3.5 Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG

§ 29 BNatSchG:

(1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

(2) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.

(3) Vorschriften des Landesrechts über den gesetzlichen Schutz von Alleen bleiben unberührt.

Die erforderlichen näheren Bestimmungen des Landschaftsplanes ergeben sich aus den textlichen Festsetzungen unter den nachfolgenden Gliederungspunkten 3.5.1 und 3.5.2.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund § 43 Abs. 2 LNatSchG NRW auch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG durch ordnungsbehördliche Verordnung ausgewiesen werden können.

Digitale Version

Digitale Version

3.5.1 Allgemeine textliche Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile

Soweit nicht für einzelne geschützte Landschaftsbestandteile abweichende Festsetzungen getroffen worden sind, gelten in allen gem. § 29 BNatSchG festgesetzten Gebieten

- die nachfolgend genannten allgemeinen Verbote,
- die Festsetzung der hiervon nicht betroffenen Nutzungen,
- die nachfolgend genannten allgemeinen Gebote und
- die unter Gliederungspunkt 3.1.2 und 3.1.3 aufgeführten Bestimmungen für Befreiungen und Ausnahme-genehmigungen, Ordnungswidrigkeiten und Straftaten.

Digitale Version

Allgemeine Verbote

In geschützten Landschaftsbestandteilen ist verboten:

1. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, zu beseitigen oder Teile davon abzutrennen sowie jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum oder den Fortbestand der Pflanzenart nachteilig zu beeinflussen. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist.

Gemäß den gesetzlichen Regelungen des BNatSchG gelten auch Flechten und Pilze als Pflanzen.
Das Verbot gilt über die gesetzlich vorgegebene Schutzfrist vom 01.03. bis 30.09. hinaus ganzjährig und dient der Erhaltung von Lebensräumen für bedrohte Tier- und Pflanzenarten.
Eingeschlossen ist z. B. das Lagern von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln, Salzen, Laugen, Säuren, Ölen sowie sonstigen Gefahrstoffen im Wurzelbereich von Vegetationsbeständen.
Das Verbot gilt auch für die Vegetation auf den Böschungen und Banketten der land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswege, Feldraine und sonstigen Wegränder.
Die gesetzlichen Regelungen des allgemeinen und besonderen Artenschutzes und die Vorschriften der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bleiben unberührt.

Unberührt davon sind:

Rückschnitt bzw. Entfernung hoch wachsender Bäume unter Hochspannungsleitungen bei gleichzeitiger Umwandlung in niedrig wachsende heimische Gebüschstrukturen bei vorheriger Anzeige an die untere Naturschutzbehörde.

Gehölzpflegemaßnahme an Straßen und Bahnlinien im Rahmen der Funktionssicherung des öffentlichen Verkehrs im Lichte der privilegierten Nutzung nach § 4 BNatSchG bei vorheriger Anzeige an die untere Naturschutzbehörde.

Digitale Version

das mechanische Entfernen von Problempflanzen und Vegetationsbeständen, wobei letztere Maßnahme eines naturschutzfachlichen Erfordernisses bedarf bei vorheriger Anzeige an die untere Naturschutzbehörde.

Der Begriff Problempflanzen umfasst invasive Neophyten (z.B. Japanknöterich, Herkulesstaude, Drüsiges Springkraut), exotische Gartenpflanzen (z.B. Kirschlorbeer, Rhododendron) und Giftpflanzen in Grünlandbeständen (z.B. Jakobskreuzkraut), die die landwirtschaftliche Nutzung erheblich beeinträchtigen. Das Entfernen größerer Vegetationsbestände kann aus Gründen des Artenschutzes erforderlich werden, so ist beispielsweise die Erhaltung eines bestimmten Sukzessionsstadiums für spezialisierte Arten überlebensnotwendig.

Ausnahmen können erteilt werden für (auf Antrag):

die Entnahme von Pflanzen zu wissenschaftlichen Zwecken bzw. für landschaftsökologische Untersuchungen.

das Fällen von Bäumen sofern diese nicht landschaftsprägend sind und hierfür gleichwertige Kompensation geleistet wird.

Das Verbot bezieht sich auf Gehölzflächen, die nicht dem Forstrecht unterliegen.

die Durchführung temporärer Veranstaltungen (z. B. Sommerfeste, Schützenfeste, Kulturveranstaltungen, Wander-, Lauf- und Radsportveranstaltungen), die außerhalb des Geltungsbereichs der Kölner Stadtordnung stattfinden und nicht als Traditionsveranstaltung im Sinne der „Nicht betroffenen Nutzungen“ Nr. 6 gelten, soweit dies dem besonderen Schutzzweck des Gebietes nicht zuwiderläuft oder der Gebietscharakter dadurch nicht verändert wird.

2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig ohne vernünftigen Grund zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu

Als Beitrag zur Erhaltung der Artenvielfalt und als Gegensteuern zum bedrohlichen Artenrückgang ist dieser allgemeine Schutz wildlebender Tiere gerade in großstädtischen

Digitale Version

fangen, zu töten, ihre Puppen, Larven, Eier, Nester und sonstigen Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen sowie sie auf andere Weise in ihrer Fortpflanzung zu behindern.

bzw. stadtnahen Schutzgebieten von besonderer Bedeutung.

Unberührt davon ist:

die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im engeren Sinne der jagdrechtlichen Bestimmungen.

Tätigkeiten im Rahmen der Jagd im weiteren Sinne, wie z. B. die Anlage von sogenannten Jagdschneisen oder Wildäckern oder der Bau von Jagdkanzeln, fallen nicht unter diese Unberührtheitsregelung.

Ausnahmen können erteilt werden für (auf Antrag):

die Entnahmen von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken bzw. für landschaftsökologische Untersuchungen.

3. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen sowie Tiere einzubringen bzw. auszusetzen oder anzusiedeln.

In geschützten Landschaftsbestandteilen sollen Tiere und Pflanzen generell nicht eingebracht werden, da Beeinträchtigungen besonders schutzwürdiger Biozönosen (Lebensgemeinschaften) die Folge sein können und ggf. unbedingt zu erhaltende Populationen (z. B. seltene Amphibienarten) durch unkontrolliertes Aussetzen anderer - auch gebietstypischer - Arten zum Erlöschen gebracht werden können. Eingeschlossen ist das Aussetzen von Fischen in geschützten Gewässern (Besatzmaßnahmen) sowie von Wild.

4. die Versiegelung von Feldwegen und Flächen - insbesondere im Kronentraufbereich der Bäume - sowie andere Maßnahmen zur Verdichtung des Bodens.

Das Verbot zielt auf die Erhaltung von Grundwasseranreicherungsflächen, auf die Gewährleistung der Wasserversorgung des Wurzelraumes von Bäumen und Sträuchern sowie die Erhaltung des Lebensraumes von Insekten und sonstigen Kleinstlebewesen.

5. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO NW als auch Straßen, Wege und Plätze zu errichten oder zu

Hierdurch sollen nachteilige Veränderungen von Natur und Landschaft auf das unbedingt

Digitale Version

ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern. Die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich.

notwendige Maß beschränkt werden, um für die Zukunft die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten sowie Beeinträchtigungen von Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft zu vermeiden.
Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des allgemeinen und besonderen Artenschutzes bleiben unberührt.

Ausnahmen können erteilt werden für (auf Antrag):

die Pflege und Rekonstruktion von Denkmalen im Sinne des § 2 DSchG NW mit Ausnahme vom Verbot 1.

nicht baugenehmigungspflichtige Anlagen und Änderungen gemäß BauO NRW mit Ausnahme von Gewächshäusern.

Gewächshäuser sind gemäß BauO bis zu einer Grundfläche von 1.600 qm und einer Firsthöhe von 5 m genehmigungsfrei. Bei entsprechender Dimensionierung stellt dies insbesondere im Hinblick auf das Landschaftsbild eine erhebliche Beeinträchtigung dar, die vermieden werden soll.

Nutzungsänderungen innerhalb des Gebäudebestandes, wenn die Maßnahmen artenschutzrechtlich zulässig sind.

6. ober- und unterirdische Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern.

Das Verbot dient der Vermeidung von Störungen des Grundwasserhaushaltes und des Bodens schutzwürdiger Bereiche wie auch der Gewährleistung eines freien Wildwechsels sowie des freien Zugangs zur Landschaft für Erholungssuchende.

Unberührt davon sind:

ortsübliche Kultur- und Weidezäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft.

Ausnahmen können erteilt werden für

Digitale Version

(auf Antrag):

Leitungen im Bereich voll versiegelter Straßen und Wege, soweit der Wurzelbereich von Bäumen nicht beeinträchtigt wird.

Hausanschlussleitungen auf Hausgrundstücken.

7. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Verfestigungen vorzunehmen oder die Boden- oder Geländegestalt auf andere Weise zu verändern.

Das Verbot zielt auf die grundsätzliche Erhaltung der vorhandenen landschaftlichen Strukturen mit ihren jeweiligen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und auf die Sicherung des Landschaftsbildes. Es dient sowohl der Verhinderung von Landschaftsschäden durch weitere Kiesgrubenaufschlüsse, als auch dem Schutz hochwertiger Bereiche und der besonders schutzwürdigen Böden.

8. Stoffe sowie Gegenstände, die geeignet sind, den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, zu verwenden, zu lagern oder sich dieser zu entledigen.

Das Verbot orientiert sich dabei am Abfallbegriff des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Neben Abfällen aus Landwirtschaft und Gartenbau (Biozide, Gülle, Festmist, etc.), Klärschlämmen sowie Bioabfällen (Gartenabfälle, Grünschnitt, etc.), ist beispielsweise auch die Beseitigung von Bauschutt eingeschlossen.

Der Begriff Naturhaushalt wird über das Bundesnaturschutzgesetz konkret definiert. Das Gesetz subsummiert darunter die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen.

9. feste Werbeanlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 BauO NRW und mobile Werbeanlagen zu errichten, anzubringen, aufzustellen oder rechtswidrig errichtete zu betreiben, auch wenn sie baurechtlich genehmigungsfrei sind.

Zu den Werbeanlagen im Sinne der BauO NRW gehören beispielsweise Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.
Das Verbot soll die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplans verhindern.

Digitale Version

Unberührt davon sind:

gesetzlich vorgeschriebene Beschilderungen.

Ortsschilder, Verkehrsschilder, Hinweisschilder für Schutzgebiete u.s.w.

das temporäre Aufstellen von Werbeträgern im Rahmen von Wahlwerbung.

Ausnahmen können erteilt werden für (auf Antrag):

baurechtlich genehmigungsfreie Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen.

baurechtlich genehmigungsfreie Werbeanlagen an der Stätte der Leistung.

10. mobile Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen sowie rechtswidrig aufgestellte zu betreiben.

Hierdurch sollen Störungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie wilde Müllablagerungen vermieden werden.
Stationäre Einrichtungen sind als bauliche Anlagen unter Verbot Nr. 5 erfasst.

Ausnahmen können erteilt werden für (auf Antrag):

Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten, die ansonsten zulässig sind.

Es handelt sich hier um Vorhaben, die gewerberechtlich genehmigt wurden und im Einverständnis mit der grundstücksverwaltenden Dienststelle an einem konkreten Standort zugelassen werden können. Das Eigentümereinverständnis ist zwingende Voraussetzung für eine Ausnahmegenehmigung.

die Durchführung temporärer Veranstaltungen gemäß Ausnahmetatbestand zu Verbot Nr. 1.

11. außerhalb der für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Wege und Parkplätze zu fahren oder zu

Schädigungen der Landschaft und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Betrieb und Parken von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen, Anhängern, Kutschen,

Digitale Version

parken.

Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen sollen hierdurch vermieden werden wie auch Belästigungen der eine stille Erholung suchenden Spaziergänger.

Unberührt davon ist:

die gesetzlich zulässige Nutzung für Fahrräder und Krankenfahrstühle im Wald oder in der freien Landschaft.

Das Fahren mit Kutschen in der freien Landschaft ist nur auf privaten Wegen und Straßen zulässig, die nach Straßenverkehrsordnung für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben sind. Das Fahren mit Kutschen im Wald ist unzulässig.

Ausnahmen können erteilt werden für (auf Antrag):

das Fahren und Parken aus besonderem Grund, wie z.B. temporärer Anlieferverkehr, Felduntersuchungen und Kartierarbeiten.

12. Motorsportveranstaltungen und Veranstaltungen für den motorbetriebenen Modellsport durchzuführen, Modellsportanlagen sowie motorbetriebene Flugmodelle, Modellfahrzeuge, Modellboote und Wasserfahrzeuge zu betreiben.

Schädigungen der Landschaft, Störungen der Tierwelt und Belästigungen der eine stille Erholung suchenden Spaziergänger sollen hierdurch vermieden werden. Das Verbot gilt auch für im Sinne des Verbots 11 zugelassenen Wege und Parkplätze. Zu den motorbetriebenen Flugmodellen gehören auch unbemannte Fluggeräte wie beispielsweise Drohnen oder Multicopter.

Unberührt davon sind:

die Benutzung von Motorflugmodellen innerhalb genehmigter Bereiche (z. B. Modellsport-Flugplätze).

die Benutzung ungefährlicher Kinderspielzeuge entsprechend der Kölner Stadtordnung.

13. Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport anzulegen oder zu ändern sowie rechtswidrig angelegte oder geänderte Einrichtungen zu nutzen bzw.

Schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche für die Tier- und Pflanzenwelt sollen hierdurch verhindert werden, wie z. B. Schädigungen der Ufervegetation oder

Digitale Version

zur Verfügung zu stellen.	Störungen durch Verlärmung aufgrund intensiver Freizeitaktivitäten. Eingeschlossen sind Einrichtungen für Motorflugmodelle.
14. Lagerplätze und Campingplätze anzulegen oder zu ändern sowie rechtswidrig angelegte oder geänderte Plätze zu nutzen oder zur Verfügung zu stellen.	Das Verbot zielt auf die Verhinderung der Neuanlage derartiger Plätze in der freien Landschaft sowie die Beseitigung illegal errichteter Campingplätze und Plätze für die Lagerung von Material und Gütern. Störungen im Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes sollen hierdurch vermieden werden.
15. außerhalb rechtmäßig errichteter Campingplätze zu zelten oder Wohnmobile und -wagen abzustellen.	Durch das Verbot sollen Störungen der Tierwelt und Schäden in Natur und Landschaft verhindert werden.
16. Hunde unangeleint laufen zu lassen.	Geschützte Landschaftsbestandteile sind oftmals letzte Rückzugsräume bedrohter Tierarten. Durch frei herumlaufende Hunde werden wildlebende Tiere stark beunruhigt, was zur Aufgabe von Brut- und Setzrevieren führen kann.
Unberührt davon sind:	
der unangeleinte Auslauf von Hunden auf ausgewiesenen Hundefreilaufflächen nach den in der Kölner Stadtordnung benannten Maßgaben sowie auf Waldwegen.	
das Laufenlassen von Hunden im jagdlichen Einsatz.	
17. Feuer zu machen, zu unterhalten und zu grillen sowie brennende oder glimmende Gegenstände wegzuwerfen wie auch solche, die geeignet sind, Feuer zu verursachen sowie das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen.	Das Verbot dient der Vermeidung unkontrollierter Brände und der Erhaltung der Kleintier- und Insektenwelt sowie des Bodenlebens. Beunruhigungen der Tierwelt sollen vermieden werden. Die verschiedenen Kategorien pyrotechnischer Gegenstände werden im Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz-SprengG) definiert.
Unberührt davon sind:	

Digitale Version

das Grillen mit geeignetem Grillgerät in öffentlichen Grünflächen im Geltungsbereich der Kölner Stadtordnung nach den dort vorgegebenen Maßgaben.

das Grillen mit geeignetem Grillgerät im oben genannten Sinne auf umfriedeten Grundstücken, die überwiegend der Freizeitgestaltung dienen wie z. B. Kleingartenanlagen oder Sportanlagen.

das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F1.

das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk am 31. Dezember und 01. Januar nach den Maßgaben des Sprengstoffrechts.

Artenschutzrechtliche Belange sind zu beachten.

18. entfällt

19. der Umbruch oder die Umwandlung von Dauergrünland, Feucht- oder Nasswiesen, Brachen oder sonstigen nicht bewirtschafteten Flächen in Ackerland oder eine sonstige andere Nutzung.

Das Verbot dient dem Schutz dieser Biotoptypen und ihrer speziellen Flora und Fauna sowie von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft. Gerade die Lebensräume auf Grünland angewiesener Tierarten sind landes- und bundesweit durch Umstellungen in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bedroht. Das Grünlandumwandlungsverbot beinhaltet auch eine Aufforstung der Bestände mit Gehölzen.

20. stehende und fließende Gewässer - einschließlich Fischteiche und sonstige künstliche Gewässer – anzulegen, zu verändern, zu beseitigen oder deren Uferböschungen und Sohlstrukturen zu beeinträchtigen sowie den Grundwasserstand künstlich zu verändern.

Mittel- und unmittelbare Störungen im Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes der Schutzgebiete über Veränderungen des Wasserhaushaltes sollen hierdurch verhindert werden. Eingeschlossen ist das Entnehmen oder Ableiten von Grundwasser aus feuchtem Grünland oder sonstigen Feuchtgebieten durch Entwässerungsgräben sowie sonstige bauliche Entwässerungsmaßnahmen, die der Beseitigung von Staunässe dienen.

Ausnahmen können erteilt werden für (auf Antrag):

Digitale Version

Einleitungen in Fließgewässer, die einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen.

das Anlegen oder die Optimierung von naturnahen Kleingewässern, incl. Einzäunung.

Eine Einzäunung von Kleingewässern kann aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder des Biotopschutzes erforderlich sein.

21. der Auftrag von Pflanzenbehandlungsmitteln jeder Art, insbesondere der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln in Waldflächen zur Verhinderung oder Beseitigung von unerwünschtem Aufwuchs oder Schadenssymptomen sowie in der Zeit vom 01.03. - 30.11. eines jeden Jahres das Ausbringen von Kalk in Waldbeständen.

Das Verbot dient dem Schutz der Mikrofauna und der Krautschicht sowie der ungestörten Bodenentwicklung und dem Schutz des Grundwassers. Die Nebenwirkungen von Pflanzenbehandlungsmitteln auf andere wildwachsende Pflanzen, Tiere, den Boden und das Grundwasser stellen oftmals vermeidbare Beeinträchtigungen dar. Ein Kalkauftrag auf den Waldboden innerhalb der Vegetationsperiode führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Kleinstlebewesen im Waldboden, Insekten, Moosen, Pilzen, Flechten, usw. Auch Jungvögel, die der Kalkfahne nicht ausweichen können, sind gefährdet. Von daher ist zum Schutz der Lebensgemeinschaften die Kalkausbringung auf die Winterperiode zu begrenzen.

22. chemisch-synthetische Dünger, flüssige organische Düngemittel (Gülle, Jauche), Geflügelmist, Gärreste und Klärschlamm zu lagern und/oder auszubringen.

Unerwünschte Nährstoffanreicherungen im Boden und Auswaschungen in das Grundwasser sollen hierdurch vermieden werden.

Eine organische Erhaltungsdüngung des Grünlands ist nach Abstimmung mit der UNB zulässig.

23. Erstaufforstungen vorzunehmen.

Die geschützten Landschaftsbestandteile haben als Bausteine eines Verbundsystems große Bedeutung für die Erhaltung der Struktur- und Artenvielfalt. Erstaufforstungen führen zum Verlust offener und halboffener Lebensräume und der darauf spezialisierten Tier- und Pflanzenarten. Die Anlage von Baumschulen, Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen wird zu den Aufforstungen gezählt.

Digitale Version

24. Wildfütterungen vorzunehmen sowie Wildäcker und Futterplätze anzulegen oder bestehende weiterhin zu nutzen bzw. zu betreiben.

Das Verbot zielt auf den Schutz sensibler Ökosysteme und soll der natürlichen Bestandregulierung dienlich sein.

Unberührt davon ist:

Kirrungen für Schwarzwild nach den jagdrechtlichen Bestimmungen anzulegen und zu betreiben nach vorheriger Anzeige an die untere Naturschutzbehörde.

25. die Errichtung von Jagdkanzeln.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die zumeist freistehenden Jagdkanzeln sollen hierdurch vermieden werden.

Unberührt davon ist:

die Errichtung offener Ansitzleitern, möglichst mobiler Art, soweit keine Beschädigung der Bäume, z. B. durch Freischneiden des Schussfeldes, keine Anlage von Jagdschneisen und keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde.

26. ungenehmigte Veranstaltungen aller Art durchzuführen und Aufbauten zu deren Zweck zu errichten.

Hierdurch sollen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden und Schäden verhindert werden. Das Verbot umfasst private und gewerbliche Veranstaltungen, Ansammlungen, Partys sowie unorganisierte Zusammenkünfte (z. B. über soziale Netzwerke wie Facebook). Fachexkursionen zum Zwecke der Umweltbildung zählen hierzu nicht.

Nicht erfasst sind öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel oder Aufzüge im Sinne des Versammlungsgesetzes, die der Anzeigepflicht bei der zuständigen Versammlungsbehörde unterliegen.

Die Bestimmungen der Kölner Stadtordnung zu Veranstaltungen jeglicher Art sind zu beachten.

Digitale Version

27. Slacklining und andere, baumschädigende Sportarten.	Die genannten Sportarten können zu Schädigungen im Stammbereich von Bäumen führen und werden von daher als Verbotstatbestand aufgenommen. Die Stadt Köln bietet Bereiche an, in denen diese Sportart an eigens aufgestellten Masten oder mit speziellen Stammschutzvorrichtungen ausgestatteten Bäumen erlaubt ist.

Digitale Version

Nicht betroffene Nutzungen

Soweit nicht für einzelne geschützte Landschaftsbestandteile abweichende Festsetzungen getroffen worden sind, bleiben folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten - von allen oder nur einzelnen Allgemeinen Verboten unberührt:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung von den Verboten 1, 3, 8 und 11.

   Die gesetzlichen Regelungen zu den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis (BNatSchG, LNatSchG, BBodSchG, u. a.) sowie die Grundsätze der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (LFoG) sind zu beachten.

2. entfällt

3. Pflegemaßnahmen sowie die bestimmungs- und ordnungsgemäße Nutzung privater und öffentlicher Park- und Sportanlagen, Friedhöfe und Hausgärten vom Verbot 1 mit Ausnahme der Beseitigung von Bäumen von den Verboten 3 und 11. Darüber hinaus bleibt im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung das Zwischenlagern von Grünabfällen unberührt vom Verbot 8.

4. entfällt

5. entfällt

6. die Durchführung von traditionellen Veranstaltungen (z. B. Sommerfeste, Schützenfeste, Kulturveranstaltungen etc.) sowie von Wander-, Lauf- und Radsportveranstaltungen auf befestigten Wegeflächen. Gleiches gilt für Veranstaltungen im Geltungsbereich der Stadtordnung Köln.
   Davon ausgenommen ist die Beschädigung von Bäumen und Sträuchern.

   Als traditionell gelten die Veranstaltungen, die bereits bei Inkrafttreten des Landschaftsplans auf denselben Flächen und im selben Umfang durchgeführt wurden.
   Gleiches gilt für Veranstaltungen, die nach Inkrafttreten des Landschaftsplans auf denselben Flächen und im selben Umfang bereits in drei aufeinander folgenden Jahren genehmigt wurden.

7. die bestimmungs- und ordnungsgemäße Nutzung aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund

   Die Unberührtheit zielt insbesondere auf Hofanlagen und bebaute Grundstücke im Außenbereich. Deren Nutzungen sind nur

Digitale Version

eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

insoweit zulässig, wie sie nicht gegen Naturschutzrecht oder andere Rechtsnormen verstoßen.

8. die nach § 4 BNatSchG privilegierten Nutzungen und die für deren bestimmungsgemäße Nutzung notwendigen Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen soweit eine Anzeige an die untere Naturschutzbehörde erfolgt.

Dieser besonders geregelte Bestandsschutz umfasst z. B. nicht den Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln zur Beseitigung unerwünschten Aufwuchses an Bahnanlagen. Hier gelten die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes.

9. die Nutzung vorhandener Versorgungs-/ Entsorgungsanlagen und -leitungen durch private Unternehmen und die für deren bestimmungsgemäße Nutzung notwendigen Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen, soweit eine Anzeige an die untere Naturschutzbehörde erfolgt.

In Anlehnung an § 4 BNatSchG erhalten auch bestehende Anlagen privater Unternehmen Bestandsschutz.

10. Kontroll- und Untersuchungsarbeiten sowie Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser auf Altlasten, Altablagerungen oder sonstigen Grundwassergefährdungsbereichen, soweit bei notwendigen Eingriffen in Vegetationsbestände das Vermeidungsgebot des BNatSchG beachtet wird und eine vorherige Anzeige an die untere Naturschutzbehörde erfolgt.

Dem Schutz des Grundwasserhaushalts als einer Lebensgrundlage des Menschen ist im Falle der Untersuchung und Sanierung der Altablagerungen absolute Priorität einzuräumen vor allen anderen Abwägungsbelangen, also auch den Naturschutzbelangen.
Im Falle einer unmittelbaren drohenden Gefahr kann die Anzeige auch nachträglich erfolgen.
Den gesetzlichen Verboten des allgemeinen und besonderen Artenschutzes ist weiterhin Rechnung zu tragen.

11. sonstige bei Inkrafttreten des Landschaftsplans ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang.

Einen Bestandsschutz genießen Nutzungen nur insoweit, wie sie nicht gegen Rechtsnormen verstoßen.

12. Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln, Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, in Übereinstimmung mit den Regelungen des

Diese Maßnahmen gehen über die laufende Pflege (Ziffer 3) hinaus.

Digitale Version

Landschaftsplans und sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere BNatSchG und LNatSchG NRW, angeordnet oder genehmigt sind bzw. von ihr oder in ihrem Auftrag durchgeführt werden.

13. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen. Des Weiteren Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht, die zwingend erforderlich sind, soweit bei notwendigen Eingriffen in Vegetationsbestände das Vermeidungsgebot des BNatSchG beachtet wird und eine vorherige Anzeige an die untere Naturschutzbehörde erfolgt.

Die Unberührtheit nimmt Bezug auf § 23 (3) LNatSchG NRW, dem nach sind die Grundstückseigentümer oder Grundstücksbesitzer ausschließlich im Rahmen des zumutbaren verkehrssicherungspflichtig.

Im Falle einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr hat die Anzeige nachträglich zu erfolgen, muss aber nachvollziehbar, durch Beifügung von Fotos, begründet werden.

Den gesetzlichen Verboten des allgemeinen und besonderen Artenschutzes ist weiterhin Rechnung zu tragen.

Digitale Version

Allgemeine Gebote

In den geschützten Landschaftsbestandteilen ist insbesondere geboten:

1. das Aufstellen von Schildern in ausreichender Zahl zum Hinweis auf den Schutzstatus des Gebietes und die dort geltenden wesentlichen Verbote.

2. bei Auslaufen und bei Abschluss neuer Miet- oder Pachtverträge über städtische Grundstücke eine Vertragsverlängerung nur dann vorzunehmen, wenn die vorgesehene Nutzung den Darstellungen und Festsetzungen für das geschützte Objekt entspricht, selbst wenn sie unter die nicht betroffenen Nutzungen fällt. Bestehende Nutzungsverhältnisse sind auf ihre Verträglichkeit für das geschützte Objekt zu überprüfen. Nutzungsverträge, die den zuvor genannten Voraussetzungen nicht entsprechen, sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen oder einvernehmlich mit dem Nutzer entsprechend abzuändern.

   Diese Gebotsregelung betrifft vor allem Miet- und Pachtverträge für Nutzungen, die den Zielen und Grundsätzen des Bundesnaturschutzgesetzes, Landesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsplanes widersprechen oder nicht ordnungsgemäß ausgeübt werden. Angesprochen sind insbesondere Landpachtverträge z. B. für sensible Bereiche wie Überschwemmungsgebiete und Einzugsbereiche von Trinkwassergewinnungsanlagen.

3. öffentlich-rechtliche Nutzungsgestattungen im Rahmen des rechtlich Zulässigen zu versagen, nicht zu verlängern, zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn die Nutzung den Darstellungen und Festsetzungen für das geschützte Objekt widerspricht.

4. die unverzügliche Beseitigung von Versiegelungen und/oder Verdichtungen des Bodens im Kronentraufbereich besonders geschützter Bäume, insbesondere die Beseitigung von Parkplätzen und befestigten Wegen.

   Die Gebotsregelung beinhaltet Maßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung des Lebensraumes der gem. § 29 Abs. 1 BNatSchG besonders geschützten Baumreihen und -gruppen. Zur Erhaltung ihrer Lebensfähigkeit ist die umgehende und dauerhafte Durchführung dieser Gebotsregelungen zwingend erforderlich.

5. entfällt

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
6. entfällt	
7. entfällt	
8. die vermessungstechnische Ermittlung der genauen Baumstandorte bei besonders geschützten Baumreihen und -gruppen sowie die Eintragung in das Flurkartenwerk.	Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die besondere Schutzwürdigkeit geschützter Bäume schon im Vorplanungsstadium eines Vorhabens berücksichtigt wird.
9. entfällt	
10. geschützte Bachläufe nach Maßgabe der folgenden Grundsätze zu erhalten und zu optimieren:	Gemäß der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie sollen bis 2027 alle Europäischen Gewässer einen guten ökologischen Zustand aufweisen. Für die Kölner Bäche wurden auf dieser Basis Umsetzungsfahrpläne aufgestellt mit Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstrukturen, zum Hochwasserrückhalt und zum Naturschutz. Die folgenden Maßnahmen dienen - auch nach Durchführung der Umsetzungsfahrpläne - dem Erhalt eines guten ökologischen Zustandes bzw. der punktuellen Optimierung der Bäche.
- die Gewässerqualität ist durch geeignete Maßnahmen zu verbessern. Diese Maßnahmen haben so nah wie möglich an der Verunreinigungsursache zu erfolgen.	Die Verbesserung der Gewässergüte ist eine unverzichtbare Voraussetzung für eine Bachrenaturierung, die auch zur Wiederansiedlung der typischen Bachfauna beitragen soll.
- Wasserbautechnische Ufersicherungsmaßnahmen sind nur zur Sicherung von Zwangspunkten zulässig. Notwendige Ufersicherungen sind möglichst mit lebenden Baustoffen auszuführen, z. B. durch Anpflanzung von Schwarzerlen oder Baumweiden.	Gehölze erfüllen neben einer technischen auch zahlreiche ökologische Funktionen wie Stabilisierung der Ufer gegen Erosion, Beschatten des Wasserlaufs, Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Digitale Version

- ein genügend breiter Uferstreifen (mindestens 10 m ab Böschungsoberkante beidseitig) ist zur ungehinderten Entwicklung des Bachlaufs unbewirtschaftet zu lassen, soweit keine Begrenzung durch genehmigte bauliche Anlagen vorliegt.	Grundsätzlich sind diese Bereiche nutzungsfrei und der natürlichen Sukzession zu überlassen. Sofern die gewässertypspezifische Entwicklung nicht behindert wird, ist abschnittsweise auch eine extensive Nutzung, z. B. als extensives Grünland (Mahd, Beweidung) möglich.
- bei Pflanzmaßnahmen sind ausschließlich bodenständige Gehölze entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden. Nicht bodenständige Gehölze sind zu entfernen.	
- bei der Neuanlage von Wegen sind diese ausschließlich mit wassergebundenen Deckschichten zu versehen und nach Möglichkeit nicht parallel zum Bachverlauf anzulegen.	Hierdurch sollen ungestörte Lebensräume am Bachlauf geschaffen werden im Wechsel mit Erlebnisräumen für Erholungssuchende.
- regelmäßige Arbeiten zur Gewässerunterhaltung im Bereich der Gewässersohle, im Uferbereich und im Gewässerumfeld sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Mit der Gewässerunterhaltung muss ein guter ökologischer und guter chemischer Zustand des Gewässers erhalten oder erreicht werden.	Bestimmte Nutzungen oder Restriktionen erfordern eine gezielte und am jeweiligen Bedarf orientierte Unterhaltung (bspw. Hochwasserabfluss). Gemäß Wasserhaushaltsgesetz sollen Unterhaltungsmaßnahmen dabei eine Entwicklung in einen naturnahen und chemisch guten Zustand ermöglichen, was unter anderem den Abtransport des Mahdgutes bedingt. Erfordernisse des Natur- und Artenschutzes sind zu beachten.
- künstliche Befestigungen der Bachsohlen sowie der Uferbereiche sind zu entfernen, soweit sie nicht zwingend erforderlich sind.	Für eine erfolgreiche Renaturierung sind eine wiederbesiedlungsfähige Bachsohle und ein durchgehender Uferstreifen unerlässlich.

Digitale Version

11. eine regelmäßige Zustandserfassung.	Im Rahmen von Begehungen können Missstände und Fehlentwicklungen festgestellt werden, sodass notwendige Sicherungs- und Pflegemaßnahmen rechtzeitig erkannt und eingeleitet werden können.
12. Bau- und Umbaumaßnahmen an baulichen Anlagen, Wegen, etc. sowie Pflegemaßnahmen nur bei geeigneten Witterungs- und jahreszeitlichen Bedingungen durchzuführen.	Arbeiten bei aufgeweichtem Boden sollen grundsätzlich vermieden werden.
13. bei Errichtung, Sanierung und Wartung von Beleuchtungsanlagen ist den Belangen des Artenschutzes Rechnung zu tragen.	Dieses Gebot dient insbesondere dem Schutz von Vögeln und nachtaktiven Tieren wie beispielsweise Insekten, Fledermäusen, Amphibien oder Reptilien. Grundsätzlich sind Beleuchtungssysteme zu vermeiden, die kurzwellige Lichtanteile nutzen. Lichtabstrahlung nach oben oder seitlich ist nicht zulässig.

Digitale Version

3.5.2 Gebiets- und objektspezifische textliche Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile (LB) gemäß § 23 Satz 1 LG in der Gliederung der Stadtbezirke

Die nachfolgend bezirksweise näher beschriebenen Flächen und Schutzobjekte sind als geschützte Landschaftsbestandteile (LB) gem. § 23 Satz 1 LG festgesetzt.

Digitale Version

Digitale Version

GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

IM BEZIRK 1

(INNENSTADT)

Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) im Bezirk 1

LB 1.01

Bahnbegleitende Brachflächen nördlich des (zukünftigen) Media-Park-Geländes

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6646 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Das Gelände liegt am nördlichen Rand des ehemaligen Güterbahnhofs Gereon mit Verbindung zum Inneren Grüngürtel.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 1.5 erfasst.

Schutzzweck

Der LB „Bahnbegleitende Brachflächen nördlich des (zukünftigen) Media-Park-Geländes“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere zur Erhaltung des natürlich entwickelten Lebensraums für Pflanzen und Tiere.

Durch natürliche Entwicklung ist auf diesen bahnbegleitenden Flächen ein abwechslungsreicher und weitgehend ungestörter Lebensraum für Pflanzen und Tiere entstanden. Insbesondere für Vögel und Insekten ist diese Fläche ein wert volles Nahrungsbiotop und trägt so zur Erhaltung der Artenvielfalt auch in innerstädtischen Bereichen bei.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 1.02

Stadtgarten an der Venloer Str.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6444, 6446 und 6644 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet umfasst die historische Parkanlage nördlich der Venloer Straße.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 1.6 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Stadtgarten an der Venloer Straße“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung eines stadtklimatischen Ausgleichsraums.

Die historische Parkanlage erfüllt mit ihrem alten Baumbestand eine wichtige Ausgleichsfunktion für das innerstädtische Klima und ist aufgrund der Insellage ein wichtiges Trittsteinbiotop für Vögel und Insekten innerhalb des bebauten Bereichs. Von besonderer Bedeutung und daher auch Pflegebedürftigkeit sind wegen ihrer Seltenheit und Größe folgende Einzelbäume:

1 Gingko biloba,
Stammumfang ca. 2,35 m

1 Gleditsia triacanthos,
Stammumfang ca. 3,00 m

1 Acer pseudoplatanus „Variegatum“,
Stammumfang ca. 2,70 m.

- zur Belebung und Pflege des Ortsbildes durch Erhaltung des alten Baumbestandes.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 1.03

Friedenspark

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6642 und 6842 in den Blättern 6 und 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt an der Südbrücke westlich des Agrippinaufers.

Es ist im Biotopkataster als Teilfläche unter der Objekt-Nr. 1.16 erfasst

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die südliche Grenze entlang des Gleiskörpers der Bahnlinie verläuft.

Schutzzweck

Der LB „Friedenspark“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung eines stadtklimatischen Ausgleichsraums.

Die historische Parkanlage entstand bei der Umgestaltung des ehemaligen Festungsgürtels um Köln und ist von erheblicher kulturhistorischer Bedeutung. Sie erfüllt eine wichtige Ausgleichsfunktion für das innerstädtische Klima und ist ein wichtiges Trittstein- und Nahrungsbiotop für Vögel und Insekten mit Verbindungsfunktion vom Rhein in den bebauten Bereich.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes durch Erhaltung einer historischen Parkanlage.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 1.04

Römerpark

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6642 und 6842 in den Blättern 6 und 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt westlich der Alten Universität (jetzt: Fachhochschule) im Straßendreieck von Trajan-, Titus- und Claudiusstraße.

Es ist im Biotopkataster als Teilfläche unter der Objekt-Nr. 1.16 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Römerpark“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung eines stadtklimatischen Ausgleichsraums.

Die historische Parkanlage an der Alten Universität ist von erheblicher kulturhistorischer Bedeutung. Sie erfüllt eine wichtige Ausgleichsfunktion für das innerstädtische Klima und ist ein wichtiges Trittstein- und Nahrungsbiotop für Vögel und Insekten mit Verbindungsfunktion vom Rhein in den bebauten Bereich.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes durch Erhaltung einer historischen Parkanlage.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 1.05

Stadtgarten Deutz und Jüdischer Friedhof

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6844 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt südlich des Deutzer Rings und östlich der Kleingartenanlage.

Es ist im Biotopkataster als Teilfläche unter den Objekt-Nrn. 1.17 und 1.18 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Stadtgarten Deutz und Jüdischer Friedhof“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung eines wichtigen Lebensraums bedrohter Tier- und Pflanzenarten.

Sowohl der Friedhof als auch der nördlich angrenzende Stadtgarten sind von besonderem kulturhistorischen Wert. Der Altbaumbestand in unmittelbarer Bebauungsnähe erfüllt wichtige Ausgleichsfunktionen für das innerstädtische Klima und ist ein wichtiger Lebensraum für bedrohte Vogelarten und Insekten. Der alte Stadtfriedhof zeichnet sich darüber hinaus durch eine höhere Artenvielfalt aus und ist ein bebauungsnaher Lebensraum für bedrohte Pflanzen der Roten Liste NW.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes und des Bebauungsrandes durch Erhaltung der historisch bedeutsamen Park- und Friedhofsanlagen.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Digitale Version

GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

IM BEZIRK 2

(RODENKIRCHEN)

Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) im Bezirk 2

LB 2.01

Langenacker Hof und Umgebung, Meschenich

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6434 und 6634 in Blatt 10 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Die Hofanlage liegt südlich von Meschenich nahe der Stadtgrenze zu Brühl. Das Gebiet ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 2.32 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Langenacker Hof und Umgebung“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von Obstwiesen als Nahrungsbiotop.

Die Hofanlage mit altem Baumbestand und hofnahem Grünland sowie einer westlich der Engeldorfer Straße liegenden Obstwiese ist von besonderer kulturhistorischer Bedeutung und von prägender Wirkung in diesem durch Kiesabbau stark beeinträchtigten Landschaftsraum. Ein hervorragendes Merkmal der Hofanlage ist die Rosskastanie im Innenhof mit einem Stammumfang von ca. 3,70 m.

- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, insbesondere durch Erhaltung einer Rosskastanie als prägenden Landschaftsbestandteil und der Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Langenacker-Hof und Umgebung“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erhaltung der Obstwiese durch Nachpflanzungen hochstämmiger Lokalsorten, regelmäßige Auslichtung der Baumkronen, Wundbehandlung und zweimaliges Mähen der Wiese im Juli und vor der Obsternte.

Die Obstwiese ist ein wichtiges Strukturelement dieses Landschaftsraums und darüber hinaus ein wichtiges Nahrungsbiotop für Vögel und Insekten.

Digitale Version

LB 2.02

Flurgehölze östlich des Langenacker Hofs, Meschenich

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6634 in Blatt 10 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet umfasst den Geländesprung östlich des Langenacker Hofs entlang der Stadtgrenze Brühl.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Flurgehölze östlich des Langenacker Hofs“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

Die Flurgehölze auf dem Geländesprung sind ein wichtiges landschaftsstrukturelles Element in diesem stark geschädigten Landschaftsraum. Sie betonen die markante Geländeform und verbinden auf einer Länge von ca. 1 km unterschiedliche Lebensräume miteinander, wie z. B. zwei Kiesgruben, Feldwege und Ackerränder sowie landwirtschaftliche Nutzflächen. Darüber hinaus bieten sie Vögeln und Kleinsäugern Deckungsräume und Nist- und Nahrungsmöglichkeiten.

- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes durch Sicherung markanter Geländeformen.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 2.03

Neu-Engeldorfer-Hof und Umgebung, Meschenich

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6434 in Blatt 10 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Die geschützte Hofanlage liegt östlich der Brühler Landstraße vor dem südlichen Ortsrand von Meschenich. Das Gebiet ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 2.31 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die nördliche Schutzgrenze entlang der Weststraße verläuft.

Der im FNP als Wohnbau-Reservefläche dargestellte Bereich südlich der Weststraße ist im LP mit dem Entwicklungsziel 8 dargestellt. Die Schutzfestsetzung gilt insofern nur bis zur Realisierung des FNP durch einen Bebauungsplan und signalisiert das besondere Interesse aus der Sicht des LP an einer Erhaltung der Einzellage des Gehöftes.

Schutzzweck

Der LB „Neu-Engeldorfer-Hof und Umgebung“ wird festgesetzt

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.

Die von hofnahem Grünland und altem Baumbestand umgebende Hofanlage ist von besonderer kulturhistorischer Bedeutung. Inmitten der Ackerflächen vor dem Ortsrand von Meschenich ist die Einzellage des Gehöftes von prägender Wirkung für das Landschaftsbild.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Neu-Engeldorfer-Hof und Umgebung“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. bei einer evtl. Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung das hofnahe Grün- und Ackerland in eine Mähwiesennutzung zu überführen. In diesem Falle sind diese nur 1 x pro Jahr und nicht vor dem 15.07. zu mähen.

   Hierdurch soll zum einen die Einzelgehöftlage erhalten werden und zum anderen ein neuer Lebensraum für Wiesenbrüter geschaffen werden.

2. im Falle einer Bebauungsplanaufstellung für den Bereich südlich der Weststraße zu prüfen, ob die Einzellage des Gehöftes durch Aufgabe der Bebauungsabsicht oder Verlagerung der Wohnbauflächen erhalten werden kann.

   Die prägende Wirkung des Einzelgehöftes für den Ortsrand von Meschenich bliebe hierdurch gewährleistet.

Digitale Version

LB 2.04

Alt-Engeldorfer-Hof, Meschenich

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6434 in Blatt 10 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am Südrand von Meschenich.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 2.30 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Alt-Engeldorfer-Hof“ wird festgesetzt

- zur Belebung und Gliederung des Ortsrand- und Landschaftsbildes als Rest der bäuerlichen Kulturlandschaft.

Die Hofanlage mit ihrem parkartigen Garten ist von besonderer kulturhistorischer Bedeutung und von prägender Wirkung für den Ortsrand von Meschenich im Übergang zur freien Landschaft. Die Unterschutzstellung dient auch der Sicherung der Erlebnisvielfalt dieses Raumes. Von besonderer Schutzbedürftigkeit über die Erhaltung der Gartenanlage hinaus ist die am Rande einer Koppel nordwestlich des Hofgebäudes stehende Holländische Linde (Tilia x europaea) mit einem Stammumfang von ca. 2,75 m.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 2.05

Giesdorfer Höfe und Umgebung

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6636 und 6836 in den Blättern 10 und 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Die geschützten Hofanlangen liegen nördlich von Immendorf und westlich der Autobahn A 555 am Kiesgrubenweg. Das Gebiet ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 2.28 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Giesdorfer Höfe und Umgebung“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

Die von hofnahem Weideland, Ackerflächen und altem Baumbestand umgebene Weiler Giesdorf ist von besonderer kulturhistorischer Bedeutung und aufgrund der Einzellage in der Landschaft ein prägender Bestandteil dieses Raumes. Der alte Baumbestand, die Hofgärten und ein Hofteich sind von besonderem Wert im Wirkungsgefüge des Naturhaushalts dieses Landschaftsraumes.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 2.06

Brachgelände Raderberg

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6642 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet erstreckt sich zwischen Vorgebirgsstraße und Kreuznacher Straße entlang des Großmarktgeländes. s ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 2.6 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung auch den Bereich der im FNP dargestellten Straßenführung sowie den dargestellten Tierheimstandort umfasst.

Für die im LP mit dem Entwicklungsziel 8 dargestellten Flächen gilt die Schutzfestsetzung nur bis zur Realisierung des FNP. Sie signalisiert jedoch vor allem für die dargestellte Sonderbaufläche das besondere Interesse aus der Sicht des LP an einer endgültigen Aufgabe der Realisierungsabsicht durch eine Änderung des FNP.

Schutzzweck

Der LB „Brachgelände Raderberg“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung eines innenstadtnahen, naturnahen entwickelten Lebensraumes für bedrohte Pflanzen- und Tierarten.

Das im Randbereich verbuschte Brachgelände ist gekennzeichnet durch ausgedehnte Hochstaudengesellschaften und eine hervorragende Artenvielfalt. Auch unter dem Einfluss der bisherigen Pflege (1-malige Mahd im Spätherbst) hat sich dieser Bereich zu einem ungewöhnlich wertvollen Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste NW entwickelt.

- zur Belebung des Landschaftsbildes durch bodenständige Pflanzengesellschaften.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Brachgelände-Raderberg“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. Hunde - ohne sie anzuleinen - frei laufen zu lassen in der Zeit vom 01.03. bis 15.07. eines jeden Jahres.

Hierdurch sollen Brutstörungen für Wiesenvögel verhindert werden.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Brachgelände Raderberg“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erstellung einer Pflege- und Entwicklungskonzeption unter besonderer Berücksichtigung der Einbringung von Zusatzstrukturen, wie z. B. Totholzstapel und Lesesteinhaufen.

Hierdurch soll die Strukturvielfalt erhöht werden, um auch Tier- und Pflanzenarten mit besonderen Lebensraumansprüchen eine Ansiedlungsmöglichkeit zu schaffen.

2. bei einer Realisierung der im FNP dargestellten Straßenverbindung Bischofsweg/Marktstraße die am Randbereich vorhandene Hecke soweit wie möglich zu schonen.

Die Hecke ist ein wichtiges Strukturelement dieses Landschaftsraumes und ein wichtiges Nahrungs- und Deckungsbiotop.

Digitale Version

LB 2.07

Südpark

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6840 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Die geschützte Grünfläche liegt inmitten der Villenbebauung von Marienburg am Ende der als Allee angelegten Goethestraße. Das Gebiet ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 2.15 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Südpark“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung eines stadtklimatischen Ausgleichsraums.

Die um 1900 im Stil des Historismus angelegte Parkanlage erfüllt mit ihrem alten Baumbestand eine wichtige Funktion im klimatischen Gefüge des von Alleen und privaten Gärten geprägten Stadtteils. Das Gebiet ist auch ein wichtiges Trittsteinbiotop innerhalb des bebauten Bereichs für Vögel und Insekten.

- zur Belebung und Pflege des Ortsbildes durch Erhaltung des alten Baumbestandes.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 2.08

Rondorfer Friedhof

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6636 in Blatt 10 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Der kleine Friedhof liegt östlich von Rondorf südlich der Giesdorfer Straße. Das Gebiet ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 2.27 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Rondorfer Friedhof“ wird festgesetzt

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes.

Der außerhalb von Rondorf am Ortsrand gelegene alte Ortsteilfriedhof mit seinem weitgehend traditionellen Hecken- und Baumbestand ist von besonderer kulturhistorischer Bedeutung. Insbesondere aufgrund seiner Einzellage ist er ein wichtiges landschaftsstrukturierendes Element in diesem Landschaftsraum.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Rondorfer Friedhof“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erhaltung und Ergänzung des traditionellen Baumbestandes.

2. die Erhaltung und Ergänzung des traditionellen Heckenbestandes.

Digitale Version

LB 2.09

Bahnbegleitende Brachflächen am „Oberen Komarweg“

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6440 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am südlichen Ende des Güterbahnhofs Eifeltor an der Bahnunterführung „Oberer Komarweg“ östlich der Bahngleise.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die westliche Grenze entlang der gebietszugewandten Seite des Gleiskörpers verläuft.

Schutzzweck

Der LB „Bahnbegleitende Brachflächen am ‚Oberen Komarweg‘“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung artenreicher Brachflächen als Ausbreitungszentrum für die Erhaltung bedrohter Pflanzen- und Tierarten.

Die überwiegend trockenen, reich strukturierten Standortbedingungen haben zur Entwicklung artenreicher Hochstaudengesellschaften geführt. Die verbuschten Bereiche bieten vollen Nist- und Deckungsraum. Aufgrund der Strukturvielfalt und der abgeschiedenen Lage ist das Brachgelände ein Lebensraum von besonderem Wert für bedrohte Tier- und Pflanzenarten, insbesondere auch für Insekten wie z. B. Schmetterlinge.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Bahnbegleitende Brachflächen am ‚Oberen Komarweg'" über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Anpflanzung von bodenständigen, dornigen Sträuchern entlang der zur Zeit noch gewerblich genutzten Flächen am Ortsrand des Gebiets.

   Hierdurch soll die Zugangsmöglichkeit unterbunden werden, um somit wilde Müllablagerungen und das Einbringen von Gartenabfällen aus den Kleingartenanlagen zu verhindern.

2. die Entfernung der eingebrachten Gartenabfälle sowie die Beseitigung des Mülls.

   Weitere Nährstoffanreicherungen sollen hierdurch vermieden werden, um anthropogene Einflüsse auf die natürliche Entwicklung des Geländes so gering wie möglich zu halten.

Digitale Version

LB 2.10

Konraderhof und Umgebung, Konraderhöhe

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6438 in Blatt 10 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt westlich der Brühler Landstraße und südlich Kalscheurener Straße.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Konraderhof und Umgebung, Konraderhöhe“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

Das von hofnahen Weiden, Ackerflächen und älterem Baumbestand umgebene Einzelgehöft ist von kulturhistorischer Bedeutung. Die Einzellage vor dem Hintergrund eines Industriebetriebs bedingt die prägende Wirkung für das Landschaftsbild.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Konraderhof und Umgebung, Konraderhöhe“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. Ergänzung des vorhandenen Baumbestandes durch bodenständige, widerstandfähige Arten.

Der Erhaltung der Baumbestände und Obstgehölze kommt in diesem stark immissionsbelasteten Raum große Bedeutung zu für die Sicherung von Nahrungs- und Nisträumen für die Vogelwelt.

2. Ergänzung und Pflege der Obstgehölze.

Digitale Version

LB 2.11

Obstwiesenbrache „Vor Meschenich“, Konraderhöhe

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6436 im Blatt 10 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt westlich der Brühler Landstraße, ca. 0,5 km vor dem Ortsteingang von Meschenich.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Obstwiesenbrache ‚Vor Meschenich‘, Konraderhöhe“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von Nahrungs- und Nistbiotopen bedrohter Tierarten.

Die brachgefallene Obstwiese ist ein wertvoller Lebensraum für Vögel und Insekten. Die Erhaltung als genutzte Obstwiese ist jedoch aufgrund der hohen Immissionsbelastung des Landschaftsraums und der potentiellen Gesundheitsgefährdung durch den Obstverzehr nicht sinnvoll. Stattdessen soll durch die Festsetzung eine freie Sukzession der Brache gesichert werden. Während dieser Entwicklung zum geschlossenen Waldbestand bleiben die Obstgehölze als Nahrungsbiotop für Vögel und Insekten über längere Zeit erhalten.

- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes durch einen sich frei entwickelnden, geschlossenen Vegetationsbestand.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 2.12

Umgebung des Johannes- und Büchelhofs, Rondorf

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6638 in Blatt 10 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet befindet sich nördlich der Kapellenstraße, angrenzend an die außerhalb des LP-Geltungsbereichs liegenden Hofanlagen.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 2.26 (Johannes- und Büchelhof) als Teilfläche miterfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzausweisung eine Teilfläche der im FNP dargestellten Wohnbaureservefläche umfasst.

Die nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung (EZ 8) geltende Schutzfestsetzung verdeutlicht das besondere Interesse aus der Sicht des LP an einer Erhaltung des Ortsrandes von Rondorf zumindest in diesem Bereich.

Schutzzweck

Der LB „Umgebung des Johannes- und Büchelhofs, Rondorf“ wird festgesetzt

- zur Belebung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes durch Erhaltung der Ensemblewirkung der Hofanlagen, auch als Rest der bäuerlichen Kulturlandschaft.

Die von altem Baumbestand, Gärten und hofnahem Weideland umgebenden Hofanlagen werden inzwischen nur noch zu Wohnzwecken genutzt. Durch die Schutzfestsetzung für den Bereich der hofnahen Weiden und Wiesen sollen andere Zwischennutzungen bis zur Realisierung der Bauleitplanung verhindert werden, um die Ensemblewirkung zu erhalten.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 2.13

Kradepohl, Meschenich

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6436 in Blatt 10 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am Ortsrand von Meschenich östlich der Straße „Am Kradepohl".

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Kradepohl, Meschenich" wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von naturnah entwickelten Feuchtstandorten.

Das Feuchtgelände liegt im Bereich einer Alluvialrinne von Meschenich bis zum Volksgarten im Bezirk 1. Die Schutzfestsetzung umfasst ein aus Sicherheitsgründen eingezäuntes, ehemaliges Versickerungsbecken und die nördlich anschließende feuchte Brachfläche. Nach Aufgabe der Nutzung hat sich auf diesem nährstoffreichen und teilweise wechselfeuchten Standort ein wertvoller Rückzugsraum für bedrohte Vogelarten und Insekten entwickelt.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Kradepohl, Meschenich“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. eine Beweidung der Feuchtwiesenbrache.

Jeder zusätzliche Nährstoffeintrag - hier durch Weidetiere - führt durch Veränderung der Standortbedingungen zu Veränderungen in der Artenzusammensetzung.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Kradepohl, Meschenich“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Feuchtwiesenbrache einmal pro Jahr im Spätherbst zu mähen. Das Mahdgut ist zu entfernen.

Die späte Mahd dient der Artenerhaltung spätblühender Pflanzen der Feuchtstandorte. Durch die Entfernung des Mahdguts soll einer weiteren Nährstoffanreicherung vorgebeugt werden.

Digitale Version

LB 2.14

Obstwiesen und Gehölzbrachen auf dem Geländesprung an der Immendorfer Kirche

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6636 in Blatt 10 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Immendorf, unmittelbar an das Kirchengelände anschließend, beidseitig des Weges „Am Moosberg“.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 2.29 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Festsetzung einen besonders schutzwürdigen Teilbereich der im FNP dargestellten Wohnbaureservefläche umfasst.

Die bis zur Realisierung der Bauleitplanung (EZ 8) geltende Schutzfestsetzung bekundet das besondere Interesse aus der Sicht des LP an der Erhaltung des gewachsenen Ortsrandes von Immendorf zumindest in diesem Bereich sowie die besondere Schutzwürdigkeit alter hochstämmiger Obstwiesen.

Schutzzweck

Der LB „Obstwiesen und Gehölzbrachen auf dem Geländesprung an der Immendorfer Kirche“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung der Obstwiesen und Brachenvegetation.
- zur Belebung und Pflege des Ortsrands- und Landschaftsbildes durch Erhaltung eines markanten, vegetationsbetonten Geländesprungs.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Der durch eine Alluvialrinne gebildete Geländesprung ist nördlich der Immendorfer Kirche besonders ausgeprägt. Er ist ein wichtiges Strukturelement in diesem Landschaftsraum und ein wichtiger Baustein für eine Vernetzung von unterschiedlichen Lebensräumen, insbesondere auch durch die sonnenexponierte Böschung. Das geschützte Gebiet weist eine große strukturelle Vielfalt auf und ist im Verbund von Obstwiese, Böschungskante, Wegsaum- und Gehölzbrache im Vorwaldstadium ein wichtiges Nist-, Nahrungs- und Deckungsbiotop für Insekten, Vögel und Kleinsäuger.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Obstwiesen und Gehölzbrachen auf dem Geländesprung an der Immendorfer Kirche“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erhaltung der Obstwiese durch Nachpflanzungen hochstämmiger Lokalsorten, regelmäßige Auslichtung der Baumkronen, Wundbehandlung und zweimaliges Mähen der Wiese im Juli und vor der Obsternte.

Hierdurch soll zum einen ein wichtiger Beitrag zur Artenerhaltung alter Lokalsorten in Obstwiesen geleistet werden, zum anderen ein wertvolles Nahrungsbiotop für Vögel und Insekten erhalten werden. Als alle Sorten gelten die bis 1930 entstandenen Züchtungen.

Digitale Version

LB 2.15

Hofanlage Mönchhof und Kirche in Sürth

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 7036 in Blatt 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt beidseitig der Sürther Hauptstraße, zwischen Bahnhofsstraße und Kölner Straße.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 2.22 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Hofanlage Mönchhof und Kirche in Sürth“ wird festgesetzt

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.

Das ungewöhnliche Ensemble von Mönchhof und Kirche ist von besonderer kulturhistorischer Bedeutung. Gutspark, Alleen und hofnahe Weiden sind von prägender Wirkung für das Ortsbild von Sürth, aber auch ein wichtiges Trittsteinbiotop vom Rhein in den noch vorhandenen Freiraum des „Sürther Feldes“.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Hofanlage Mönchhof und Kirche in Sürth“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Entsiegelung des Parkplatzes an der Sürther Hauptstraße sowie die Anpflanzung bodenständiger Baumarten.	Die Maßnahme dient sowohl der Reduzierung des dichten Regenwasserabflusses in die Kanalisation - und somit der Entlastung des Klärwerks bzw. des Rheins - als auch der Grundwasseranreicherung und damit der Lebensversicherung der Bäume in der näheren Umgebung. Durch die Baumpflanzungen wird der Platz darüber hinaus besser in das Gebiet eingebunden.
2. eine Rahmenpflanzung mit bodenständigen Baumarten an der Kölner Straße.	Die Maßnahme dient der Verstärkung der Ensemblewirkung.

Digitale Version

LB 2.16

Brache im Regenrückhaltebecken am Kirschbaumweg, Hahnwald

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6838 in Blatt 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt nördlich der Einmündung der Dieselstraße in den Kirschbaumweg.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Brache im Regenrückhaltebecken am Kirschbaumweg, Hahnwald“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von Lebensräumen mit Extremstandortbedingungen.

Das durch Ruderalvegetation geprägte Regenrückhaltebecken ist ein besonderer Extremstandort durch häufige Wechsel vom trockenen zum überfluteten Lebensraum. Die diesen Bedingungen gewachsenen Pflanzenarten bilden jedoch ein wichtiges Nahrungsbiotop für Insekten und damit ein potentielles Amphibienbiotop. Bis zur Umsetzung des Bebauungsplans für die nördlich angrenzenden Wald- und Wasserflächen ist das Gebiet darüber hinaus ein wichtiger Baustein im engräumigen Wechsel dieser unterschiedlichen Lebensräume.

- zur Belebung des Landschaftsbildes.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Brache im Regenrückhaltebecken am Kirschbaumweg, Hahnwald“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Anlage dauernd vernässter Flächen im Sohlenbereich als Amphibienlaichplätze durch Einbau abflusshemmender Schwellen.

Die Maßnahme dient sowohl der Schaffung von Ersatzlaichgebieten für gefährdete Laichplätze in der nördlich gelegenen Kiesgrube als auch der Belebung des Landschaftsbildes durch Schaffung offener Wasserflächen.

Digitale Version

LB 2.17

Amphibienlaichplätze und Wallbrache nördlich Ober Buschweg, Hahnwald

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6836 in Blatt 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt westlich der Bebauung am Judenpfad und nördlich des Ober Buschweg. Es ist eine Restfläche des im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 2.21 erfassten Gebiets.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Amphibienlaichplätze und Wallbrache nördlich Ober Buschweg, Hahnwald“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von Lebensräumen bedrohter Amphibien.

Die Erhaltung dieser Lebensräume ist von besonderer Dringlichkeit, da durch die fortschreitende Verfüllung der östlich angrenzenden Kiesgrube und deren Bebauung entsprechend der Festsetzung im Bebauungsplan (GE) die dort noch vorhandenen Laichplätze verloren gehen. Die Einbeziehung der Wallbrache sichert durch die hierfür angestrebte natürliche Entwicklung die Strukturvielfalt des Gebiets.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Amphibienlaichplätze und Wallbrache nördlich Ober Buschweg, Hahnwald“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die alsbaldige Erstellung einer Pflege- und Entwicklungskonzeption unter besonderer Berücksichtigung dieser Wiederherstellung der Feuchtgebiete.

Hierdurch sollen die Überlebensbedingungen bedrohter Amphibien- und Insektenarten der Roten Liste NW verbessert werden.

Digitale Version

LB 2.18

Verbuschte Wegsaumbrache im Sürther Feld

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 7038 in Blatt 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt im sogenannten Sürther Feld in Nordost-Südwest-Richtung zwischen der Hammerschmidtstraße und dem Feldweg in Verlängerung der Lisztstraße.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung im Bereich der im FNP dargestellten Wohnbau-Reservefläche liegt.

Die nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung (EZ 8) geltende Schutzfestsetzung bekundet das besondere Interesse aus der Sicht des LP an der Erhaltung dieses gliedernden, naturnahen Verbindungselementen auch im Bebauungsplan.

Schutzzweck

Der LB „Verbuschte Wegsaumbrache im Sürther Feld“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von Lebensräumen bedrohter Vogel- und Insektenarten
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes bzw. des zukünftigen Ortsbildes
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Ausgeprägte Kraut- und Hochstaudengesellschaften, Brombeergebüsche, Magerstandorte auf Bauschuttresten und Gehölzbestände mit vorherrschenden Weiden beidseitig des bewachsenen Weges kennzeichnen die Strukturvielfalt dieses Lebensraumes. Das durch Aufschüttungen für den dort über dem tieferliegenden Feld geführten Kanal entstandene lineare Strukturelement ist durch den Artenreichtum aufgrund seiner natürlichen Entwicklung ein wichtiges Nahrungsbiotop für Vögel und Insekten. Es bietet darüber hinaus Deckungsraum für ein Vorkommen von Rebhühnern - in NW gefährdet laut Roter Liste NW - im Sürther Feld. Diese Funktion entfällt jedoch bei einer Realisierung der geplanten Bebauung.

Digitale Version

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Verbuschte Wegsaumbrache im Sürther Feld“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. das Befahren des Feldweges.

Beschädigungen der Gehölzbestände sollen hierdurch verhindert werden.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Verbuschte Wegsaumbrache im Sürther Feld“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Anpflanzung von bodenständigen Heistern an den Einmündungen in die Hammerschmidtstraße und die Lisztstraße.

Ein illegales Befahren soll hierdurch ausgeschlossen werden.

2. die Entfernung abgelagerter Gartenabfälle und der künstlich eingebrachten, nicht bodenständigen Gehölze.

Die Beseitigung der Gartenabfälle ist erforderlich zur Vermeidung von Nährstoffanreicherungen auf den Magerstandorten. Die vermutlich mit den Gartenabfällen eingeschleppten Cotoneaster und Feuerdorn greifen durch Verdrängung anderer Pflanzenarten in den angestrebten Ablauf der natürlichen Entwicklung ein.

Digitale Version

LB 2.19

Rekultivierungsbrache westlich der Bonner Landstraße, Hahnwald

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6836 in Blatt 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt südlich des Kiesgrubenwegs zwischen der Bonner Landstraße und der Autobahn A 555.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der überwiegende Flächenteil der Schutzfestsetzung im Bereich der im FNP dargestellten Gewerbereservefläche liegt.

Die nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung (EZ 8) geltende Schutzfestsetzung behandelt das besondere Interesse aus der Sicht des LP an einer Erhaltung dieses reich strukturierten Geländes als Rückzugsbiotop für die Regeneration bedrohter Tier- und Pflanzenarten im Landschaftsraum östlich der Autobahn. Des Weiteren sollen hierdurch Zwischennutzungen und vorzeitige Beeinträchtigungen verhindert werden.

Schutzzweck

Der LB „Rekultivierungsbrache westlich der Bonner Landstraße, Hahnwald“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von Rückzugsräumen als potentielles Wiederbesiedelungszentrum bedrohter Tier- und Pflanzenarten.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das Gebiet ist gekennzeichnet durch eine hohe Strukturvielfalt, welche durch unterschiedliche Standortbedingungen eine Vielzahl von Lebensraumansprüchen bedrohter Tier- und Pflanzenarten erfüllt. Temporär wasserführende Bereiche im Grubenbereich und in den Mulden der Aufschüttungsfläche, ausgeprägte Hochstaudengesellschaften und Gehölzbestände im Vorwaldstadium bieten im kleinräumigen Wechsel insbesondere auch Vögeln und Insekten ein wertvolles Nahrungs- und Nistbiotop.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Rekultivierungsbrache westlich der Bonner Landstraße, Hahnwald“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. eine einmalige Mahd der Wiesen- und Hochstaudenbereiche im Spätherbst. Das Mahdgut ist hierbei zu entfernen.

Hierdurch soll die Strukturvielfalt des Geländes erhalten und der fortschreitenden Verbuschung entgegengewirkt werden. Im Falle einer Aufgabe der Bebauungsabsichten sollte eine differenzierte Pflege- und Entwicklungskonzeption erstellt werden.

Digitale Version

LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

IM BEZIRK 3

(LINDENTHAL)

Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) im Bezirk 3

LB 3.01

Gut Horbell und Gleueler Bach

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6040 und 6042 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt beidseitig der Horbell Straße südlich von Marsdorf nahe der Stadtgrenze.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 3.3 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Gut Horbell und Gleueler Bach“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung des Altbaumbestandes, Sicherung des Bachlaufs und der temporär wasserführenden Bereiche.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung vorhandener Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die von hofnahem Grün-, Acker- und Gartenbauland umgebenen Hofanlagen sind von besonderer kulturhistorischer Bedeutung. Die Einzellage der Gehöfte ist von prägender Wirkung für das Landschaftsbild. Der alte Baumbestand des Gutparks ist vermutlich der Rest eines ehemaligen Laubwaldes und als Insel- und Trittsteinbiotop von besonderem Wert für höhlenbrütende Vögel. Von besonderer Schutzwürdigkeit sind eine Blutbuche und eine Stieleiche im Garten südlich des Haupthauses. Naturnah bewachsene Versickerungsbecken, Hofteiche und der z. Z. noch begradigte Gleueler Bach sind eine Bereicherung der Landschaftsstruktur bzw. bieten hierzu weitgehende Möglichkeiten.

Digitale Version

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Gut Horbell und Gleueler Bach“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. die Anpflanzung von Nadelbäumen und nicht bodenständigen Laubgehölzen.

   Hierdurch soll der Laubwaldcharakter erhalten bleiben.

2. die landwirtschaftliche Nutzung der geschützten Uferbereiche in einer Breite von 10 m, gemessen von der Bachmitte.

   Hierdurch sollen die Entwicklung der natürlichen Ufervegetation gefördert und weitere Nährstoff- und Pflanzenbehandlungsmitteleinträge aus der angrenzenden Ackerfläche in das Gewässer verhindert bzw. verringert werden.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Gut Horbell und Gleueler Bach“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erstellung einer Pflege- und Entwicklungskonzeption unter besonderer Berücksichtigung einer Renaturierung des Gleueler Bachs.

   Hierdurch soll langfristig die prägende Wirkung für das Landschaftsbild erhalten werden und die Funktion des Bachlaufs im Wirkungsgefüge des Naturhaushalts wiederhergestellt werden.

2. die Uferbereiche der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

   Hierdurch sollen Lebensräume für Pflanzen und Tiere der Feuchtgebiete gesichert werden sowie das Landschaftsbild durch ein naturnahes Strukturelement belebt werden.

Digitale Version

LB 3.02

Clarenbach/Rautenstrauch-Kanal westlich des Aachener Weihers

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6244 und 6444 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet umfasst die Grünanlage entlang der Clarenbach- und Rautenstrauchstraße von der Universitätsstraße bis zum Stadtwald.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 3.16 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Clarenbach/Rautenstrauch-Kanal westlich des Aachener Weihers“ wird festgesetzt

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Stadtbildes durch Erhaltung eines kulturhistorisch bedeutsamen, landschaftsräumeverbindenden Stadtteilparks.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die Parkanlage verbindet den Stadtwald mit dem Inneren Grüngürtel in Höhe des Aachener Weihers. Der alte Baumbestand entlang der Kanäle ist von prägender Wirkung auf das Ortsbild, insbesondere die aus 134 Rosskastanien (Aesculus hippocastanum) gebildete Allee beidseitig des Clarenbach-Kanals mit Stammumfängen von 1,50 - 2,50 m.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Clarenbach/ Rautenstrauch-Kanal westlich des Aachener Weihers“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Entsiegelung der Wege im Kronenbereich der Alleen, insbesondere den Danteweg und westlich des Stadtwaldgürtels.

Der Lebensraum der Bäume ist insbesondere in diesen Bereichen stark eingeschränkt. Zur Erhaltung dieser Baumstandorte bedarf es dieser vorsorgenden Pflege durch Verbesserung der Standortbedingungen.

Digitale Version

LB 3.03

Haus Rath und Neu-Subbelrather Hof in Widdersdorf

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 5848 in Blatt 5 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt beidseitig der Hauptstraße vor dem Ortseingang von Widdersdorf.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Haus Rath und Neu-Subbelrather Hof in Widdersdorf“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung gut strukturierter Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

Die von altem Baumbestand und Obstwiesen umgebenen Hofanlagen sind auch wegen ihrer Einzellage von besonderer kulturhistorischer Bedeutung. Die Ensemblewirkung der Höfe wird allerdings durch eine Fertigbauhalle am Neu-Subbelrather Hof wie auch weitere Nutzungsänderungen empfindlich gestört. Die Erhaltung des Hofteiches von Haus Rath ist als wichtiges Strukturelement im Wirkungsgefüge dieses Raums von besonderer Bedeutung.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschafts- und Ortsrandbildes durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Haus Rath und Neu-Subbelrather Hof in Widdersdorf“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erhaltung der Obstwiesen durch Nachpflanzungen hochstämmiger Lokalsorten, regelmäßige Auslichtung der Baumkronen, Wundbehandlung und zweimaliges Mähen der Wiesen im Juli und vor der Obsternte.

Die Obstwiesen sind wichtige Strukturelemente dieses Landschaftsraums und darüber hinaus wichtige Nahrungsräume für Vögel und Insekten.

Digitale Version

LB 3.04

Parkrest von Haus Belvedere und Gehölzbestände an der Waldschule in Müngersdorf

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6046 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt westlich der Belvederestraße und nördlich der Eisenbahnlinie Köln-Düren an der Waldschule.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 3.36 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Parkrest von Haus Belvedere und Gehölzbestände an der Waldschule“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung gut strukturierter Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

Das südlich der Waldschule gelegene Teilgebiet umfasst Haus Belvedere mit seinem parkartigen Garten (Belvederestraße 147). Das Gebiet ist von besonderem kulturhistorischem Wert. Landschaftsprägend ist die Ensemblewirkung des Gebäudes mit einer im Kronenbereich zusammengewachsenen Platanengruppe aus 7 Ex. Platanus x acerifolia (Stammumfänge ca. 2,10 m - 3,50 m). Westlich der Waldschule ist das geschützte Gebiet gekennzeichnet durch eine Vielfalt von Biotoptypen im engräumigen Wechsel mit teilweise altem Baumbestand, Obstwiesen und Heckenstrukturen. Das gesamte Gebiet ist ein wertvoller arten- und strukturreicher Lebensraum.

- zur Belebung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung der Ensemblewirkung von Villa und alter Baumgruppe.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 3.05

Böschungsgehölze und Hecke am Egelspfad in Müngersdorf

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 5844 und 6044 in den Blättern 5 und 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt zwischen Brauweilerweg und Eisenbahnlinie beidseitig des Egelspfades. Eine Teilfläche ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 3.31 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Böschungsgehölze und Hecke am Egelspfad in Müngersdorf“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung vielfältig strukturierter Lebensräume mit Verbindungsfunktionen.

Die sonnenexponierten, naturnahen Gehölzbestände mit ausgeprägtem Saumbereich sind insbesondere in Wechselwirkung mit dem angrenzenden Ackerland - sofern von dort aus ein Auftrag von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln unterbleibt (siehe Allg. Verbote 18, 21 und 22) - ein Lebensraum von besonderem Wert für die Ackerrandflora und -fauna, für Insekten und Vögel. Die aus einer Ruderalvegetation entstandene Heckenstruktur östlich des Egelspfades ist von prägender Wirkung in diesem Landschaftsraum.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 3.06

Gut Vogelsang und Umgebung in Widdersdorf

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6046 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt im Kreuzungsbereich von Belvederestraße, „Auf der Aspel“, Vogelsanger Weg und Vogelsanger Straße.

Es ist im Biotopkataster unter den Objekt-Nrn. 3.44 und 3.45 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Gut Vogelsang und Umgebung in Widdersdorf“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung vielfältig strukturierter Lebensräume in intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen.

Die Schutzfestsetzung umfasst die von Ackerland umgebene Hofanlage Gut Vogelsang mit altem Baumbestand, Gartenanlage und Wegsaumbereichen sowie die historische Parkanlage auf dem Gelände des ehemaligen Forts Vogelsang. Die Strukturvielfalt des Gebiets und der engräumige Wechsel unterschiedlicher Biotoptypen hat eine ungewöhnliche Artenvielfalt erhalten. Insbesondere die historische Parkanlage ist ein wichtiger Rückzugsraum für bedrohte Vogelarten und von besonderer Bedeutung für Höhlenbrüter und Greifvögel.

- zur Belebung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung kulturhistorisch bedeutsamer Hof- und Parkanlagen.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Gut Vogelsang und Umgebung in Widdersdorf“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. die Rasenflächen im Kernbereich des ehemaligen Fortgeländes vor dem 15.07. und mehr als zweimal pro Jahr zu mähen sowie der Auftrag von Dünge- oder Pflanzenbehandlungsmitteln auf diesen Flächen. In der Zeit vom 01.03. bis 15.07. eines jeden Jahres ist das Betreten dieser Flächen verboten.

Die Maßnahme dient insbesondere der Lebensraumverbesserung als Brutbiotop für Wiesenvögel. Die Struktur der historischen Parkanlagen bleibt hierdurch erhalten.

Digitale Version

LB 3.07

Obstwiese und Obstbaumallee westlich des Krankenhauses Hohenlind in Lindenthal

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6242 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Die geschützten Flächen liegen nördlich der Bachemer Landstraße zwischen Krankenhaus und Militärring. Sie sind ein Teilbereich der im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 3.19 erfassten Gartenanlage des St. Elisabeth-Krankenhauses Hohenlind, welche zum größten Teil außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans liegt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die festgesetzte Obstbaumallee etwa zur Hälfte auf der im FNP dargestellten Gemeindebedarfsfläche (Krankenhaus) liegt.

Für diesen Teil der Obstbaumallee gilt die Schutzfestsetzung entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung.

Schutzzweck

Der LB „Obstwiese und Obstbaumallee westlich des Krankenhauses Hohenlind in Lindenthal“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung alter Obstwiesen.
- zur Belebung und Pflege des Landschaftsbildes im Übergangsbereich zur Bebauung durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

Alte und extensiv genutzte Obstwiesen sind ein besonders wertvolles Relikt einer an den Naturhaushalt angepassten bäuerlichen Kultur. Die an Standort- und Witterungsbedingungen angepassten sogenannten „Lokalsorten“ bedürfen nur eines geringen Pflegeaufwands. Mit diesem extensiv genutzten Biotoptyp verschwindet auch die Sortenvielfalt der Lokalsorten. Darüber hinaus sind diese Obstwiesen für zahlreiche Tierarten der Roten Liste NW der bevorzugte oder sogar einzige Lebensraum. Ihrer Erhaltung kommt daher höchste Priorität für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Obstwiese und Obstbaumallee westlich des Krankenhauses Hohenlind“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erhaltung der Obstwiese und der Allee durch Nachpflanzungen hochstämmiger Lokalsorten, regelmäßige Auslichtung der Baumkronen, Wundbehandlung und zweimaliges Mähen der Wiesen im Juli und vor der Obsternte.

Die Maßnahmen dienen der Artenerhaltung alter Lokalsorten in der Obstwiesenkultur und der Erhaltung eines wertvollen Nahrungsbiotops für Insekten, Vögel und Kleinsäuger.

Als alte Sorten gelten die bis etwa 1930 entstandenen Züchtungen.

Digitale Version

LB 3.08

Obstwiese „Im Kamp“ in Widdersdorf

ENTFÄLLT

Digitale Version

LB 3.09

Burghof und Umgebung in Widdersdorf

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 5846 und 5848 in Blatt 5 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt westlich der Einmündung der Leonhardsgasse in die Hauptstraße am westlichen Ortsrand von Widdersdorf.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 3.48 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Burghof und Umgebung in Widdersdorf“ wird festgesetzt

- zur Belebung und Gliederung des Ortsrand- und Landschaftsbildes als Rest der bäuerlichen Kulturlandschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die teilweise noch mit einem Wassergraben umgebene Hofanlage mit Garten und hofnahen Weiden ist von besonderer kulturhistorischer Bedeutung und auch aufgrund ihres alten Baumbestands von prägender Wirkung für den Ortsrand von Widdersdorf. Die Unterschutzstellung dient auch der Sicherung der Erlebnisvielfalt des Landschaftsraums. Von besonderer Schutzbedürftigkeit sind 3 Ex. Rosskastanien (Aesculus hippocastanum) mit Stammumfängen von ca. 2,50 m und 1 Ex. Ginko biloba mit einem Stammumfang von ca. 1,90 m.

Digitale Version

LB 3.10

Hofanlage „Haus Közal“ und Umgebung in Lövenich

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 5846 in Blatt 5 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Lövenich, und zwar nördlich der Einmündung des Dukatenwegs in die Zaunstraße.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 3.43 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung nordwestlich der Hofanlage zum Teil den Bereich der im FNP dargestellten Wohnbaureservefläche erfasst.

Für diese Teilfläche gilt die Schutzfestsetzung entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert das besondere Interesse aus der Sicht des Landschaftsplans an einer Änderung der FNP-Darstellung zumindest in diesem Bereich zur Erhaltung des Ortsrandbildes von Lövenich im Übergang zur freien Landschaft.

Schutzzweck

Der LB „Hofanlage ‚Haus Közal‘ und Umgebung in Lövenich“ wird festgesetzt

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die von einem ländlichen Villengarten mit altem Baumbestand, hofnahen Weiden, Ackerland und einer kleinen Grünanlage umgebene Hofanlage ist von besonderer kulturhistorischer Bedeutung und von prägender Wirkung für den Ortsrand von Lövenich in diesem mit neueren Siedlungshäusern bebauten Bereich. Von besonderer Schutzbedürftigkeit aufgrund ihrer Stattlichkeit sind 4 Winterlinden (Tilia cordata) mit Stammumfängen von ca. 2,00 m bis 3,80 m und 4 Platanen (Platanus x acerifolia) mit Stammumfängen von ca. 2,40 m in der Gartenanlage von Haus Közal.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Hofanlage ‚Haus Közal' und Umgebung in Lövenich" über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Entfernung der Nadelgehölze aus der öffentlichen Grünanlage westlich der Hofanlage und deren Ersatz durch bodenständige und ehemals dorftypische Baum- und Straucharten.

   Die Nadelgehölze stören die Ensemblewirkung dieses bedeutsamen Restes der bäuerlichen Kulturlandschaft in Lövenich.

2. bei einer eventuellen Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung das hofnahe Grün- und Ackerland in eine Mähwiesennutzung zu überführen. In diesem Falle sind die Wiesen nur 1 x pro Jahr und nicht vor dem 15.07. zu mähen.

   Hierdurch sollen neue Lebensräume für Wiesenbrüter geschaffen werden.

3. im Falle einer Bebauungsplanaufstellung für die Wohnbaureservefläche östlich der Widdersdorfer Landstraße zu prüfen, ob das Ortsrandbild im Bereich des Hauses Közal durch Aufgabe der Bebauungsabsicht oder Verlagerung der Wohnbauflächen erhalten werden kann.

   Die prägende Wirkung der Hofanlage für den Ortsrand von Lövenich und der dörfliche Charakter im Übergang zur freien Landschaft blieben hierdurch gewährleistet.

Digitale Version

LB 3.11

Bahnböschungen und begleitender Gehölzsaum nördlich der Aachener Straße in Lövenich

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 5644 und 5844 in Blatt 5 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am westlichen Stadtrand von Köln, nördlich der Aachener Straße zwischen Moltkestraße und Bonnstraße.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Bahnböschungen und begleitender Gehölzsaum nördlich der Aachener Straße in Lövenich“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung naturnah entwickelter Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

Die naturnah entwickelte Böschungsvegetation und die - überwiegend südlich - vorgelagerten Laubholzbestände sind von prägender Wirkung in diesem Landschaftsraum für Pflanzen und Tiere. Insbesondere im Wirkungsgefüge mit dem angrenzenden Ackerland (im westlichen Teil) sind die lückig vorhandenen Saumbereiche auch von besonderem Wert für die Ackerrandflora und -fauna, für Insekten und Vögel, sofern ein Auftrag von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln unterbleibt (siehe Allg. Verbote 18, 21 und 22).

- zur Belebung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes als verbindendes Element vom Innenbereich in die freie Landschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Bahnböschungen und begleitender Gehölzsaum nördlich der Aachener Straße in Lövenich“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erstellung einer Pflegekonzeption zur Entwicklung der Saumbereiche.

Die Maßnahme dient der Wiederherstellung des Acker-Waldrand-Bereichs.

Digitale Version

LB 3.12

Feldgehölz und Böschung nordwestlich der Jungbluthbrücke in Weiden

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 5844 in Blatt 5 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt westlich der Autobahn A 1 und nördlich der Brückenauffahrt der Jungbluthgasse.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung im westlichen Teil innerhalb einer im FNP dargestellten Wohnbaureservefläche südlich von Weiden liegt.

Vom Rat der Stadt Köln wurde für die Wohnbaureserveflächen südlich von Weiden und Junkersdorf bereits die Einleitung im FNP-Änderungsverfahren beschlossen mit dem Ziel der Entwicklung einer Grünverbindung. Die Schutzfestsetzung sichert vorhandene ökologisch wertvolle Bereiche für die Integration in diesem zukünftigen Erholungsraum.

Schutzzweck

Der LB „Feldgehölz und Böschung nordwestlich der Jungbluth-Brücke in Weiden“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung naturnah entwickelter Lebensräume für Pflanzen und Tiere.
- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das aus Ruderalvegetation natürlich entwickelte Feldgehölz stellt im Verbund mit der mit bodenständigen Laubgehölzen bepflanzten Böschung einen wertvollen Lebensraum für Pflanzen und Tiere dar. Das Gebiet ist von besonderer Bedeutung als Nistbiotop, Deckungsraum und Ansitzplatz sowie als Ausbreitungszentrum für spontane Vegetationsentwicklungen im Landschaftsraum.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Feldgehölze und Böschung nordwestlich der Jungbluth-Brücke in Weiden“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. das geschützte Gebiet der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Hierdurch soll das Gebiet als naturnahes Vernetzungselement im zukünftigen Erholungsraum erhalten bleiben.

Digitale Version

LB 3.13

Nördliche Böschung des Lärmschutzwalles nordwestlich des Autobahnkreuzes Köln-West

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 5842 und 5844 in Blatt 5 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt südlich der Jungbluthgasse, westlich der Autobahn A 1 und nördlich der Autobahn A 4 in Weiden.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die südliche bzw. östliche Begrenzung der Schutzfestsetzung auf der Dammitte verläuft und die nördliche bzw. westliche Begrenzung entlang des Dammfußes.

In der Topographie der Deutschen Grundkarte PQ 5842 ist der Damm noch nicht nachgetragen. Die zeichnerische Darstellung in der Festsetzungskarte erfolgte anhand der Baugenehmigungsunterlagen.

Schutzzweck

Der LB „Nördliche Böschung des Lärmschutzwalles nordwestlich des Autobahnkreuzes Köln-West“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung naturnah entwickelter Lebensräume für Pflanzen und Tiere.
- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Durch die natürliche Entwicklung ist auf der geschützten Böschungsseite des Lärmschutzwalles ein wertvoller Lebensraum für Pflanzen und Tiere entstanden mit hohem Wert als Nahrungsbiotop für Vögel und Insekten. Im Vergleich mit der vorwiegend unter ästhetischen Aspekten bepflanzten Böschungsseite zur Autobahn weist das Gebiet eine erheblich höhere Strukturvielfalt und Artendiversität auf.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Nördliche Böschung des Lärmschutzwalles nordwestlich des Autobahnkreuzes Köln-West“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. das geschützte Gebiet der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Das Gebiet soll als ungestörter Lebensraum für Pflanzen und Tiere erhalten werden.

Digitale Version

LB 3.14

Weideland westlich der Beethovenstraße in Junkersdorf

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 5842 und 5844 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am Autobahnkreuz Köln-West, zwischen Beethovenstraße, Mozartstraße und der Autobahn A 1.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass von der Schutzfestsetzung auch eine Teilfläche der im FNP dargestellten Wohnbaureservefläche südlich von Junkersdorf betroffen ist.

Vom Rat der Stadt Köln wurde für die Wohnbaureserveflächen südlich von Weiden und Junkersdorf bereits die Einleitung des FNP-Änderungsverfahrens beschlossen mit dem Ziel der Entwicklung einer Grünverbindung. Die Schutzfestsetzung sichert vorhandene, ökologisch wertvolle Bereiche für die Integration in diesem zukünftigen Erholungsraum.

Schutzzweck

Der LB „Weideland westlich der Beethovenstraße in Junkersdorf“ wird festgesetzt

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das derzeit als Pferdekoppel genutzte Weideland ist ein prägendes Strukturelement für den landwirtschaftlichen Charakter dieses Übergangsbereichs von der Bebauung zur freien Landschaft. Dieser Charakter soll auch in dem für Erholungszwecke anzureichernden Grünzug Weiden-Junkersdorf erhalten bleiben. Die Weide ist darüber hinaus ein wertvoller Lebensraum für Wiesenvögel.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Weideland westlich der Beethovenstraße in Junkersdorf“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. im Falle der Aufgabe der Weidenutzung für Pferde sind die Flächen 1 x pro Jahr im Spätherbst zu mähen.

Der landwirtschaftliche Charakter des Landschaftsraumes und der Lebensraum für Wiesenvögel und spätblühende Wiesen sollen hierdurch erhalten bleiben.

Digitale Version

LB 3.15

Frechener Bach in Marsdorf

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 5842 und 6042 in den Blättern 5 und 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Der geschützte Bachabschnitt befindet sich nördlich der Bahnlinie nach Frechen und südöstlich der Autobahnabfahrt zur Dürener Straße.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Frechener Bach in Marsdorf“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung offener Fließwassersysteme.
- zur Belebung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung strukturierender Landschaftselemente.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Der Frechener Bach ist trotz geringer Wasserführung und weitgehender Denaturierung durch den begradigten Verlauf entlang der Bahnlinie eine wichtige Leitlinie im Landschaftsbild dieses Raumes. Durch die natürliche Entwicklung der Uferbereiche wird darüber hinaus ein wertvoller Lebensraum für Pflanzen und Tiere erhalten.

Digitale Version

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Frechener Bach in Marsdorf“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. die landwirtschaftliche Nutzung der geschützten Uferbereiche in einer Breite von 10 m, gemessen von der Bachmitte.

Hierdurch soll die Entwicklung der natürlichen Ufervegetation gefördert und weitere Nährstoff- und Pflanzenbehandlungsmitteleinträge aus der angrenzenden Ackerfläche in das Gewässer verhindert bzw. verringert werden.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Frechener Bach in Marsdorf“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Uferbereiche der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Hierdurch sollen Lebensräume für Pflanzen und Tiere der Feuchtgebiete gesichert werden sowie das Landschaftsbild durch ein naturnahes Strukturelement belebt werden.

Digitale Version

LB 3.16

Stüttgenhof und Frechener Bach in Lindenthal

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6042 und 6242 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt nördlich der Bahnlinie nach Frechen zwischen der Militärringstraße und der Autobahn A 4. Das Gebiet des Stüttgenhof

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 3.4 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Stüttgenhof und Frechener Bach in Lindenthal“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung offener Fließwassersysteme im Verbund mit Weideland, Obstwiesen und Waldbereichen.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Der von einem Wassergraben, einer Obstwiese und altem Baumbestand umgebene Stüttgenhof ist von besonderer kulturhistorischer Bedeutung und von prägender Wirkung vor einem Verwaltungsgebäude inmitten dieses landwirtschaftlich genutzten Teils des Äußeren Grüngürtels. Aufgrund der Strukturvielfalt - auch in Verbindung mit dem Frechener Bach - ist das Gebiet von besonderem Wert für Insekten, Vögel und Kleinsäuger. Der Frechener Bach ist trotz geringer Wasserführung und weitgehender Denaturierung durch den begradigten Verlauf eine wichtige Leitlinie für das Landschaftsbild und ein bedeutsames Vernetzungselement im Äußeren Grüngürtel. Durch die natürliche Entwicklung der Uferbereiche wird ein wertvoller Lebensraum für Pflanzen und Tiere erhalten.

Digitale Version

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Stüttgenhof und Frechener Bach in Lindenthal“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. die landwirtschaftliche Nutzung der geschützten Uferbereiche in einer Breite von 10 m, gemessen von der Bachmitte. Ausgenommen ist die Nutzung der vorhandenen Wiesenbereiche östlich des Stüttgenhofes.

Hierdurch sollen die Entwicklung der natürlichen Ufervegetation gefördert und weitere Nährstoff- und Pflanzenbehandlungsmitteleinträge aus den angrenzenden Ackerflächen in das Gewässer verhindert bzw. verringert werden.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Stüttgenhof und Frechener Bach in Lindenthal“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Uferbereiche - mit Ausnahme der Wiesen - der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Hierdurch sollen Lebensräume für Pflanzen und Tiere der Feuchtgebiete gesichert werden sowie das Landschaftsbild durch ein naturnahes Strukturelement belebt werden.

2. die Wiesenbereiche im Falle einer Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung 1 x pro Jahr im Spätherbst zu mähen.

Hierdurch sollen der landwirtschaftliche Charakter der Landschaft und der Lebensraum für Wiesenvögel und spätblühende Wiesenpflanzen erhalten werden.

Digitale Version

LB 3.17

Brachfläche westlich der Herbesthaler Straße in Müngersdorf

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6244 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt zwischen der Herbesthaler Straße und der neuen Militärringstraße (L 34 n) nördlich der Aachener Straße.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 3.32 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Brachfläche westlich der Herbesthaler Straße in Müngersdorf“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung naturnah entwickelter Lebensräume für Pflanzen und Tiere als Trittsteinbiotop in den innerstädtischen Raum.
- zur Belebung und Gliederung des Ortsbildes durch Erhaltung von Grünzonen zwischen Wohnbebauung und Gewerbeflächen. zur
- Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt in Insellage - umgeben von stark befahrenen Straßen, Wohnbebauung und Gewerbebetrieben - mit einer schmalen Verbindung zu anderen Landschaftsräumen entlang der L 34 n. Der große Artenreichtum der Fläche ergibt sich aus der Strukturvielfalt und den besonderen Standortbedingungen. Der nördliche Teil hat in großen Bereichen einen Halbtrockenrasencharakter mit eingestreuten mediterranen Elementen, aber auch fortschreitender Verbuschung. In diesem Bereich herrschen aufgrund der Bauschutt enthaltenden Abdeckung dieser vermuteten Abgrabung trockene und kalkreiche Bodenverhältnisse vor. Das südliche Teilgebiet ist eine Garten- und Obstbaumbrache. Für die Erhaltung der Artenvielfalt des Geländes ist der engräumige Wechsel dieser unterschiedlichen Biotoptypen unerlässlich. Das Gelände ist von besonderem Wert als Nahrungs- und Nistbiotop bedrohter Insekten- und Vogelarten, insbesondere auch für bedrohte Schmetterlinge.

Digitale Version

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Brachfläche westlich der Herbesthaler Straße in Müngersdorf“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. das Befahren des Geländes mit Fahrzeugen jeder Art.

Hierdurch sollen Verwüstungen der schutzwürdigen Bestände insbesondere durch Freizeit-Fahrzeuge ausgeschlossen werden.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Brachfläche westlich der Herbesthaler Straße in Müngersdorf“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Entfernung der eingebrachten Gartenabfälle.

Hierdurch sollen Nährstoffanreicherungen mit der Folge einer Veränderung der Artenzusammensetzung verhindert werden.

2. die Entsiegelung der am Westrand errichteten funktionslosen Zufahrtsstraße in das Gelände. Der Bereich ist durch eine Wallschüttung vor unbefugtem Befahren zu sichern. Die entsiegelte Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Die mit der L 34 n planfestgestellte Zuwegung ist inzwischen funktionslos aufgrund geänderter Zielvorstellungen.

3. die Erstellung einer Pflegekonzeption unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltung der Halbtrockenrasengesellschaft im Kernbereich der nördlichen Teilfläche.

Hierbei ist jedoch auf die Erhaltung genügend großer Brennesselbestände als wertvolles Nahrungsbiotop für Schmetterlinge zu achten.

Digitale Version

LB 3.18

Klettenbergpark

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6440 und 6442 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt östlich der Luxemburger Straße zwischen der Siebengebirgsallee und Nassestraße.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 3.6 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Klettenbergpark“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung eines stadtklimatischen Ausgleichsraums.

Die 1906 - 1907 in der Stilart des Jugendstils angelegte Parkanlage mit offenem Wasser entstand als „Rekultivierungsmaßnahme“ aus einer ehemaligen Abgrabung. Durch Verwendung landschaftstypischer Elemente besitzt der Park eine große Strukturvielfalt, die das Gebiet zu einem wichtigen Trittsteinbiotop für Vögel und Insekten macht. Der alte Baumbestand und die Wasserfläche erfüllen in besonderem Maße auch stadtklimatische Ausgleichsfunktionen im Stadtteil.

- zur Belebung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes durch Erhaltung des alten Baumbestandes.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Klettenbergpark“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Wiederherstellung des Landschaftspark-Charakters durch ein Pflegewerk.

Digitale Version

LB 3.19

Komarhof und Umgebung in Klettenberg

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6440 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt nördlich der Geisbergstraße und westlich des Güterbahnhofs Eifeltor.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Komarhof und Umgebung in Klettenberg“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung artenreicher Obstwiesen.

Die von Hecken, einer Obstwiese, Wiesen und altem Baumbestand umgebene Hofanlage ist von besonderer kulturhistorischer Bedeutung und ein prägender Bestandteil des Ortsrandes von Klettenberg. Aufgrund der Strukturvielfalt ist das Gebiet auch von besonderem Wert als Lebensraum für Insekten und Vögel. Die Ensemblewirkung der Hofanlage wird in großem Maße gestört durch großflächige Werbetafeln an der Geisbergstraße mit Hinweisen auf die gewerbliche Nutzung in der Hofanlage.

- zur Belebung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Komarhof und Umgebung in Klettenberg“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Entfernung der das Landschaftsbild zerstörenden Werbetafeln.

   Soweit die großflächigen Werbetafeln rechtmäßig errichtet wurden, ist bis zur Aufgabe dieser gewerblichen Nutzung (Baumarkt) ein Ersatz an weniger störender Stelle erforderlich.

2. die Erhaltung der Obstwiese durch Nachpflanzungen hochstämmiger Lokalsorten, regelmäßige Auslichtung der Baumkronen, Wundbehandlung und zweimaliges Mähen der Wiesen im Juli und vor der Obsternte.

   Die Maßnahmen dienen der Artenerhaltung alter Lokalsorten in der Obstwiesenkultur und der Erhaltung eines wertvollen Nahrungsbiotops für Insekten, Vögel und Kleinsäuger.

   Als alte Sorten gelten die bis etwa 1930 entstandenen Züchtungen.

Digitale Version

GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

IM BEZIRK 4

(EHRENFELD))

Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) im Bezirk 4

LB 4.01

Ehemaliger Friedhof Feltenstraße in Bickendorf

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6246 und 6248in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt nördlich der Feltenstraße und westlich der Rochusstraße.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 4.10 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Ehemaliger Friedhof Feltenstraße in Bickendorf“ wird festgesetzt

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes durch Erhaltung kulturhistorisch bedeutsamer Grünanlagen.

Der nach Kriegsende entwidmete Friedhof von Bickendorf ist jetzt eine denkmalgeschützte Grünanlage für die stille Erholung. Am alten Hauptweg im Eingangsbereich der Anlage bilden 21 Ex. Fagus sylvatica „Atropunicea“ ein besonders schutzbedürftiges Blutbuchenkreuz. Die symmetrische Anordnung der Bäume erinnert an die ehemals sakrale Bedeutung der Grünanlage. Die Stammumfänge betragen ca. 2,00 m - 2,30 m.

Im östlichen Teil der Anlage sind daneben zwei einzeln stehende Platanen (Platanus x acerifolia, Stammumfänge: 3,30 m und 3,60 m) sowie eine Roßkastanie (Aesculus hippodastanum, Stammumfang: 3,30 m) von prägender Wirkung und besonderer Schutz- und Pflegebedürftigkeit.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 4.02

Gehölzinsel am Pescher Weg in Mengenich

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6050 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt nördlich des Pescher Weges am südöstlichen Rand der Kiesgrube 6.13 zwischen Pesch und der Kleingartenanlage am Auweiler Weg.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Gehölzinsel am Pescher Weg in Mengenich“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung naturnah entwickelter Feldgehölze.

Die mit Laubgehölzen bestandene Geländesenke mit wechselfeuchten Bereichen ist ein wertvoller Lebensraum für Vögel und Kleinsäuger. Als Deckungs- und Rückzugsraum ist das Gebiet durch die unmittelbare Nähe zur Feuchtwiesenvegetation der Altlast 405.01 von besonderem Wert.

- zur Belebung und Pflege des Landschaftsbildes in diesem stark durch Kiesabbau geschädigten Landschaftsraum.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 4.03

Nüssenberger Busch

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6050 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Mengenich, südlich und östlich der Autobahn A 1 und nördlich des Buschweges.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 4.1 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Nüssenberger Busch“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung wertvoller, naturnah entwickelter Altwaldbestände.

Der alte Buchenwald mit seiner ausgeprägten Strauch- und Krautschicht ist ein Lebensraum von besonderem Wert für bedrohte Vögel und Insektenarten. Das Lebensraumpotential dieses Waldgebietes erfährt jedoch eine starke Einschränkung durch die Vielzahl der das Gebiet zerteilenden Wege. Dieses Wegesystem entstand 1919 bei der Umwandlung des Wirtschaftswaldes in einen Erholungswald. In Folge dieser Wegeführung bestehen in diesem großen Gebiet kaum noch ungestörte Lebensräume für die Tierwelt.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Nüssenberger Busch“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. das Betreten der Flächen und Wege außerhalb der besonders gekennzeichneten Wege.

Hierdurch sollen die von der Erholungsnutzung ausgehenden Beeinträchtigungen für die Tier- und Pflanzenwelt reduziert werden, wie z. B. Verlärmung und Müllablagerung. Siehe auch **Gebietsspezifisches Gebot 1**.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Nüssenberger Busch“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erstellung einer Pflege- und Entwicklungskonzeption unter besonderer Berücksichtigung Waldschäden vorbeugender Maßnahmen und einer Reduktion des Wegenetzes entsprechend den Erfordernissen des Arten- und Biotopschutzes.

Hierdurch soll zum einen ein verträgliches Nebeneinander von Erholungs- und Naturschutzansprüchen für die Zukunft gewährleistet werden und zum anderen eine Konzeption vorbeugender Maßnahmen gegenüber Waldschäden zur langfristigen Sicherung dieses Altwaldes entwickelt werden. Die weiterhin benutzbaren Wege sind zu kennzeichnen.

Digitale Version

LB 4.04

Nüssenberger Hof und Umgebung von Fort III

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6050 und 6250 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt südlich der Autobahn A 1 und wird im Osten begrenzt durch die Johannesstraße sowie im Süden durch die Militärringstraße.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 4.2 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die nördliche Begrenzung der Schutzfestsetzung entlang der Grenze zwischen den Bezirken 4 und 6 verläuft.

Schutzzweck

Der LB „Nüssenberger Hof und Umgebung von Fort III“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung vielfältig strukturierter Lebensräume bedrohter Pflanzen und Tiere.
- zur Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung der bäuerlichen Kulturlandschaft.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die durch eine große Strukturvielfalt gekennzeichnete Landschaft um die Festungsreste des Fort III ist ein Lebensraum von besonderem Wert für bedrohte Tierarten der Roten Liste NW, insbesondere für Wiesen und Greifvögel, Amphibien- und Insektenarten. Extensiv genutzte Wiesenbereiche, weitgehend naturnah entwickelte Altbaumbestände, sonnenexponierte Lichtungsbereiche, zahlreiche Kleinstrukturen und mehrere - zum Teil angelegte - Feuchtgebiete sowie die Reliefunterschiede ergeben im engräumigen Wechsel einen wertvollen Rückzugsraum für die Tierwelt mit zahlreichen Nist-, Deckungs- und Nahrungsmöglichkeiten. Darüber hinaus ist der dichte Heckenbestand um den denkmalgeschützten Nüssenberger Hof und das „Prärie-Freunde“-Gelände ein wichtiges Nahrungsbiotop für Vögel und Insekten.

Digitale Version

Die für den Äußeren Grüngürtel in diesem Landschaftsraum im FNP dargestellte Parkanlage steht der Schutzfestsetzung nicht entgegen, da diese Darstellung keine Festschreibung einer bestimmten Ausbauart ist.

Digitale Version

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Nüssenberger Hof und Umgebung von Fort III“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. das Betreten der Feuchtgebiete einschließlich der Uferbereiche der Tümpel.	Schädigungen der Feuchtgebietsvegetation und Störungen der Vogelwelt sollen hierdurch in diesen Bereichen verhindert werden.
2. die Beweidung durch Schafe.	Die bisher häufige Beweidung durch Schafe hat in großen Bereichen die Entwicklung des Waldmantels verhindert, die Krautschicht im Waldrandbereich vernichtet sowie durch Nährstoffanreicherungen die Standortbedingungen verändert.
3. die Entnahme von Totholz.	Durch das „Belassen“ von abgebrochenen Ästen, entwurzelten oder abgestorbenen Bäumen und sonstigem Totholz im Bestand bleibt der natürliche Stoffkreislauf erhalten und damit ein wichtiger Lebensraum der Insekten- und Mikrofauna.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Nüssenberger Hof und Umgebung von Fort III“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erstellung einer Pflege- und Entwicklungskonzeption entsprechend den Erfordernissen des Arten- und Biotopschutzes und unter besonderer Berücksichtigung lebensraumverbessernder Maßnahmen, wie z. B. die Entwicklung der Waldsaumbereiche, die Anlage dauerhafter Feuchtgebiete sowie die Einbringung von Lesesteinhaufen und Totholzstapeln als weitere Zusatzstrukturen.

   Zur Werterhaltung und -verbesserung dieses Lebensraumes sind diese Maßnahmen dringend erforderlich, da kaum geregelte Nutzungen in der Vergangenheit bereits größere Schädigungen verursacht haben.

2. im Falle einer Realisierung des im FNP dargestellten Parkanlagen-Signets ungestörte Lebensräume für Pflanzen und Tiere zu erhalten.

   Eine naturnah gestaltete Parkanlage für die stille Erholung ermöglicht auch die Erhaltung größerer ungestörter Lebensräume für bedrohte Tier- und Pflanzenarten.

Digitale Version

LB 4.05

Weideland westlich Oberer Dorfstraße in Mengenich

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6050 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt südwestlich des Auweiler Weges zwischen der Autobahn A 1 und der Bebauung an der Oberen Dorfstraße.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Weideland westlich Oberer Dorfstraße“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung reich strukturierter Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

Das am Ortsrand von Mengenich gelegene, geschützte Gebiet umfasst neben dem stark muldigen Weideland mit älterem Baumbestand auch wechselfeuchte bis dauernd vernässte Bereiche entlang der Autobahnböschung sowie naturnah entwickelte Gehölzbestände am Auweilerweg. Er ist als Lebensraum für Wiesenvögel und Höhlenbrüter von besonderer Bedeutung.

- zur Belebung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 4.06

Hofanlagen am Südrand von Bocklemünd-Mengenich

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6048 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt westlich der Militärringstraße und umfasst die beidseitig der Venloer Straße gelegenen Hofanlagen und ihre Umgebung, und zwar den Fettenhof südlich der Venloer Straße sowie den Weiher- und Arnoldshof nördlich der Venloer-Straße und südlich der Schaffrathsgasse. Die Hofanlagen sind im Biotopkataster unter den Objekt-Nrn. 4.15 und 4.16 erfasst. Es wird darauf hingewiesen, dass der benachbarte (gleichnamige) Arnoldshof westlich der Grevenbroicher Straße außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes liegt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung im Randbereich einer im FNP dargestellten Wohnbaufläche liegt. Weiterhin führt die im FNP dargestellte zukünftige Verkehrsführung der Venloer Straße (B 59 n) durch den südlichen Teil des geschützten Gebietes.

Die Schutzfestsetzung gilt in diesen Bereichen entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Für die dargestellte Wohnbaufläche ist aufgrund der Abstandsregelungen an Bundes- und Landesstraßen jedoch von einem Fall von „überschießender Genauigkeit“ in der Darstellung auszugehen. Für die dargestellte Trasse der B 59 n signalisiert die Schutzfestsetzung die besondere Problematik einer möglichen Zerstörung des zwar verkehrsbelasteten, aber gewachsenen Ortsrandbildes sowie das besondere Interesse aus der Sicht des Landschaftsplans an einer Erhaltung und Verbesserung der Ensemblewirkung.

Digitale Version

Schutzzweck

Der LB „Hofanlagen am Südrand von Bocklemünd-Mengenich“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung alter hofnaher Obstwiesen.

- zur Belebung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes durch Erhaltung der Ensemblewirkung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die vom hofnahen Weideland, Obstwiesen und älterem Baumbestand umgebenen Hofanlagen sind auch aufgrund ihrer Ensemblewirkung ein prägender Bestandteil des Ortsrandes von Bocklemünd. Als Nahrungsbiotop sind sie darüber hinaus von besonderer Bedeutung für Insekten und Vögel.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Hofanlagen am Südrand von Bocklemünd-Mengenich“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Beseitigung der Gebäudereste sowie der Bauschutt- und Schotterbedeckung der Flächen östlich des Fettenhofes mit nachfolgender Anlage einer von Hecken eingefassten Streuobstwiese aus hochstämmigen Lokalsorten.

Die Maßnahme dient der Wiederherstellung der Umgebung des nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Fettenhofes.

2. die Erhaltung der Obstwiesen durch Nachpflanzungen hochstämmiger Lokalsorten, regelmäßige Auslichtung der Baumkronen, Wundbehandlung und zweimaliges Mähen der Wiesen im Juli und vor der Obsternte.

Die Maßnahmen dienen der Artenerhaltung alter Lokalsorten in der Obstwiesenkultur und der Erhaltung eines wertvollen Nahrungsbiotops für Insekten, Vögel und Kleinsäuger.
Als alte Sorten gelten die bis etwa 1930 entstandenen Züchtungen.

Digitale Version

LB 4.07

Bahnbegleitende Hochstaudenbrache und Gehölze westlich von Vogelsang

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6046 und 6048 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt zwischen der neuen Militärringstraße (L 34 n) und der Bahnlinie nach Grevenbroich, nördlich der ehemaligen Kreuzung Vogelsanger Straße/Militärringstraße und südlich der Bahnunterführung.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Bahnbegleiteden Hochstaudenbrache und Gehölze westlich von Vogelsang“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung naturnah entwickelter Lebensräume für bedrohte Tiere und Pflanzen.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die Brach- und Gehölzflächen sind aufgrund ihrer durch den Ausbau der L 34 n entstandenen Insellage ein wertvoller ungestörter Rückzugsraum für die Vogelwelt. Die ausgeprägte Hochstaudengesellschaft ist von besonderem Wert für gefährdete Insektenarten.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Bahnbegleitende Hochstaudenbrache und Gehölze westlich von Vogelsang“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Hochstaudenflächen 1 x jährlich zu mähen sowie die übrigen Flächen der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Das Mahdgut ist zu entfernen.

Die Regelung dient der Sicherung des Lebensraumes gefährdeter Insektenarten und der Erhaltung wichtiger Nist- und Nahrungsräume für die Vogelwelt.

Digitale Version

LB 4.08

Teich und Wiesenbrache am Girlitzweg, Vogelsang

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6046 und 6246 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am Südrand von Vogelsang zwischen der Tennisanlage am Girlitzweg und der Bebauung südlich des Dompfaffenweges.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung am Südrand des Gebietes im FNP als Gewerbegebiet dargestellte Flächen erfasst.

Soweit es sich hierbei nicht um einen Fall von „überschießender Genauigkeit“ der FNP-Darstellung handelt, gilt die Schutzfestsetzung entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung.

Schutzzweck

Der LB „Teich und Wiesenbrache am Girlitzweg, Vogelsang“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von Lebensräumen bedrohter Amphibien.
- zur Belebung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung einer offenen Wasserfläche mit naturnah entwickeltem Umfeld für die stille Erholung.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die ehemalige Nassabgrabung umfasst eine größere Wasserfläche mit überwiegend Tief- und wenig Flachwasserzonen sowie ausgeprägten Steilböschungen, Ruderalvegetation und Tümpel auf bereits verfüllten Flächen wie auch extensiv genutztes Weideland. Das reich strukturierte Gebiet ist ein wertvoller Lebensraum für Wasservögel und insbesondere für bedrohte Amphibienarten der Roten Liste NW. Im südöstlichen und östlichen Randbereich sind aufgrund starker Gasentwicklung im Deponiekörper der bereits verfüllten Flächen umfangreiche Verkehrssicherungsmaßnahmen erforderlich. Unter Aussparung dieser Bereiche soll das geschützte Gebiet in den Randzonen durch eine Nord-Süd- und eine Ost-West-Wegeverbindung weiterhin für die stille Erholung nutzbar bleiben.

Digitale Version

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Teich und Wiesenbrache am Girlitzweg, Vogelsang“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. das Befahren des Geländes mit Fahrzeugen jeder Art sowie das Betreten mit Ausnahme der besonders gekennzeichneten Wege in Nord-Süd-Richtung vom Dompfaffenweg zum Girlitzweg und in Ost-West-Richtung von dieser Wegeverbindung zum Dohlenweg.

Siehe auch **Nicht betroffenen Nutzungen** und **Gebietsspezifisches Gebot 1**. Zur Erhaltung dieses Lebensraumes für bedrohte Amphibien, Wasser- und Wiesenvögel ist diese Regelung der Erholungsnutzung zwingend erforderlich, insbesondere um weitere Zerstörungen im Gelände und in den Flachuferbereichen zu verhindern. Eine Wegeführung in Verlängerung des Pirolweges nach Süden ist aufgrund der Gefährdungen durch Gasaustritt nicht möglich (s. o.).

Digitale Version

Nicht betroffene Nutzungen

Folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten bleiben von allen oder nur einzelnen **Allgemeinen** und/oder **Gebietsspezifischen Verboten** unberührt:

1. die Weidenutzung vom gebietsspezifischen Verbot 1.

Die Weiden sind ein wichtiger Bestandteil im Struktur- und Wirkungsgefüge dieses Gebietes.

2. das Angeln in der Osthälfte des Sees vom gebietsspezifischen Verbot 1, soweit ein Fischereipachtvertrag abgeschlossen wird, keine Besatzmaßnahmen vorgenommen werden, keine fischereilichen Veranstaltungen (z. B. Wettfischen) abgehalten werden und keine Fischfütterungen - einschließlich Anfüttern - vorgenommen werden.

Zu Besatzmaßnahmen und Wettfischen siehe Allgemeines Verbot 3 und die Ausführungen unter Gliederungspunkt 1.5. „Hegefischen“ in Form fischereilicher Veranstaltungen ist nur bei nicht an die Gewässergröße angepassten, künstlich überhöhten Fischbeständen möglich. Eine Angelnutzung des Gewässers im Sinne des „Kochtopf“-Angelns (für die sofortige Verwertung) gefährdet die Erhaltung des natürlich gewachsenen Fischbestandes nicht, da diese „Verluste“ durch Selbstregulation der Bestandsgröße ausgeglichen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nach Durchführung der notwendigen Sicherungsmaßnahmen aufgrund der Gasgefährdung keine Zuwegung mehr besteht. Bei Abschluss eines Fischerei-Pachtvertrages ist darin auch eine neue Wegeverbindung zu regeln.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Teich und Wiesenbrache am Girlitzweg, Vogelsang“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die alsbaldige Anlage von wassergebundenen Fußwegeverbindung vom Dompfaffenweg zum Girlitzweg und von diesem Weg auf der Wallschüttung am Südrand des Gebiets zum Dohlenweg. Diese Wege sind im Sinne des gebietsspezifischen Verbots 1 zu kennzeichnen.

Hierdurch soll Naturliebhabern und den stille Erholung suchenden Spaziergängern die Einsichtnahme in diesen weitgehend ungestörten Lebensraum bedrohter Tierarten ermöglicht werden.

Digitale Version

LB 4.09

Brachgelände mit Tümpeln und Hecken „Am Hexenberg“, Ossendorf

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6048 und 6248 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt nördlich des Westfriedhofs entlang des Mühlenweges.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Brachgelände mit Tümpeln und Hecken ‚Am Hexenberg‘, Ossendorf“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung naturnah entwickelter Lebensräume für Pflanzen und Tiere.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung naturnaher Bereiche bei der Gestaltung des Freiraumes.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Verbunden durch den nördlichen Wegsaum des Mühlenweges, hat sich im Bereich alter Geschützstellungen und der Altlast 406.02 durch freie Sukzession ein wertvoller Lebensraum für Pflanzen und Tiere entwickelt, der insbesondere durch seine lineare Struktur ein wichtiges Vernetzungselement für den Verbund unterschiedlicher Biotoptypen ist. Der besondere Wert wird durch ein Rebhuhnvorkommen bestätigt, welches in diesem Landschaftsraum die spezifischen Lebensraumansprüche vorfindet. Die Tümpel sind Laichplätze eines Vorkommens bedrohter Amphibien. Das geschützte Gebiet ist ein prägendes Landschaftselement im bisher noch durch landwirtschaftliche Nutzung, Hecken und Brachflächen bestimmten Landschaftsbild des Freiraumes um den Westfriedhof. Eine umfassende Neuordnung dieses Freiraumes in Abänderung der derzeitigen FNP-Darstellungen ist aus stadtentwicklungspolitischer Sicht dringend geboten. Die Schutzfest-

Digitale Version

setzung umfasst hier nur die derzeit aus Arten- und Biotopschutzaspekten besonders wertvollen Landschaftsteile, deren Funktion für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts im Falle einer anderen Nutzung der landwirtschaftlichen Umgebung jedoch stark beeinträchtigt ist.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Brachgelände mit Tümpeln und Hecken ‚Am Hexenberg', Ossendorf" über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. das Gebiet der natürlichen Entwicklung zu überlassen und im Falle einer Umsetzung des im FNP dargestellten Friedhof-Signets in die Gestaltungsplanung zu integrieren.

Die Schwere eines möglichen Eingriffs in diesen wertvollen Landschaftsraum um den Westfriedhof wird hierdurch verringert.

Digitale Version

LB 4.10

Brachgelände Ossendorf

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6248 und 6250 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt zwischen der Autobahn A 57, der Strecke der Köln-Frechen-Benzelrather-Eisenbahn und der Butzweilerstraße.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Brachgelände Ossendorf“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung naturnah entwickelter Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

Auf der ehemaligen abgedeckten Deponie hat eine über viele Jahre weitgehend ungestörte Vegetationsentwicklung stattgefunden. Die Vegetation weist entsprechend der standörtlichen Differenzierung des Gebietes unterschiedliche Strukturen auf, die teilweise kleinräumig miteinander verzahnt sind. Das reich strukturierte Gebiet ist Lebensraum zahlreicher Pflanzen- und Tierarten.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung naturnaher Bereiche bei der Gestaltung des Freiraumes.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Im Norden dominieren ebene, nur schwach besiedelte, kiesige Flächen, vereinzelt mit flachen Mulden, die temporär Regenwasser führen und stark verbuschte Bereiche. Der südliche Teil der Fläche wird von der Bahnlinie durch einen Waldstreifen getrennt und weist ein Mosaik aus stark verbuschten, z.T. undurchdringlichen Gehölzbeständen, ausgedehnten Staudenfluren unterschiedlicher Sukzessionsstadien sowie auch offeneren Bereichen mit vereinzelt wechselfeuchten flachen Senken auf.

Digitale Version

Digitale Version

GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

IM BEZIRK 1

(INNENSTADT)

Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) im Bezirk 1

LB 1.01

Bahnbegleitende Brachflächen nördlich des (zukünftigen) Media-Park-Geländes

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6646 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Das Gelände liegt am nördlichen Rand des ehemaligen Güterbahnhofs Gereon mit Verbindung zum Inneren Grüngürtel.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 1.5 erfasst.

Schutzzweck

Der LB „Bahnbegleitende Brachflächen nördlich des (zukünftigen) Media-Park-Geländes“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere zur Erhaltung des natürlich entwickelten Lebensraums für Pflanzen und Tiere.

Durch natürliche Entwicklung ist auf diesen bahnbegleitenden Flächen ein abwechslungsreicher und weitgehend ungestörter Lebensraum für Pflanzen und Tiere entstanden. Insbesondere für Vögel und Insekten ist diese Fläche ein wert volles Nahrungsbiotop und trägt so zur Erhaltung der Artenvielfalt auch in innerstädtischen Bereichen bei.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 1.02

Stadtgarten an der Venloer Str.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6444, 6446 und 6644 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet umfasst die historische Parkanlage nördlich der Venloer Straße.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 1.6 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Stadtgarten an der Venloer Straße“ wird festgesetzt

zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung eines stadtklimatischen Ausgleichsraums.

Die historische Parkanlage erfüllt mit ihrem alten Baumbestand eine wichtige Ausgleichsfunktion für das innerstädtische Klima und ist aufgrund der Insellage ein wichtiges Trittsteinbiotop für Vögel und Insekten innerhalb des bebauten Bereichs. Von besonderer Bedeutung und daher auch Pflegebedürftigkeit sind wegen ihrer Seltenheit und Größe folgende Einzelbäume:

1 Gingko biloba,
Stammumfang ca. 2,35 m

1 Gleditsia triacanthos,
Stammumfang ca. 3,00 m

1 Acer pseudoplatanus „Variegatum“,
Stammumfang ca. 2,70 m.

zur Belebung und Pflege des Ortsbildes durch Erhaltung des alten Baumbestandes.

zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 1.03

Friedenspark

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6642 und 6842 in den Blättern 6 und 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt an der Südbrücke westlich des Agrippinaufers.

Es ist im Biotopkataster als Teilfläche unter der Objekt-Nr. 1.16 erfasst

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die südliche Grenze entlang des Gleiskörpers der Bahnlinie verläuft.

Schutzzweck

Der LB „Friedenspark“ wird festgesetzt

zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung eines stadtklimatischen Ausgleichsraums.

Die historische Parkanlage entstand bei der Umgestaltung des ehemaligen Festungsgürtels um Köln und ist von erheblicher kulturhistorischer Bedeutung. Sie erfüllt eine wichtige Ausgleichsfunktion für das innerstädtische Klima und ist ein wichtiges Trittstein- und Nahrungsbiotop für Vögel und Insekten mit Verbindungsfunktion vom Rhein in den bebauten Bereich.

zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes durch Erhaltung einer historischen Parkanlage.

zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 1.04

Römerpark

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6642 und 6842 in den Blättern 6 und 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt westlich der Alten Universität (jetzt: Fachhochschule) im Straßendreieck von Trajan-, Titus- und Claudiusstraße.

Es ist im Biotopkataster als Teilfläche unter der Objekt-Nr. 1.16 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Römerpark“ wird festgesetzt

zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung eines stadtklimatischen Ausgleichsraums.

Die historische Parkanlage an der Alten Universität ist von erheblicher kulturhistorischer Bedeutung. Sie erfüllt eine wichtige Ausgleichsfunktion für das innerstädtische Klima und ist ein wichtiges Trittstein- und Nahrungsbiotop für Vögel und Insekten mit Verbindungsfunktion vom Rhein in den bebauten Bereich.

zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes durch Erhaltung einer historischen Parkanlage.

zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 1.05

Stadtgarten Deutz und Jüdischer Friedhof

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6844 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt südlich des Deutzer Rings und östlich der Kleingartenanlage.

Es ist im Biotopkataster als Teilfläche unter den Objekt-Nrn. 1.17 und 1.18 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Stadtgarten Deutz und Jüdischer Friedhof“ wird festgesetzt

zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung eines wichtigen Lebensraums bedrohter Tier- und Pflanzenarten.

Sowohl der Friedhof als auch der nördlich angrenzende Stadtgarten sind von besonderem kulturhistorischen Wert. Der Altbaumbestand in unmittelbarer Bebauungsnähe erfüllt wichtige Ausgleichsfunktionen für das innerstädtische Klima und ist ein wichtiger Lebensraum für bedrohte Vogelarten und Insekten. Der alte Stadtfriedhof zeichnet sich darüber hinaus durch eine höhere Artenvielfalt aus und ist ein bebauungsnaher Lebensraum für bedrohte Pflanzen der Roten Liste NW.

zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes und des Bebauungsrandes durch Erhaltung der historisch bedeutsamen Park- und Friedhofsanlagen.

zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Digitale Version

GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

IM BEZIRK 2

(RODENKIRCHEN)

Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) im Bezirk 2

LB 2.01

Langenacker Hof und Umgebung, Meschenich

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6434 und 6634 in Blatt 10 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Die Hofanlage liegt südlich von Meschenich nahe der Stadtgrenze zu Brühl. Das Gebiet ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 2.32 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Langenacker Hof und Umgebung“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von Obstwiesen als Nahrungsbiotop.

Die Hofanlage mit altem Baumbestand und hofnahem Grünland sowie einer westlich der Engeldorfer Straße liegenden Obstwiese ist von besonderer kulturhistorischer Bedeutung und von prägender Wirkung in diesem durch Kiesabbau stark beeinträchtigten Landschaftsraum. Ein hervorragendes Merkmal der Hofanlage ist die Rosskastanie im Innenhof mit einem Stammumfang von ca. 3,70 m.

- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, insbesondere durch Erhaltung einer Rosskastanie als prägenden Landschaftsbestandteil und der Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Langenacker-Hof und Umgebung“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erhaltung der Obstwiese durch Nachpflanzungen hochstämmiger Lokalsorten, regelmäßige Auslichtung der Baumkronen, Wundbehandlung und zweimaliges Mähen der Wiese im Juli und vor der Obsternte.

Die Obstwiese ist ein wichtiges Strukturelement dieses Landschaftsraums und darüber hinaus ein wichtiges Nahrungsbiotop für Vögel und Insekten.

Digitale Version

LB 2.02

Flurgehölze östlich des Langenacker Hofs, Meschenich

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6634 in Blatt 10 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet umfasst den Geländesprung östlich des Langenacker Hofs entlang der Stadtgrenze Brühl.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Flurgehölze östlich des Langenacker Hofs“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

Die Flurgehölze auf dem Geländesprung sind ein wichtiges landschaftsstrukturelles Element in diesem stark geschädigten Landschaftsraum. Sie betonen die markante Geländeform und verbinden auf einer Länge von ca. 1 km unterschiedliche Lebensräume miteinander, wie z. B. zwei Kiesgruben, Feldwege und Ackerränder sowie landwirtschaftliche Nutzflächen. Darüber hinaus bieten sie Vögeln und Kleinsäugern Deckungsräume und Nist- und Nahrungsmöglichkeiten.

- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes durch Sicherung markanter Geländeformen.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 2.03

Neu-Engeldorfer-Hof und Umgebung, Meschenich

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6434 in Blatt 10 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Die geschützte Hofanlage liegt östlich der Brühler Landstraße vor dem südlichen Ortsrand von Meschenich. Das Gebiet ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 2.31 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die nördliche Schutzgrenze entlang der Weststraße verläuft.

Der im FNP als Wohnbau-Reservefläche dargestellte Bereich südlich der Weststraße ist im LP mit dem Entwicklungsziel 8 dargestellt. Die Schutzfestsetzung gilt insofern nur bis zur Realisierung des FNP durch einen Bebauungsplan und signalisiert das besondere Interesse aus der Sicht des LP an einer Erhaltung der Einzellage des Gehöftes.

Schutzzweck

Der LB „Neu-Engeldorfer-Hof und Umgebung“ wird festgesetzt

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.

Die von hofnahem Grünland und altem Baumbestand umgebende Hofanlage ist von besonderer kulturhistorischer Bedeutung. Inmitten der Ackerflächen vor dem Ortsrand von Meschenich ist die Einzellage des Gehöftes von prägender Wirkung für das Landschaftsbild.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Neu-Engeldorfer-Hof und Umgebung“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. bei einer evtl. Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung das hofnahe Grün- und Ackerland in eine Mähwiesennutzung zu überführen. In diesem Falle sind diese nur 1 x pro Jahr und nicht vor dem 15.07. zu mähen.

   Hierdurch soll zum einen die Einzelgehöftlage erhalten werden und zum anderen ein neuer Lebensraum für Wiesenbrüter geschaffen werden.

2. im Falle einer Bebauungsplanaufstellung für den Bereich südlich der Weststraße zu prüfen, ob die Einzellage des Gehöftes durch Aufgabe der Bebauungsabsicht oder Verlagerung der Wohnbauflächen erhalten werden kann.

   Die prägende Wirkung des Einzelgehöftes für den Ortsrand von Meschenich bliebe hierdurch gewährleistet.

Digitale Version

LB 2.04

Alt-Engeldorfer-Hof, Meschenich

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6434 in Blatt 10 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am Südrand von Meschenich.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 2.30 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Alt-Engeldorfer-Hof“ wird festgesetzt

- zur Belebung und Gliederung des Ortsrand- und Landschaftsbildes als Rest der bäuerlichen Kulturlandschaft.

Die Hofanlage mit ihrem parkartigen Garten ist von besonderer kulturhistorischer Bedeutung und von prägender Wirkung für den Ortsrand von Meschenich im Übergang zur freien Landschaft. Die Unterschutzstellung dient auch der Sicherung der Erlebnisvielfalt dieses Raumes. Von besonderer Schutzbedürftigkeit über die Erhaltung der Gartenanlage hinaus ist die am Rande einer Koppel nordwestlich des Hofgebäudes stehende Holländische Linde (Tilia x europaea) mit einem Stammumfang von ca. 2,75 m.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 2.05

Giesdorfer Höfe und Umgebung

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6636 und 6836 in den Blättern 10 und 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Die geschützten Hofanlangen liegen nördlich von Immendorf und westlich der Autobahn A 555 am Kiesgrubenweg. Das Gebiet ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 2.28 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Giesdorfer Höfe und Umgebung“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

Die von hofnahem Weideland, Ackerflächen und altem Baumbestand umgebene Weiler Giesdorf ist von besonderer kulturhistorischer Bedeutung und aufgrund der Einzellage in der Landschaft ein prägender Bestandteil dieses Raumes. Der alte Baumbestand, die Hofgärten und ein Hofteich sind von besonderem Wert im Wirkungsgefüge des Naturhaushalts dieses Landschaftsraumes.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 2.06

Brachgelände Raderberg

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6642 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet erstreckt sich zwischen Vorgebirgsstraße und Kreuznacher Straße entlang des Großmarktgeländes. s ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 2.6 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung auch den Bereich der im FNP dargestellten Straßenführung sowie den dargestellten Tierheimstandort umfasst.

Für die im LP mit dem Entwicklungsziel 8 dargestellten Flächen gilt die Schutzfestsetzung nur bis zur Realisierung des FNP. Sie signalisiert jedoch vor allem für die dargestellte Sonderbaufläche das besondere Interesse aus der Sicht des LP an einer endgültigen Aufgabe der Realisierungsabsicht durch eine Änderung des FNP.

Schutzzweck

Der LB „Brachgelände Raderberg“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung eines innenstadtnahen, naturnahen entwickelten Lebensraumes für bedrohte Pflanzen- und Tierarten.

Das im Randbereich verbuschte Brachgelände ist gekennzeichnet durch ausgedehnte Hochstaudengesellschaften und eine hervorragende Artenvielfalt. Auch unter dem Einfluss der bisherigen Pflege (1-malige Mahd im Spätherbst) hat sich dieser Bereich zu einem ungewöhnlich wertvollen Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste NW entwickelt.

- zur Belebung des Landschaftsbildes durch bodenständige Pflanzengesellschaften.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Brachgelände-Raderberg“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. Hunde - ohne sie anzuleinen - frei laufen zu lassen in der Zeit vom 01.03. bis 15.07. eines jeden Jahres.

Hierdurch sollen Brutstörungen für Wiesenvögel verhindert werden.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Brachgelände Raderberg“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erstellung einer Pflege- und Entwicklungskonzeption unter besonderer Berücksichtigung der Einbringung von Zusatzstrukturen, wie z. B. Totholzstapel und Lesesteinhaufen.

Hierdurch soll die Strukturvielfalt erhöht werden, um auch Tier- und Pflanzenarten mit besonderen Lebensraumansprüchen eine Ansiedlungsmöglichkeit zu schaffen.

2. bei einer Realisierung der im FNP dargestellten Straßenverbindung Bischofsweg/Marktstraße die am Randbereich vorhandene Hecke soweit wie möglich zu schonen.

Die Hecke ist ein wichtiges Strukturelement dieses Landschaftsraumes und ein wichtiges Nahrungs- und Deckungsbiotop.

Digitale Version

LB 2.07

Südpark

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6840 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Die geschützte Grünfläche liegt inmitten der Villenbebauung von Marienburg am Ende der als Allee angelegten Goethestraße. Das Gebiet ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 2.15 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Südpark“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung eines stadtklimatischen Ausgleichsraums.

Die um 1900 im Stil des Historismus angelegte Parkanlage erfüllt mit ihrem alten Baumbestand eine wichtige Funktion im klimatischen Gefüge des von Alleen und privaten Gärten geprägten Stadtteils. Das Gebiet ist auch ein wichtiges Trittsteinbiotop innerhalb des bebauten Bereichs für Vögel und Insekten.

- zur Belebung und Pflege des Ortsbildes durch Erhaltung des alten Baumbestandes.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 2.08

Rondorfer Friedhof

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6636 in Blatt 10 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Der kleine Friedhof liegt östlich von Rondorf südlich der Giesdorfer Straße. Das Gebiet ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 2.27 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Rondorfer Friedhof“ wird festgesetzt

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes.

Der außerhalb von Rondorf am Ortsrand gelegene alte Ortsteilfriedhof mit seinem weitgehend traditionellen Hecken- und Baumbestand ist von besonderer kulturhistorischer Bedeutung. Insbesondere aufgrund seiner Einzellage ist er ein wichtiges landschaftsstrukturierendes Element in diesem Landschaftsraum.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Rondorfer Friedhof“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erhaltung und Ergänzung des traditionellen Baumbestandes.

2. die Erhaltung und Ergänzung des traditionellen Heckenbestandes.

Digitale Version

LB 2.09

Bahnbegleitende Brachflächen am „Oberen Komarweg“

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6440 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am südlichen Ende des Güterbahnhofs Eifeltor an der Bahnunterführung „Oberer Komarweg“ östlich der Bahngleise.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die westliche Grenze entlang der gebietszugewandten Seite des Gleiskörpers verläuft.

Schutzzweck

Der LB „Bahnbegleitende Brachflächen am ‚Oberen Komarweg‘“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung artenreicher Brachflächen als Ausbreitungszentrum für die Erhaltung bedrohter Pflanzen- und Tierarten.

Die überwiegend trockenen, reich strukturierten Standortbedingungen haben zur Entwicklung artenreicher Hochstaudengesellschaften geführt. Die verbuschten Bereiche bieten vollen Nist- und Deckungsraum. Aufgrund der Strukturvielfalt und der abgeschiedenen Lage ist das Brachgelände ein Lebensraum von besonderem Wert für bedrohte Tier- und Pflanzenarten, insbesondere auch für Insekten wie z. B. Schmetterlinge.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Bahnbegleitende Brachflächen am ‚Oberen Komarweg'" über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Anpflanzung von bodenständigen, dornigen Sträuchern entlang der zur Zeit noch gewerblich genutzten Flächen am Ortsrand des Gebiets.

   Hierdurch soll die Zugangsmöglichkeit unterbunden werden, um somit wilde Müllablagerungen und das Einbringen von Gartenabfällen aus den Kleingartenanlagen zu verhindern.

2. die Entfernung der eingebrachten Gartenabfälle sowie die Beseitigung des Mülls.

   Weitere Nährstoffanreicherungen sollen hierdurch vermieden werden, um anthropogene Einflüsse auf die natürliche Entwicklung des Geländes so gering wie möglich zu halten.

Digitale Version

LB 2.10

Konraderhof und Umgebung, Konraderhöhe

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6438 in Blatt 10 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt westlich der Brühler Landstraße und südlich Kalscheurener Straße.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Konraderhof und Umgebung, Konraderhöhe“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

Das von hofnahen Weiden, Ackerflächen und älterem Baumbestand umgebene Einzelgehöft ist von kulturhistorischer Bedeutung. Die Einzellage vor dem Hintergrund eines Industriebetriebs bedingt die prägende Wirkung für das Landschaftsbild.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Konraderhof und Umgebung, Konraderhöhe“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. Ergänzung des vorhandenen Baumbestandes durch bodenständige, widerstandfähige Arten.

Der Erhaltung der Baumbestände und Obstgehölze kommt in diesem stark immissionsbelasteten Raum große Bedeutung zu für die Sicherung von Nahrungs- und Nisträumen für die Vogelwelt.

2. Ergänzung und Pflege der Obstgehölze.

Digitale Version

LB 2.11

Obstwiesenbrache „Vor Meschenich“, Konraderhöhe

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6436 im Blatt 10 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt westlich der Brühler Landstraße, ca. 0,5 km vor dem Ortsteingang von Meschenich.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Obstwiesenbrache ‚Vor Meschenich‘, Konraderhöhe“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von Nahrungs- und Nistbiotopen bedrohter Tierarten.

Die brachgefallene Obstwiese ist ein wertvoller Lebensraum für Vögel und Insekten. Die Erhaltung als genutzte Obstwiese ist jedoch aufgrund der hohen Immissionsbelastung des Landschaftsraums und der potentiellen Gesundheitsgefährdung durch den Obstverzehr nicht sinnvoll. Stattdessen soll durch die Festsetzung eine freie Sukzession der Brache gesichert werden. Während dieser Entwicklung zum geschlossenen Waldbestand bleiben die Obstgehölze als Nahrungsbiotop für Vögel und Insekten über längere Zeit erhalten.

- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes durch einen sich frei entwickelnden, geschlossenen Vegetationsbestand.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 2.12

Umgebung des Johannes- und Büchelhofs, Rondorf

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6638 in Blatt 10 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet befindet sich nördlich der Kapellenstraße, angrenzend an die außerhalb des LP-Geltungsbereichs liegenden Hofanlagen.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 2.26 (Johannes- und Büchelhof) als Teilfläche miterfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzausweisung eine Teilfläche der im FNP dargestellten Wohnbaureservefläche umfasst.

Die nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung (EZ 8) geltende Schutzfestsetzung verdeutlicht das besondere Interesse aus der Sicht des LP an einer Erhaltung des Ortsrandes von Rondorf zumindest in diesem Bereich.

Schutzzweck

Der LB „Umgebung des Johannes- und Büchelhofs, Rondorf“ wird festgesetzt

- zur Belebung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes durch Erhaltung der Ensemblewirkung der Hofanlagen, auch als Rest der bäuerlichen Kulturlandschaft.

Die von altem Baumbestand, Gärten und hofnahem Weideland umgebenden Hofanlagen werden inzwischen nur noch zu Wohnzwecken genutzt. Durch die Schutzfestsetzung für den Bereich der hofnahen Weiden und Wiesen sollen andere Zwischennutzungen bis zur Realisierung der Bauleitplanung verhindert werden, um die Ensemblewirkung zu erhalten.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 2.13

Kradepohl, Meschenich

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6436 in Blatt 10 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am Ortsrand von Meschenich östlich der Straße „Am Kradepohl".

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Kradepohl, Meschenich" wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von naturnah entwickelten Feuchtstandorten.

Das Feuchtgelände liegt im Bereich einer Alluvialrinne von Meschenich bis zum Volksgarten im Bezirk 1. Die Schutzfestsetzung umfasst ein aus Sicherheitsgründen eingezäuntes, ehemaliges Versickerungsbecken und die nördlich anschließende feuchte Brachfläche. Nach Aufgabe der Nutzung hat sich auf diesem nährstoffreichen und teilweise wechselfeuchten Standort ein wertvoller Rückzugsraum für bedrohte Vogelarten und Insekten entwickelt.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Kradepohl, Meschenich“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. eine Beweidung der Feuchtwiesenbrache.

Jeder zusätzliche Nährstoffeintrag - hier durch Weidetiere - führt durch Veränderung der Standortbedingungen zu Veränderungen in der Artenzusammensetzung.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Kradepohl, Meschenich“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Feuchtwiesenbrache einmal pro Jahr im Spätherbst zu mähen. Das Mahdgut ist zu entfernen.

Die späte Mahd dient der Artenerhaltung spätblühender Pflanzen der Feuchtstandorte. Durch die Entfernung des Mahdguts soll einer weiteren Nährstoffanreicherung vorgebeugt werden.

Digitale Version

LB 2.14

Obstwiesen und Gehölzbrachen auf dem Geländesprung an der Immendorfer Kirche

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6636 in Blatt 10 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Immendorf, unmittelbar an das Kirchengelände anschließend, beidseitig des Weges „Am Moosberg“.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 2.29 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Festsetzung einen besonders schutzwürdigen Teilbereich der im FNP dargestellten Wohnbaureservefläche umfasst.

Die bis zur Realisierung der Bauleitplanung (EZ 8) geltende Schutzfestsetzung bekundet das besondere Interesse aus der Sicht des LP an der Erhaltung des gewachsenen Ortsrandes von Immendorf zumindest in diesem Bereich sowie die besondere Schutzwürdigkeit alter hochstämmiger Obstwiesen.

Schutzzweck

Der LB „Obstwiesen und Gehölzbrachen auf dem Geländesprung an der Immendorfer Kirche“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung der Obstwiesen und Brachenvegetation.
- zur Belebung und Pflege des Ortsrands- und Landschaftsbildes durch Erhaltung eines markanten, vegetationsbetonten Geländesprungs.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Der durch eine Alluvialrinne gebildete Geländesprung ist nördlich der Immendorfer Kirche besonders ausgeprägt. Er ist ein wichtiges Strukturelement in diesem Landschaftsraum und ein wichtiger Baustein für eine Vernetzung von unterschiedlichen Lebensräumen, insbesondere auch durch die sonnenexponierte Böschung. Das geschützte Gebiet weist eine große strukturelle Vielfalt auf und ist im Verbund von Obstwiese, Böschungskante, Wegsaum- und Gehölzbrache im Vorwaldstadium ein wichtiges Nist-, Nahrungs- und Deckungsbiotop für Insekten, Vögel und Kleinsäuger.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Obstwiesen und Gehölzbrachen auf dem Geländesprung an der Immendorfer Kirche“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erhaltung der Obstwiese durch Nachpflanzungen hochstämmiger Lokalsorten, regelmäßige Auslichtung der Baumkronen, Wundbehandlung und zweimaliges Mähen der Wiese im Juli und vor der Obsternte.

Hierdurch soll zum einen ein wichtiger Beitrag zur Artenerhaltung alter Lokalsorten in Obstwiesen geleistet werden, zum anderen ein wertvolles Nahrungsbiotop für Vögel und Insekten erhalten werden. Als alle Sorten gelten die bis 1930 entstandenen Züchtungen.

Digitale Version

LB 2.15

Hofanlage Mönchhof und Kirche in Sürth

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 7036 in Blatt 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt beidseitig der Sürther Hauptstraße, zwischen Bahnhofsstraße und Kölner Straße.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 2.22 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Hofanlage Mönchhof und Kirche in Sürth“ wird festgesetzt

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.

Das ungewöhnliche Ensemble von Mönchhof und Kirche ist von besonderer kulturhistorischer Bedeutung. Gutspark, Alleen und hofnahe Weiden sind von prägender Wirkung für das Ortsbild von Sürth, aber auch ein wichtiges Trittsteinbiotop vom Rhein in den noch vorhandenen Freiraum des „Sürther Feldes“.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Hofanlage Mönchhof und Kirche in Sürth“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Entsiegelung des Parkplatzes an der Sürther Hauptstraße sowie die Anpflanzung bodenständiger Baumarten.	Die Maßnahme dient sowohl der Reduzierung des dichten Regenwasserabflusses in die Kanalisation - und somit der Entlastung des Klärwerks bzw. des Rheins - als auch der Grundwasseranreicherung und damit der Lebensversicherung der Bäume in der näheren Umgebung. Durch die Baumpflanzungen wird der Platz darüber hinaus besser in das Gebiet eingebunden.
2. eine Rahmenpflanzung mit bodenständigen Baumarten an der Kölner Straße.	Die Maßnahme dient der Verstärkung der Ensemblewirkung.

Digitale Version

LB 2.16

Brache im Regenrückhaltebecken am Kirschbaumweg, Hahnwald

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6838 in Blatt 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt nördlich der Einmündung der Dieselstraße in den Kirschbaumweg.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Brache im Regenrückhaltebecken am Kirschbaumweg, Hahnwald“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von Lebensräumen mit Extremstandortbedingungen.

Das durch Ruderalvegetation geprägte Regenrückhaltebecken ist ein besonderer Extremstandort durch häufige Wechsel vom trockenen zum überfluteten Lebensraum. Die diesen Bedingungen gewachsenen Pflanzenarten bilden jedoch ein wichtiges Nahrungsbiotop für Insekten und damit ein potentielles Amphibienbiotop. Bis zur Umsetzung des Bebauungsplans für die nördlich angrenzenden Wald- und Wasserflächen ist das Gebiet darüber hinaus ein wichtiger Baustein im engräumigen Wechsel dieser unterschiedlichen Lebensräume.

- zur Belebung des Landschaftsbildes.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Brache im Regenrückhaltebecken am Kirschbaumweg, Hahnwald“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Anlage dauernd vernässter Flächen im Sohlenbereich als Amphibienlaichplätze durch Einbau abflusshemmender Schwellen.

Die Maßnahme dient sowohl der Schaffung von Ersatzlaichgebieten für gefährdete Laichplätze in der nördlich gelegenen Kiesgrube als auch der Belebung des Landschaftsbildes durch Schaffung offener Wasserflächen.

Digitale Version

LB 2.17

Amphibienlaichplätze und Wallbrache nördlich Ober Buschweg, Hahnwald

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6836 in Blatt 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt westlich der Bebauung am Judenpfad und nördlich des Ober Buschweg. Es ist eine Restfläche des im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 2.21 erfassten Gebiets.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Amphibienlaichplätze und Wallbrache nördlich Ober Buschweg, Hahnwald“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von Lebensräumen bedrohter Amphibien.

Die Erhaltung dieser Lebensräume ist von besonderer Dringlichkeit, da durch die fortschreitende Verfüllung der östlich angrenzenden Kiesgrube und deren Bebauung entsprechend der Festsetzung im Bebauungsplan (GE) die dort noch vorhandenen Laichplätze verloren gehen. Die Einbeziehung der Wallbrache sichert durch die hierfür angestrebte natürliche Entwicklung die Strukturvielfalt des Gebiets.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Amphibienlaichplätze und Wallbrache nördlich Ober Buschweg, Hahnwald“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die alsbaldige Erstellung einer Pflege- und Entwicklungskonzeption unter besonderer Berücksichtigung dieser Wiederherstellung der Feuchtgebiete.

Hierdurch sollen die Überlebensbedingungen bedrohter Amphibien- und Insektenarten der Roten Liste NW verbessert werden.

Digitale Version

LB 2.18

Verbuschte Wegsaumbrache im Sürther Feld

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 7038 in Blatt 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt im sogenannten Sürther Feld in Nordost-Südwest-Richtung zwischen der Hammerschmidtstraße und dem Feldweg in Verlängerung der Lisztstraße.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung im Bereich der im FNP dargestellten Wohnbau-Reservefläche liegt.

Die nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung (EZ 8) geltende Schutzfestsetzung bekundet das besondere Interesse aus der Sicht des LP an der Erhaltung dieses gliedernden, naturnahen Verbindungselementen auch im Bebauungsplan.

Schutzzweck

Der LB „Verbuschte Wegsaumbrache im Sürther Feld“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von Lebensräumen bedrohter Vogel- und Insektenarten
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes bzw. des zukünftigen Ortsbildes
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Ausgeprägte Kraut- und Hochstaudengesellschaften, Brombeergebüsche, Magerstandorte auf Bauschuttresten und Gehölzbestände mit vorherrschenden Weiden beidseitig des bewachsenen Weges kennzeichnen die Strukturvielfalt dieses Lebensraumes. Das durch Aufschüttungen für den dort über dem tieferliegenden Feld geführten Kanal entstandene lineare Strukturelement ist durch den Artenreichtum aufgrund seiner natürlichen Entwicklung ein wichtiges Nahrungsbiotop für Vögel und Insekten. Es bietet darüber hinaus Deckungsraum für ein Vorkommen von Rebhühnern - in NW gefährdet laut Roter Liste NW - im Sürther Feld. Diese Funktion entfällt jedoch bei einer Realisierung der geplanten Bebauung.

Digitale Version

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Verbuschte Wegsaumbrache im Sürther Feld“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. das Befahren des Feldweges.

Beschädigungen der Gehölzbestände sollen hierdurch verhindert werden.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Verbuschte Wegsaumbrache im Sürther Feld“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Anpflanzung von bodenständigen Heistern an den Einmündungen in die Hammerschmidtstraße und die Lisztstraße.

Ein illegales Befahren soll hierdurch ausgeschlossen werden.

2. die Entfernung abgelagerter Gartenabfälle und der künstlich eingebrachten, nicht bodenständigen Gehölze.

Die Beseitigung der Gartenabfälle ist erforderlich zur Vermeidung von Nährstoffanreicherungen auf den Magerstandorten. Die vermutlich mit den Gartenabfällen eingeschleppten Cotoneaster und Feuerdorn greifen durch Verdrängung anderer Pflanzenarten in den angestrebten Ablauf der natürlichen Entwicklung ein.

Digitale Version

LB 2.19

Rekultivierungsbrache westlich der Bonner Landstraße, Hahnwald

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6836 in Blatt 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt südlich des Kiesgrubenwegs zwischen der Bonner Landstraße und der Autobahn A 555.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der überwiegende Flächenteil der Schutzfestsetzung im Bereich der im FNP dargestellten Gewerbereservefläche liegt.

Die nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung (EZ 8) geltende Schutzfestsetzung behandelt das besondere Interesse aus der Sicht des LP an einer Erhaltung dieses reich strukturierten Geländes als Rückzugsbiotop für die Regeneration bedrohter Tier- und Pflanzenarten im Landschaftsraum östlich der Autobahn. Des Weiteren sollen hierdurch Zwischennutzungen und vorzeitige Beeinträchtigungen verhindert werden.

Schutzzweck

Der LB „Rekultivierungsbrache westlich der Bonner Landstraße, Hahnwald“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von Rückzugsräumen als potentielles Wiederbesiedelungszentrum bedrohter Tier- und Pflanzenarten.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das Gebiet ist gekennzeichnet durch eine hohe Strukturvielfalt, welche durch unterschiedliche Standortbedingungen eine Vielzahl von Lebensraumansprüchen bedrohter Tier- und Pflanzenarten erfüllt. Temporär wasserführende Bereiche im Grubenbereich und in den Mulden der Aufschüttungsfläche, ausgeprägte Hochstaudengesellschaften und Gehölzbestände im Vorwaldstadium bieten im kleinräumigen Wechsel insbesondere auch Vögeln und Insekten ein wertvolles Nahrungs- und Nistbiotop.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Rekultivierungsbrache westlich der Bonner Landstraße, Hahnwald“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. eine einmalige Mahd der Wiesen- und Hochstaudenbereiche im Spätherbst. Das Mahdgut ist hierbei zu entfernen.

Hierdurch soll die Strukturvielfalt des Geländes erhalten und der fortschreitenden Verbuschung entgegengewirkt werden. Im Falle einer Aufgabe der Bebauungsabsichten sollte eine differenzierte Pflege- und Entwicklungskonzeption erstellt werden.

Digitale Version

LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

IM BEZIRK 3

(LINDENTHAL)

Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) im Bezirk 3

LB 3.01

Gut Horbell und Gleueler Bach

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6040 und 6042 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt beidseitig der Horbell Straße südlich von Marsdorf nahe der Stadtgrenze.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 3.3 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Gut Horbell und Gleueler Bach“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung des Altbaumbestandes, Sicherung des Bachlaufs und der temporär wasserführenden Bereiche.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung vorhandener Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die von hofnahem Grün-, Acker- und Gartenbauland umgebenen Hofanlagen sind von besonderer kulturhistorischer Bedeutung. Die Einzellage der Gehöfte ist von prägender Wirkung für das Landschaftsbild. Der alte Baumbestand des Gutparks ist vermutlich der Rest eines ehemaligen Laubwaldes und als Insel- und Trittsteinbiotop von besonderem Wert für höhlenbrütende Vögel. Von besonderer Schutzwürdigkeit sind eine Blutbuche und eine Stieleiche im Garten südlich des Haupthauses. Naturnah bewachsene Versickerungsbecken, Hofteiche und der z. Z. noch begradigte Gleueler Bach sind eine Bereicherung der Landschaftsstruktur bzw. bieten hierzu weitgehende Möglichkeiten.

Digitale Version

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Gut Horbell und Gleueler Bach“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. die Anpflanzung von Nadelbäumen und nicht bodenständigen Laubgehölzen.

   Hierdurch soll der Laubwaldcharakter erhalten bleiben.

2. die landwirtschaftliche Nutzung der geschützten Uferbereiche in einer Breite von 10 m, gemessen von der Bachmitte.

   Hierdurch sollen die Entwicklung der natürlichen Ufervegetation gefördert und weitere Nährstoff- und Pflanzenbehandlungsmitteleinträge aus der angrenzenden Ackerfläche in das Gewässer verhindert bzw. verringert werden.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Gut Horbell und Gleueler Bach“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erstellung einer Pflege- und Entwicklungskonzeption unter besonderer Berücksichtigung einer Renaturierung des Gleueler Bachs.

   Hierdurch soll langfristig die prägende Wirkung für das Landschaftsbild erhalten werden und die Funktion des Bachlaufs im Wirkungsgefüge des Naturhaushalts wiederhergestellt werden.

2. die Uferbereiche der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

   Hierdurch sollen Lebensräume für Pflanzen und Tiere der Feuchtgebiete gesichert werden sowie das Landschaftsbild durch ein naturnahes Strukturelement belebt werden.

Digitale Version

LB 3.02

Clarenbach/Rautenstrauch-Kanal westlich des Aachener Weihers

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6244 und 6444 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet umfasst die Grünanlage entlang der Clarenbach- und Rautenstrauchstraße von der Universitätsstraße bis zum Stadtwald.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 3.16 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Clarenbach/Rautenstrauch-Kanal westlich des Aachener Weihers“ wird festgesetzt

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Stadtbildes durch Erhaltung eines kulturhistorisch bedeutsamen, landschaftsräumeverbindenden Stadtteilparks.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die Parkanlage verbindet den Stadtwald mit dem Inneren Grüngürtel in Höhe des Aachener Weihers. Der alte Baumbestand entlang der Kanäle ist von prägender Wirkung auf das Ortsbild, insbesondere die aus 134 Rosskastanien (Aesculus hippocastanum) gebildete Allee beidseitig des Clarenbach-Kanals mit Stammumfängen von 1,50 - 2,50 m.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Clarenbach/ Rautenstrauch-Kanal westlich des Aachener Weihers“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Entsiegelung der Wege im Kronenbereich der Alleen, insbesondere den Danteweg und westlich des Stadtwaldgürtels.

Der Lebensraum der Bäume ist insbesondere in diesen Bereichen stark eingeschränkt. Zur Erhaltung dieser Baumstandorte bedarf es dieser vorsorgenden Pflege durch Verbesserung der Standortbedingungen.

Digitale Version

LB 3.03

Haus Rath und Neu-Subbelrather Hof in Widdersdorf

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 5848 in Blatt 5 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt beidseitig der Hauptstraße vor dem Ortseingang von Widdersdorf.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Haus Rath und Neu-Subbelrather Hof in Widdersdorf“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung gut strukturierter Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschafts- und Ortsrandbildes durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die von altem Baumbestand und Obstwiesen umgebenen Hofanlagen sind auch wegen ihrer Einzellage von besonderer kulturhistorischer Bedeutung. Die Ensemblewirkung der Höfe wird allerdings durch eine Fertigbauhalle am Neu-Subbelrather Hof wie auch weitere Nutzungsänderungen empfindlich gestört. Die Erhaltung des Hofteiches von Haus Rath ist als wichtiges Strukturelement im Wirkungsgefüge dieses Raums von besonderer Bedeutung.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Haus Rath und Neu-Subbelrather Hof in Widdersdorf“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erhaltung der Obstwiesen durch Nachpflanzungen hochstämmiger Lokalsorten, regelmäßige Auslichtung der Baumkronen, Wundbehandlung und zweimaliges Mähen der Wiesen im Juli und vor der Obsternte.

Die Obstwiesen sind wichtige Strukturelemente dieses Landschaftsraums und darüber hinaus wichtige Nahrungsräume für Vögel und Insekten.

Digitale Version

LB 3.04

Parkrest von Haus Belvedere und Gehölzbestände an der Waldschule in Müngersdorf

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6046 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt westlich der Belvederestraße und nördlich der Eisenbahnlinie Köln-Düren an der Waldschule.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 3.36 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Parkrest von Haus Belvedere und Gehölzbestände an der Waldschule“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung gut strukturierter Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

Das südlich der Waldschule gelegene Teilgebiet umfasst Haus Belvedere mit seinem parkartigen Garten (Belvederestraße 147). Das Gebiet ist von besonderem kulturhistorischem Wert. Landschaftsprägend ist die Ensemblewirkung des Gebäudes mit einer im Kronenbereich zusammengewachsenen Platanengruppe aus 7 Ex. Platanus x acerifolia (Stammumfänge ca. 2,10 m - 3,50 m). Westlich der Waldschule ist das geschützte Gebiet gekennzeichnet durch eine Vielfalt von Biotoptypen im engräumigen Wechsel mit teilweise altem Baumbestand, Obstwiesen und Heckenstrukturen. Das gesamte Gebiet ist ein wertvoller arten- und strukturreicher Lebensraum.

- zur Belebung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung der Ensemblewirkung von Villa und alter Baumgruppe.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 3.05

Böschungsgehölze und Hecke am Egelspfad in Müngersdorf

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 5844 und 6044 in den Blättern 5 und 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt zwischen Brauweilerweg und Eisenbahnlinie beidseitig des Egelspfades. Eine Teilfläche ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 3.31 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Böschungsgehölze und Hecke am Egelspfad in Müngersdorf“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung vielfältig strukturierter Lebensräume mit Verbindungsfunktionen.

Die sonnenexponierten, naturnahen Gehölzbestände mit ausgeprägtem Saumbereich sind insbesondere in Wechselwirkung mit dem angrenzenden Ackerland - sofern von dort aus ein Auftrag von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln unterbleibt (siehe Allg. Verbote 18, 21 und 22) - ein Lebensraum von besonderem Wert für die Ackerrandflora und -fauna, für Insekten und Vögel. Die aus einer Ruderalvegetation entstandene Heckenstruktur östlich des Egelspfades ist von prägender Wirkung in diesem Landschaftsraum.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 3.06

Gut Vogelsang und Umgebung in Widdersdorf

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6046 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt im Kreuzungsbereich von Belvederestraße, „Auf der Aspel“, Vogelsanger Weg und Vogelsanger Straße.

Es ist im Biotopkataster unter den Objekt-Nrn. 3.44 und 3.45 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Gut Vogelsang und Umgebung in Widdersdorf“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung vielfältig strukturierter Lebensräume in intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen.

Die Schutzfestsetzung umfasst die von Ackerland umgebene Hofanlage Gut Vogelsang mit altem Baumbestand, Gartenanlage und Wegsaumbereichen sowie die historische Parkanlage auf dem Gelände des ehemaligen Forts Vogelsang. Die Strukturvielfalt des Gebiets und der engräumige Wechsel unterschiedlicher Biotoptypen hat eine ungewöhnliche Artenvielfalt erhalten. Insbesondere die historische Parkanlage ist ein wichtiger Rückzugsraum für bedrohte Vogelarten und von besonderer Bedeutung für Höhlenbrüter und Greifvögel.

- zur Belebung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung kulturhistorisch bedeutsamer Hof- und Parkanlagen.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Gut Vogelsang und Umgebung in Widdersdorf“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. die Rasenflächen im Kernbereich des ehemaligen Fortgeländes vor dem 15.07. und mehr als zweimal pro Jahr zu mähen sowie der Auftrag von Dünge- oder Pflanzenbehandlungsmitteln auf diesen Flächen. In der Zeit vom 01.03. bis 15.07. eines jeden Jahres ist das Betreten dieser Flächen verboten.

Die Maßnahme dient insbesondere der Lebensraumverbesserung als Brutbiotop für Wiesenvögel. Die Struktur der historischen Parkanlagen bleibt hierdurch erhalten.

Digitale Version

LB 3.07

Obstwiese und Obstbaumallee westlich des Krankenhauses Hohenlind in Lindenthal

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6242 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Die geschützten Flächen liegen nördlich der Bachemer Landstraße zwischen Krankenhaus und Militärring. Sie sind ein Teilbereich der im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 3.19 erfassten Gartenanlage des St. Elisabeth-Krankenhauses Hohenlind, welche zum größten Teil außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans liegt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die festgesetzte Obstbaumallee etwa zur Hälfte auf der im FNP dargestellten Gemeindebedarfsfläche (Krankenhaus) liegt.

Für diesen Teil der Obstbaumallee gilt die Schutzfestsetzung entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung.

Schutzzweck

Der LB „Obstwiese und Obstbaumallee westlich des Krankenhauses Hohenlind in Lindenthal“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung alter Obstwiesen.
- zur Belebung und Pflege des Landschaftsbildes im Übergangsbereich zur Bebauung durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

Alte und extensiv genutzte Obstwiesen sind ein besonders wertvolles Relikt einer an den Naturhaushalt angepassten bäuerlichen Kultur. Die an Standort- und Witterungsbedingungen angepassten sogenannten „Lokalsorten“ bedürfen nur eines geringen Pflegeaufwands. Mit diesem extensiv genutzten Biotoptyp verschwindet auch die Sortenvielfalt der Lokalsorten. Darüber hinaus sind diese Obstwiesen für zahlreiche Tierarten der Roten Liste NW der bevorzugte oder sogar einzige Lebensraum. Ihrer Erhaltung kommt daher höchste Priorität für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Obstwiese und Obstbaumallee westlich des Krankenhauses Hohenlind“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erhaltung der Obstwiese und der Allee durch Nachpflanzungen hochstämmiger Lokalsorten, regelmäßige Auslichtung der Baumkronen, Wundbehandlung und zweimaliges Mähen der Wiesen im Juli und vor der Obsternte.

Die Maßnahmen dienen der Artenerhaltung alter Lokalsorten in der Obstwiesenkultur und der Erhaltung eines wertvollen Nahrungsbiotops für Insekten, Vögel und Kleinsäuger.

Als alte Sorten gelten die bis etwa 1930 entstandenen Züchtungen.

Digitale Version

LB 3.08

Obstwiese „Im Kamp“ in Widdersdorf

ENTFÄLLT

Digitale Version

LB 3.09

Burghof und Umgebung in Widdersdorf

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 5846 und 5848 in Blatt 5 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt westlich der Einmündung der Leonhardsgasse in die Hauptstraße am westlichen Ortsrand von Widdersdorf.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 3.48 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Burghof und Umgebung in Widdersdorf“ wird festgesetzt

- zur Belebung und Gliederung des Ortsrand- und Landschaftsbildes als Rest der bäuerlichen Kulturlandschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die teilweise noch mit einem Wassergraben umgebene Hofanlage mit Garten und hofnahen Weiden ist von besonderer kulturhistorischer Bedeutung und auch aufgrund ihres alten Baumbestands von prägender Wirkung für den Ortsrand von Widdersdorf. Die Unterschutzstellung dient auch der Sicherung der Erlebnisvielfalt des Landschaftsraums. Von besonderer Schutzbedürftigkeit sind 3 Ex. Rosskastanien (Aesculus hippocastanum) mit Stammumfängen von ca. 2,50 m und 1 Ex. Ginko biloba mit einem Stammumfang von ca. 1,90 m.

Digitale Version

LB 3.10

Hofanlage „Haus Közal“ und Umgebung in Lövenich

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 5846 in Blatt 5 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Lövenich, und zwar nördlich der Einmündung des Dukatenwegs in die Zaunstraße.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 3.43 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung nordwestlich der Hofanlage zum Teil den Bereich der im FNP dargestellten Wohnbaureservefläche erfasst.

Für diese Teilfläche gilt die Schutzfestsetzung entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert das besondere Interesse aus der Sicht des Landschaftsplans an einer Änderung der FNP-Darstellung zumindest in diesem Bereich zur Erhaltung des Ortsrandbildes von Lövenich im Übergang zur freien Landschaft.

Schutzzweck

Der LB „Hofanlage ‚Haus Közal‘ und Umgebung in Lövenich“ wird festgesetzt

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die von einem ländlichen Villengarten mit altem Baumbestand, hofnahen Weiden, Ackerland und einer kleinen Grünanlage umgebene Hofanlage ist von besonderer kulturhistorischer Bedeutung und von prägender Wirkung für den Ortsrand von Lövenich in diesem mit neueren Siedlungshäusern bebauten Bereich. Von besonderer Schutzbedürftigkeit aufgrund ihrer Stattlichkeit sind 4 Winterlinden (Tilia cordata) mit Stammumfängen von ca. 2,00 m bis 3,80 m und 4 Platanen (Platanus x acerifolia) mit Stammumfängen von ca. 2,40 m in der Gartenanlage von Haus Közal.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Hofanlage ‚Haus Közal' und Umgebung in Lövenich" über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Entfernung der Nadelgehölze aus der öffentlichen Grünanlage westlich der Hofanlage und deren Ersatz durch bodenständige und ehemals dorftypische Baum- und Straucharten.

   Die Nadelgehölze stören die Ensemblewirkung dieses bedeutsamen Restes der bäuerlichen Kulturlandschaft in Lövenich.

2. bei einer eventuellen Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung das hofnahe Grün- und Ackerland in eine Mähwiesennutzung zu überführen. In diesem Falle sind die Wiesen nur 1 x pro Jahr und nicht vor dem 15.07. zu mähen.

   Hierdurch sollen neue Lebensräume für Wiesenbrüter geschaffen werden.

3. im Falle einer Bebauungsplanaufstellung für die Wohnbaureservefläche östlich der Widdersdorfer Landstraße zu prüfen, ob das Ortsrandbild im Bereich des Hauses Közal durch Aufgabe der Bebauungsabsicht oder Verlagerung der Wohnbauflächen erhalten werden kann.

   Die prägende Wirkung der Hofanlage für den Ortsrand von Lövenich und der dörfliche Charakter im Übergang zur freien Landschaft blieben hierdurch gewährleistet.

Digitale Version

LB 3.11

Bahnböschungen und begleitender Gehölzsaum nördlich der Aachener Straße in Lövenich

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 5644 und 5844 in Blatt 5 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am westlichen Stadtrand von Köln, nördlich der Aachener Straße zwischen Moltkestraße und Bonnstraße.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Bahnböschungen und begleitender Gehölzsaum nördlich der Aachener Straße in Lövenich“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung naturnah entwickelter Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

Die naturnah entwickelte Böschungsvegetation und die - überwiegend südlich - vorgelagerten Laubholzbestände sind von prägender Wirkung in diesem Landschaftsraum für Pflanzen und Tiere. Insbesondere im Wirkungsgefüge mit dem angrenzenden Ackerland (im westlichen Teil) sind die lückig vorhandenen Saumbereiche auch von besonderem Wert für die Ackerrandflora und -fauna, für Insekten und Vögel, sofern ein Auftrag von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln unterbleibt (siehe Allg. Verbote 18, 21 und 22).

- zur Belebung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes als verbindendes Element vom Innenbereich in die freie Landschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Bahnböschungen und begleitender Gehölzsaum nördlich der Aachener Straße in Lövenich“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erstellung einer Pflegekonzeption zur Entwicklung der Saumbereiche.

Die Maßnahme dient der Wiederherstellung des Acker-Waldrand-Bereichs.

Digitale Version

LB 3.12

Feldgehölz und Böschung nordwestlich der Jungbluthbrücke in Weiden

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 5844 in Blatt 5 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt westlich der Autobahn A 1 und nördlich der Brückenauffahrt der Jungbluthgasse.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung im westlichen Teil innerhalb einer im FNP dargestellten Wohnbaureservefläche südlich von Weiden liegt.

Vom Rat der Stadt Köln wurde für die Wohnbaureserveflächen südlich von Weiden und Junkersdorf bereits die Einleitung im FNP-Änderungsverfahren beschlossen mit dem Ziel der Entwicklung einer Grünverbindung. Die Schutzfestsetzung sichert vorhandene ökologisch wertvolle Bereiche für die Integration in diesem zukünftigen Erholungsraum.

Schutzzweck

Der LB „Feldgehölz und Böschung nordwestlich der Jungbluth-Brücke in Weiden“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung naturnah entwickelter Lebensräume für Pflanzen und Tiere.
- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das aus Ruderalvegetation natürlich entwickelte Feldgehölz stellt im Verbund mit der mit bodenständigen Laubgehölzen bepflanzten Böschung einen wertvollen Lebensraum für Pflanzen und Tiere dar. Das Gebiet ist von besonderer Bedeutung als Nistbiotop, Deckungsraum und Ansitzplatz sowie als Ausbreitungszentrum für spontane Vegetationsentwicklungen im Landschaftsraum.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ERLÄUTERUNGEN

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Feldgehölze und Böschung nordwestlich der Jungbluth-Brücke in Weiden“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. das geschützte Gebiet der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Hierdurch soll das Gebiet als naturnahes Vernetzungselement im zukünftigen Erholungsraum erhalten bleiben.

Digitale Version

LB 3.13

Nördliche Böschung des Lärmschutzwalles nordwestlich des Autobahnkreuzes Köln-West

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 5842 und 5844 in Blatt 5 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt südlich der Jungbluthgasse, westlich der Autobahn A 1 und nördlich der Autobahn A 4 in Weiden.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die südliche bzw. östliche Begrenzung der Schutzfestsetzung auf der Dammitte verläuft und die nördliche bzw. westliche Begrenzung entlang des Dammfußes.

In der Topographie der Deutschen Grundkarte PQ 5842 ist der Damm noch nicht nachgetragen. Die zeichnerische Darstellung in der Festsetzungskarte erfolgte anhand der Baugenehmigungsunterlagen.

Schutzzweck

Der LB „Nördliche Böschung des Lärmschutzwalles nordwestlich des Autobahnkreuzes Köln-West“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung naturnah entwickelter Lebensräume für Pflanzen und Tiere.
- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Durch die natürliche Entwicklung ist auf der geschützten Böschungsseite des Lärmschutzwalles ein wertvoller Lebensraum für Pflanzen und Tiere entstanden mit hohem Wert als Nahrungsbiotop für Vögel und Insekten. Im Vergleich mit der vorwiegend unter ästhetischen Aspekten bepflanzten Böschungsseite zur Autobahn weist das Gebiet eine erheblich höhere Strukturvielfalt und Artendiversität auf.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Nördliche Böschung des Lärmschutzwalles nordwestlich des Autobahnkreuzes Köln-West“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. das geschützte Gebiet der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Das Gebiet soll als ungestörter Lebensraum für Pflanzen und Tiere erhalten werden.

Digitale Version

LB 3.14

Weideland westlich der Beethovenstraße in Junkersdorf

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 5842 und 5844 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am Autobahnkreuz Köln-West, zwischen Beethovenstraße, Mozartstraße und der Autobahn A 1.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass von der Schutzfestsetzung auch eine Teilfläche der im FNP dargestellten Wohnbaureservefläche südlich von Junkersdorf betroffen ist.

Vom Rat der Stadt Köln wurde für die Wohnbaureserveflächen südlich von Weiden und Junkersdorf bereits die Einleitung des FNP-Änderungsverfahrens beschlossen mit dem Ziel der Entwicklung einer Grünverbindung. Die Schutzfestsetzung sichert vorhandene, ökologisch wertvolle Bereiche für die Integration in diesem zukünftigen Erholungsraum.

Schutzzweck

Der LB „Weideland westlich der Beethovenstraße in Junkersdorf“ wird festgesetzt

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das derzeit als Pferdekoppel genutzte Weideland ist ein prägendes Strukturelement für den landwirtschaftlichen Charakter dieses Übergangsbereichs von der Bebauung zur freien Landschaft. Dieser Charakter soll auch in dem für Erholungszwecke anzureichernden Grünzug Weiden-Junkersdorf erhalten bleiben. Die Weide ist darüber hinaus ein wertvoller Lebensraum für Wiesenvögel.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Weideland westlich der Beethovenstraße in Junkersdorf“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. im Falle der Aufgabe der Weidenutzung für Pferde sind die Flächen 1 x pro Jahr im Spätherbst zu mähen.

Der landwirtschaftliche Charakter des Landschaftsraumes und der Lebensraum für Wiesenvögel und spätblühende Wiesen sollen hierdurch erhalten bleiben.

Digitale Version

LB 3.15

Frechener Bach in Marsdorf

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 5842 und 6042 in den Blättern 5 und 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Der geschützte Bachabschnitt befindet sich nördlich der Bahnlinie nach Frechen und südöstlich der Autobahnabfahrt zur Dürener Straße.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Frechener Bach in Marsdorf“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung offener Fließwassersysteme.
- zur Belebung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung strukturierender Landschaftselemente.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Der Frechener Bach ist trotz geringer Wasserführung und weitgehender Denaturierung durch den begradigten Verlauf entlang der Bahnlinie eine wichtige Leitlinie im Landschaftsbild dieses Raumes. Durch die natürliche Entwicklung der Uferbereiche wird darüber hinaus ein wertvoller Lebensraum für Pflanzen und Tiere erhalten.

Digitale Version

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Frechener Bach in Marsdorf“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. die landwirtschaftliche Nutzung der geschützten Uferbereiche in einer Breite von 10 m, gemessen von der Bachmitte.

Hierdurch soll die Entwicklung der natürlichen Ufervegetation gefördert und weitere Nährstoff- und Pflanzenbehandlungsmitteleinträge aus der angrenzenden Ackerfläche in das Gewässer verhindert bzw. verringert werden.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Frechener Bach in Marsdorf“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Uferbereiche der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Hierdurch sollen Lebensräume für Pflanzen und Tiere der Feuchtgebiete gesichert werden sowie das Landschaftsbild durch ein naturnahes Strukturelement belebt werden.

Digitale Version

LB 3.16

Stüttgenhof und Frechener Bach in Lindenthal

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6042 und 6242 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt nördlich der Bahnlinie nach Frechen zwischen der Militärringstraße und der Autobahn A 4. Das Gebiet des Stüttgenhof

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 3.4 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Stüttgenhof und Frechener Bach in Lindenthal“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung offener Fließwassersysteme im Verbund mit Weideland, Obstwiesen und Waldbereichen.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Der von einem Wassergraben, einer Obstwiese und altem Baumbestand umgebene Stüttgenhof ist von besonderer kulturhistorischer Bedeutung und von prägender Wirkung vor einem Verwaltungsgebäude inmitten dieses landwirtschaftlich genutzten Teils des Äußeren Grüngürtels. Aufgrund der Strukturvielfalt - auch in Verbindung mit dem Frechener Bach - ist das Gebiet von besonderem Wert für Insekten, Vögel und Kleinsäuger. Der Frechener Bach ist trotz geringer Wasserführung und weitgehender Denaturierung durch den begradigten Verlauf eine wichtige Leitlinie für das Landschaftsbild und ein bedeutsames Vernetzungselement im Äußeren Grüngürtel. Durch die natürliche Entwicklung der Uferbereiche wird ein wertvoller Lebensraum für Pflanzen und Tiere erhalten.

Digitale Version

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Stüttgenhof und Frechener Bach in Lindenthal“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. die landwirtschaftliche Nutzung der geschützten Uferbereiche in einer Breite von 10 m, gemessen von der Bachmitte. Ausgenommen ist die Nutzung der vorhandenen Wiesenbereiche östlich des Stüttgenhofes.

Hierdurch sollen die Entwicklung der natürlichen Ufervegetation gefördert und weitere Nährstoff- und Pflanzenbehandlungsmitteleinträge aus den angrenzenden Ackerflächen in das Gewässer verhindert bzw. verringert werden.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Stüttgenhof und Frechener Bach in Lindenthal“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Uferbereiche - mit Ausnahme der Wiesen - der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Hierdurch sollen Lebensräume für Pflanzen und Tiere der Feuchtgebiete gesichert werden sowie das Landschaftsbild durch ein naturnahes Strukturelement belebt werden.

2. die Wiesenbereiche im Falle einer Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung 1 x pro Jahr im Spätherbst zu mähen.

Hierdurch sollen der landwirtschaftliche Charakter der Landschaft und der Lebensraum für Wiesenvögel und spätblühende Wiesenpflanzen erhalten werden.

Digitale Version

LB 3.17

Brachfläche westlich der Herbesthaler Straße in Müngersdorf

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6244 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt zwischen der Herbesthaler Straße und der neuen Militärringstraße (L 34 n) nördlich der Aachener Straße.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 3.32 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Brachfläche westlich der Herbesthaler Straße in Müngersdorf“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung naturnah entwickelter Lebensräume für Pflanzen und Tiere als Trittsteinbiotop in den innerstädtischen Raum.
- zur Belebung und Gliederung des Ortsbildes durch Erhaltung von Grünzonen zwischen Wohnbebauung und Gewerbeflächen. zur
- Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt in Insellage - umgeben von stark befahrenen Straßen, Wohnbebauung und Gewerbebetrieben - mit einer schmalen Verbindung zu anderen Landschaftsräumen entlang der L 34 n. Der große Artenreichtum der Fläche ergibt sich aus der Strukturvielfalt und den besonderen Standortbedingungen. Der nördliche Teil hat in großen Bereichen einen Halbtrockenrasencharakter mit eingestreuten mediterranen Elementen, aber auch fortschreitender Verbuschung. In diesem Bereich herrschen aufgrund der Bauschutt enthaltenden Abdeckung dieser vermuteten Abgrabung trockene und kalkreiche Bodenverhältnisse vor. Das südliche Teilgebiet ist eine Garten- und Obstbaumbrache. Für die Erhaltung der Artenvielfalt des Geländes ist der engräumige Wechsel dieser unterschiedlichen Biotoptypen unerlässlich. Das Gelände ist von besonderem Wert als Nahrungs- und Nistbiotop bedrohter Insekten- und Vogelarten, insbesondere auch für bedrohte Schmetterlinge.

Digitale Version

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Brachfläche westlich der Herbesthaler Straße in Müngersdorf“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. das Befahren des Geländes mit Fahrzeugen jeder Art.

Hierdurch sollen Verwüstungen der schutzwürdigen Bestände insbesondere durch Freizeit-Fahrzeuge ausgeschlossen werden.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Brachfläche westlich der Herbesthaler Straße in Müngersdorf“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Entfernung der eingebrachten Gartenabfälle.

Hierdurch sollen Nährstoffanreicherungen mit der Folge einer Veränderung der Artenzusammensetzung verhindert werden.

2. die Entsiegelung der am Westrand errichteten funktionslosen Zufahrtsstraße in das Gelände. Der Bereich ist durch eine Wallschüttung vor unbefugtem Befahren zu sichern. Die entsiegelte Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Die mit der L 34 n planfestgestellte Zuwegung ist inzwischen funktionslos aufgrund geänderter Zielvorstellungen.

3. die Erstellung einer Pflegekonzeption unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltung der Halbtrockenrasengesellschaft im Kernbereich der nördlichen Teilfläche.

Hierbei ist jedoch auf die Erhaltung genügend großer Brennesselbestände als wertvolles Nahrungsbiotop für Schmetterlinge zu achten.

Digitale Version

LB 3.18

Klettenbergpark

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6440 und 6442 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt östlich der Luxemburger Straße zwischen der Siebengebirgsallee und Nassestraße.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 3.6 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Klettenbergpark“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung eines stadtklimatischen Ausgleichsraums.

Die 1906 - 1907 in der Stilart des Jugendstils angelegte Parkanlage mit offenem Wasser entstand als „Rekultivierungsmaßnahme“ aus einer ehemaligen Abgrabung. Durch Verwendung landschaftstypischer Elemente besitzt der Park eine große Strukturvielfalt, die das Gebiet zu einem wichtigen Trittsteinbiotop für Vögel und Insekten macht. Der alte Baumbestand und die Wasserfläche erfüllen in besonderem Maße auch stadtklimatische Ausgleichsfunktionen im Stadtteil.

- zur Belebung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes durch Erhaltung des alten Baumbestandes.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Klettenbergpark“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Wiederherstellung des Landschaftspark-Charakters durch ein Pflegewerk.

Digitale Version

LB 3.19

Komarhof und Umgebung in Klettenberg

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6440 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt nördlich der Geisbergstraße und westlich des Güterbahnhofs Eifeltor.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Komarhof und Umgebung in Klettenberg“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung artenreicher Obstwiesen.

Die von Hecken, einer Obstwiese, Wiesen und altem Baumbestand umgebene Hofanlage ist von besonderer kulturhistorischer Bedeutung und ein prägender Bestandteil des Ortsrandes von Klettenberg. Aufgrund der Strukturvielfalt ist das Gebiet auch von besonderem Wert als Lebensraum für Insekten und Vögel. Die Ensemblewirkung der Hofanlage wird in großem Maße gestört durch großflächige Werbetafeln an der Geisbergstraße mit Hinweisen auf die gewerbliche Nutzung in der Hofanlage.

- zur Belebung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Komarhof und Umgebung in Klettenberg“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Entfernung der das Landschaftsbild zerstörenden Werbetafeln.

   Soweit die großflächigen Werbetafeln rechtmäßig errichtet wurden, ist bis zur Aufgabe dieser gewerblichen Nutzung (Baumarkt) ein Ersatz an weniger störender Stelle erforderlich.

2. die Erhaltung der Obstwiese durch Nachpflanzungen hochstämmiger Lokalsorten, regelmäßige Auslichtung der Baumkronen, Wundbehandlung und zweimaliges Mähen der Wiesen im Juli und vor der Obsternte.

   Die Maßnahmen dienen der Artenerhaltung alter Lokalsorten in der Obstwiesenkultur und der Erhaltung eines wertvollen Nahrungsbiotops für Insekten, Vögel und Kleinsäuger.

   Als alte Sorten gelten die bis etwa 1930 entstandenen Züchtungen.

Digitale Version

GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

IM BEZIRK 4

(EHRENFELD))

Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) im Bezirk 4

LB 4.01

Ehemaliger Friedhof Feltenstraße in Bickendorf

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6246 und 6248in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt nördlich der Feltenstraße und westlich der Rochusstraße.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 4.10 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Ehemaliger Friedhof Feltenstraße in Bickendorf“ wird festgesetzt

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes durch Erhaltung kulturhistorisch bedeutsamer Grünanlagen.

Der nach Kriegsende entwidmete Friedhof von Bickendorf ist jetzt eine denkmalgeschützte Grünanlage für die stille Erholung. Am alten Hauptweg im Eingangsbereich der Anlage bilden 21 Ex. Fagus sylvatica „Atropunicea“ ein besonders schutzbedürftiges Blutbuchenkreuz. Die symmetrische Anordnung der Bäume erinnert an die ehemals sakrale Bedeutung der Grünanlage. Die Stammumfänge betragen ca. 2,00 m - 2,30 m.

Im östlichen Teil der Anlage sind daneben zwei einzeln stehende Platanen (Platanus x acerifolia, Stammumfänge: 3,30 m und 3,60 m) sowie eine Roßkastanie (Aesculus hippodastanum, Stammumfang: 3,30 m) von prägender Wirkung und besonderer Schutz- und Pflegebedürftigkeit.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 4.02

Gehölzinsel am Pescher Weg in Mengenich

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6050 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt nördlich des Pescher Weges am südöstlichen Rand der Kiesgrube 6.13 zwischen Pesch und der Kleingartenanlage am Auweiler Weg.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Gehölzinsel am Pescher Weg in Mengenich“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung naturnah entwickelter Feldgehölze.

Die mit Laubgehölzen bestandene Geländesenke mit wechselfeuchten Bereichen ist ein wertvoller Lebensraum für Vögel und Kleinsäuger. Als Deckungs- und Rückzugsraum ist das Gebiet durch die unmittelbare Nähe zur Feuchtwiesenvegetation der Altlast 405.01 von besonderem Wert.

- zur Belebung und Pflege des Landschaftsbildes in diesem stark durch Kiesabbau geschädigten Landschaftsraum.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 4.03

Nüssenberger Busch

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6050 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Mengenich, südlich und östlich der Autobahn A 1 und nördlich des Buschweges.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 4.1 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Nüssenberger Busch“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung wertvoller, naturnah entwickelter Altwaldbestände.

Der alte Buchenwald mit seiner ausgeprägten Strauch- und Krautschicht ist ein Lebensraum von besonderem Wert für bedrohte Vögel und Insektenarten. Das Lebensraumpotential dieses Waldgebietes erfährt jedoch eine starke Einschränkung durch die Vielzahl der das Gebiet zerteilenden Wege. Dieses Wegesystem entstand 1919 bei der Umwandlung des Wirtschaftswaldes in einen Erholungswald. In Folge dieser Wegeführung bestehen in diesem großen Gebiet kaum noch ungestörte Lebensräume für die Tierwelt.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Nüssenberger Busch“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. das Betreten der Flächen und Wege außerhalb der besonders gekennzeichneten Wege.

Hierdurch sollen die von der Erholungsnutzung ausgehenden Beeinträchtigungen für die Tier- und Pflanzenwelt reduziert werden, wie z. B. Verlärmung und Müllablagerung. Siehe auch **Gebietsspezifisches Gebot 1**.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Nüssenberger Busch“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erstellung einer Pflege- und Entwicklungskonzeption unter besonderer Berücksichtigung Waldschäden vorbeugender Maßnahmen und einer Reduktion des Wegenetzes entsprechend den Erfordernissen des Arten- und Biotopschutzes.

Hierdurch soll zum einen ein verträgliches Nebeneinander von Erholungs- und Naturschutzansprüchen für die Zukunft gewährleistet werden und zum anderen eine Konzeption vorbeugender Maßnahmen gegenüber Waldschäden zur langfristigen Sicherung dieses Altwaldes entwickelt werden. Die weiterhin benutzbaren Wege sind zu kennzeichnen.

Digitale Version

LB 4.04

Nüssenberger Hof und Umgebung von Fort III

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6050 und 6250 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt südlich der Autobahn A 1 und wird im Osten begrenzt durch die Johannesstraße sowie im Süden durch die Militärringstraße.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 4.2 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die nördliche Begrenzung der Schutzfestsetzung entlang der Grenze zwischen den Bezirken 4 und 6 verläuft.

Schutzzweck

Der LB „Nüssenberger Hof und Umgebung von Fort III“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung vielfältig strukturierter Lebensräume bedrohter Pflanzen und Tiere.
- zur Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung der bäuerlichen Kulturlandschaft.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die durch eine große Strukturvielfalt gekennzeichnete Landschaft um die Festungsreste des Fort III ist ein Lebensraum von besonderem Wert für bedrohte Tierarten der Roten Liste NW, insbesondere für Wiesen und Greifvögel, Amphibien- und Insektenarten. Extensiv genutzte Wiesenbereiche, weitgehend naturnah entwickelte Altbaumbestände, sonnenexponierte Lichtungsbereiche, zahlreiche Kleinstrukturen und mehrere - zum Teil angelegte - Feuchtgebiete sowie die Reliefunterschiede ergeben im engräumigen Wechsel einen wertvollen Rückzugsraum für die Tierwelt mit zahlreichen Nist-, Deckungs- und Nahrungsmöglichkeiten. Darüber hinaus ist der dichte Heckenbestand um den denkmalgeschützten Nüssenberger Hof und das „Prärie-Freunde“-Gelände ein wichtiges Nahrungsbiotop für Vögel und Insekten.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
	Die für den Äußeren Grüngürtel in diesem Landschaftsraum im FNP dargestellte Parkanlage steht der Schutzfestsetzung nicht entgegen, da diese Darstellung keine Festschreibung einer bestimmten Ausbauart ist.

Digitale Version

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Nüssenberger Hof und Umgebung von Fort III“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. das Betreten der Feuchtgebiete einschließlich der Uferbereiche der Tümpel.	Schädigungen der Feuchtgebietsvegetation und Störungen der Vogelwelt sollen hierdurch in diesen Bereichen verhindert werden.
2. die Beweidung durch Schafe.	Die bisher häufige Beweidung durch Schafe hat in großen Bereichen die Entwicklung des Waldmantels verhindert, die Krautschicht im Waldrandbereich vernichtet sowie durch Nährstoffanreicherungen die Standortbedingungen verändert.
3. die Entnahme von Totholz.	Durch das „Belassen“ von abgebrochenen Ästen, entwurzelten oder abgestorbenen Bäumen und sonstigem Totholz im Bestand bleibt der natürliche Stoffkreislauf erhalten und damit ein wichtiger Lebensraum der Insekten- und Mikrofauna.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Nüssenberger Hof und Umgebung von Fort III“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erstellung einer Pflege- und Entwicklungskonzeption entsprechend den Erfordernissen des Arten- und Biotopschutzes und unter besonderer Berücksichtigung lebensraumverbessernder Maßnahmen, wie z. B. die Entwicklung der Waldsaumbereiche, die Anlage dauerhafter Feuchtgebiete sowie die Einbringung von Lesesteinhaufen und Totholzstapeln als weitere Zusatzstrukturen.

   Zur Werterhaltung und -verbesserung dieses Lebensraumes sind diese Maßnahmen dringend erforderlich, da kaum geregelte Nutzungen in der Vergangenheit bereits größere Schädigungen verursacht haben.

2. im Falle einer Realisierung des im FNP dargestellten Parkanlagen-Signets ungestörte Lebensräume für Pflanzen und Tiere zu erhalten.

   Eine naturnah gestaltete Parkanlage für die stille Erholung ermöglicht auch die Erhaltung größerer ungestörter Lebensräume für bedrohte Tier- und Pflanzenarten.

Digitale Version

LB 4.05

Weideland westlich Oberer Dorfstraße in Mengenich

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6050 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt südwestlich des Auweiler Weges zwischen der Autobahn A 1 und der Bebauung an der Oberen Dorfstraße.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Weideland westlich Oberer Dorfstraße“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung reich strukturierter Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

Das am Ortsrand von Mengenich gelegene, geschützte Gebiet umfasst neben dem stark muldigen Weideland mit älterem Baumbestand auch wechselfeuchte bis dauernd vernässte Bereiche entlang der Autobahnböschung sowie naturnah entwickelte Gehölzbestände am Auweilerweg. Er ist als Lebensraum für Wiesenvögel und Höhlenbrüter von besonderer Bedeutung.

- zur Belebung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ERLÄUTERUNGEN

LB 4.06

Hofanlagen am Südrand von Bocklemünd-Mengenich

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6048 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt westlich der Militärringstraße und umfasst die beidseitig der Venloer Straße gelegenen Hofanlagen und ihre Umgebung, und zwar den Fettenhof südlich der Venloer Straße sowie den Weiher- und Arnoldshof nördlich der Venloer-Straße und südlich der Schaffrathsgasse. Die Hofanlagen sind im Biotopkataster unter den Objekt-Nrn. 4.15 und 4.16 erfasst. Es wird darauf hingewiesen, dass der benachbarte (gleichnamige) Arnoldshof westlich der Grevenbroicher Straße außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes liegt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung im Randbereich einer im FNP dargestellten Wohnbaufläche liegt. Weiterhin führt die im FNP dargestellte zukünftige Verkehrsführung der Venloer Straße (B 59 n) durch den südlichen Teil des geschützten Gebietes.

Die Schutzfestsetzung gilt in diesen Bereichen entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Für die dargestellte Wohnbaufläche ist aufgrund der Abstandsregelungen an Bundes- und Landesstraßen jedoch von einem Fall von „überschießender Genauigkeit“ in der Darstellung auszugehen. Für die dargestellte Trasse der B 59 n signalisiert die Schutzfestsetzung die besondere Problematik einer möglichen Zerstörung des zwar verkehrsbelasteten, aber gewachsenen Ortsrandbildes sowie das besondere Interesse aus der Sicht des Landschaftsplans an einer Erhaltung und Verbesserung der Ensemblewirkung.

Digitale Version

Schutzzweck

Der LB „Hofanlagen am Südrand von Bocklemünd-Mengenich“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung alter hofnaher Obstwiesen.

- zur Belebung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes durch Erhaltung der Ensemblewirkung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die vom hofnahen Weideland, Obstwiesen und älterem Baumbestand umgebenen Hofanlagen sind auch aufgrund ihrer Ensemblewirkung ein prägender Bestandteil des Ortsrandes von Bocklemünd. Als Nahrungsbiotop sind sie darüber hinaus von besonderer Bedeutung für Insekten und Vögel.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Hofanlagen am Südrand von Bocklemünd-Mengenich“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Beseitigung der Gebäudereste sowie der Bauschutt- und Schotterbedeckung der Flächen östlich des Fettenhofes mit nachfolgender Anlage einer von Hecken eingefassten Streuobstwiese aus hochstämmigen Lokalsorten.

   Die Maßnahme dient der Wiederherstellung der Umgebung des nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Fettenhofes.

2. die Erhaltung der Obstwiesen durch Nachpflanzungen hochstämmiger Lokalsorten, regelmäßige Auslichtung der Baumkronen, Wundbehandlung und zweimaliges Mähen der Wiesen im Juli und vor der Obsternte.

   Die Maßnahmen dienen der Artenerhaltung alter Lokalsorten in der Obstwiesenkultur und der Erhaltung eines wertvollen Nahrungsbiotops für Insekten, Vögel und Kleinsäuger.
   Als alte Sorten gelten die bis etwa 1930 entstandenen Züchtungen.

Digitale Version

LB 4.07

Bahnbegleitende Hochstaudenbrache und Gehölze westlich von Vogelsang

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6046 und 6048 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt zwischen der neuen Militärringstraße (L 34 n) und der Bahnlinie nach Grevenbroich, nördlich der ehemaligen Kreuzung Vogelsanger Straße/Militärringstraße und südlich der Bahnunterführung.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Bahnbegleiteden Hochstaudenbrache und Gehölze westlich von Vogelsang“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung naturnah entwickelter Lebensräume für bedrohte Tiere und Pflanzen.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die Brach- und Gehölzflächen sind aufgrund ihrer durch den Ausbau der L 34 n entstandenen Insellage ein wertvoller ungestörter Rückzugsraum für die Vogelwelt. Die ausgeprägte Hochstaudengesellschaft ist von besonderem Wert für gefährdete Insektenarten.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Bahnbegleitende Hochstaudenbrache und Gehölze westlich von Vogelsang“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Hochstaudenflächen 1 x jährlich zu mähen sowie die übrigen Flächen der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Das Mahdgut ist zu entfernen.

Die Regelung dient der Sicherung des Lebensraumes gefährdeter Insektenarten und der Erhaltung wichtiger Nist- und Nahrungsräume für die Vogelwelt.

Digitale Version

LB 4.08

Teich und Wiesenbrache am Girlitzweg, Vogelsang

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6046 und 6246 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am Südrand von Vogelsang zwischen der Tennisanlage am Girlitzweg und der Bebauung südlich des Dompfaffenweges.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung am Südrand des Gebietes im FNP als Gewerbegebiet dargestellte Flächen erfasst.

Soweit es sich hierbei nicht um einen Fall von „überschießender Genauigkeit“ der FNP-Darstellung handelt, gilt die Schutzfestsetzung entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung.

Schutzzweck

Der LB „Teich und Wiesenbrache am Girlitzweg, Vogelsang“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von Lebensräumen bedrohter Amphibien.
- zur Belebung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung einer offenen Wasserfläche mit naturnah entwickeltem Umfeld für die stille Erholung.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die ehemalige Nassabgrabung umfasst eine größere Wasserfläche mit überwiegend Tief- und wenig Flachwasserzonen sowie ausgeprägten Steilböschungen, Ruderalvegetation und Tümpel auf bereits verfüllten Flächen wie auch extensiv genutztes Weideland. Das reich strukturierte Gebiet ist ein wertvoller Lebensraum für Wasservögel und insbesondere für bedrohte Amphibienarten der Roten Liste NW. Im südöstlichen und östlichen Randbereich sind aufgrund starker Gasentwicklung im Deponiekörper der bereits verfüllten Flächen umfangreiche Verkehrssicherungsmaßnahmen erforderlich. Unter Aussparung dieser Bereiche soll das geschützte Gebiet in den Randzonen durch eine Nord-Süd- und eine Ost-West-Wegeverbindung weiterhin für die stille Erholung nutzbar bleiben.

Digitale Version

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Teich und Wiesenbrache am Girlitzweg, Vogelsang“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. das Befahren des Geländes mit Fahrzeugen jeder Art sowie das Betreten mit Ausnahme der besonders gekennzeichneten Wege in Nord-Süd-Richtung vom Dompfaffenweg zum Girlitzweg und in Ost-West-Richtung von dieser Wegeverbindung zum Dohlenweg.

Siehe auch **Nicht betroffenen Nutzungen** und **Gebietsspezifisches Gebot 1**. Zur Erhaltung dieses Lebensraumes für bedrohte Amphibien, Wasser- und Wiesenvögel ist diese Regelung der Erholungsnutzung zwingend erforderlich, insbesondere um weitere Zerstörungen im Gelände und in den Flachuferbereichen zu verhindern. Eine Wegeführung in Verlängerung des Pirolweges nach Süden ist aufgrund der Gefährdungen durch Gasaustritt nicht möglich (s. o.).

Digitale Version

Nicht betroffene Nutzungen

Folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten bleiben von allen oder nur einzelnen **Allgemeinen** und/oder **Gebietsspezifischen Verboten** unberührt:

1. die Weidenutzung vom gebietsspezifischen Verbot 1.

   Die Weiden sind ein wichtiger Bestandteil im Struktur- und Wirkungsgefüge dieses Gebietes.

2. das Angeln in der Osthälfte des Sees vom gebietsspezifischen Verbot 1, soweit ein Fischereipachtvertrag abgeschlossen wird, keine Besatzmaßnahmen vorgenommen werden, keine fischereilichen Veranstaltungen (z. B. Wettfischen) abgehalten werden und keine Fischfütterungen - einschließlich Anfüttern - vorgenommen werden.

   Zu Besatzmaßnahmen und Wettfischen siehe Allgemeines Verbot 3 und die Ausführungen unter Gliederungspunkt 1.5. „Hegefischen“ in Form fischereilicher Veranstaltungen ist nur bei nicht an die Gewässergröße angepassten, künstlich überhöhten Fischbeständen möglich. Eine Angelnutzung des Gewässers im Sinne des „Kochtopf“-Angelns (für die sofortige Verwertung) gefährdet die Erhaltung des natürlich gewachsenen Fischbestandes nicht, da diese „Verluste“ durch Selbstregulation der Bestandsgröße ausgeglichen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nach Durchführung der notwendigen Sicherungsmaßnahmen aufgrund der Gasgefährdung keine Zuwegung mehr besteht. Bei Abschluss eines Fischerei-Pachtvertrages ist darin auch eine neue Wegeverbindung zu regeln.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Teich und Wiesenbrache am Girlitzweg, Vogelsang“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die alsbaldige Anlage von wassergebundenen Fußwegeverbindung vom Dompfaffenweg zum Girlitzweg und von diesem Weg auf der Wallschüttung am Südrand des Gebiets zum Dohlenweg. Diese Wege sind im Sinne des gebietsspezifischen Verbots 1 zu kennzeichnen.

Hierdurch soll Naturliebhabern und den stille Erholung suchenden Spaziergängern die Einsichtnahme in diesen weitgehend ungestörten Lebensraum bedrohter Tierarten ermöglicht werden.

Digitale Version

LB 4.09

Brachgelände mit Tümpeln und Hecken „Am Hexenberg“, Ossendorf

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6048 und 6248 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt nördlich des Westfriedhofs entlang des Mühlenweges.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Brachgelände mit Tümpeln und Hecken ‚Am Hexenberg‘, Ossendorf“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung naturnah entwickelter Lebensräume für Pflanzen und Tiere.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung naturnaher Bereiche bei der Gestaltung des Freiraumes.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Verbunden durch den nördlichen Wegsaum des Mühlenweges, hat sich im Bereich alter Geschützstellungen und der Altlast 406.02 durch freie Sukzession ein wertvoller Lebensraum für Pflanzen und Tiere entwickelt, der insbesondere durch seine lineare Struktur ein wichtiges Vernetzungselement für den Verbund unterschiedlicher Biotoptypen ist. Der besondere Wert wird durch ein Rebhuhnvorkommen bestätigt, welches in diesem Landschaftsraum die spezifischen Lebensraumansprüche vorfindet. Die Tümpel sind Laichplätze eines Vorkommens bedrohter Amphibien. Das geschützte Gebiet ist ein prägendes Landschaftselement im bisher noch durch landwirtschaftliche Nutzung, Hecken und Brachflächen bestimmten Landschaftsbild des Freiraumes um den Westfriedhof. Eine umfassende Neuordnung dieses Freiraumes in Abänderung der derzeitigen FNP-Darstellungen ist aus stadtentwicklungspolitischer Sicht dringend geboten. Die Schutzfest-

Digitale Version

setzung umfasst hier nur die derzeit aus Arten- und Biotopschutzaspekten besonders wertvollen Landschaftsteile, deren Funktion für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts im Falle einer anderen Nutzung der landwirtschaftlichen Umgebung jedoch stark beeinträchtigt ist.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Brachgelände mit Tümpeln und Hecken ‚Am Hexenberg', Ossendorf" über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. das Gebiet der natürlichen Entwicklung zu überlassen und im Falle einer Umsetzung des im FNP dargestellten Friedhof-Signets in die Gestaltungsplanung zu integrieren.

Die Schwere eines möglichen Eingriffs in diesen wertvollen Landschaftsraum um den Westfriedhof wird hierdurch verringert.

Digitale Version

LB 4.10

Brachgelände Ossendorf

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6248 und 6250 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt zwischen der Autobahn A 57, der Strecke der Köln-Frechen-Benzelrather-Eisenbahn und der Butzweilerstraße.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Brachgelände Ossendorf“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung naturnah entwickelter Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

Auf der ehemaligen abgedeckten Deponie hat eine über viele Jahre weitgehend ungestörte Vegetationsentwicklung stattgefunden. Die Vegetation weist entsprechend der standörtlichen Differenzierung des Gebietes unterschiedliche Strukturen auf, die teilweise kleinräumig miteinander verzahnt sind. Das reich strukturierte Gebiet ist Lebensraum zahlreicher Pflanzen- und Tierarten.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung naturnaher Bereiche bei der Gestaltung des Freiraumes.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Im Norden dominieren ebene, nur schwach besiedelte, kiesige Flächen, vereinzelt mit flachen Mulden, die temporär Regenwasser führen und stark verbuschte Bereiche. Der südliche Teil der Fläche wird von der Bahnlinie durch einen Waldstreifen getrennt und weist ein Mosaik aus stark verbuschten, z.T. undurchdringlichen Gehölzbeständen, ausgedehnten Staudenfluren unterschiedlicher Sukzessionsstadien sowie auch offeneren Bereichen mit vereinzelt wechselfeuchten flachen Senken auf.

Digitale Version

Diese vielfältige Vegetationsausstattung ist Rückzugsraum für Vögel, Insekten und Amphibien.

Nicht betroffene Nutzungen

Folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten - bleiben von allen oder nur einzelnen **Allgemeinen** und/oder **Gebietsspezifischen Verboten** unberührt:

1. Das Anlegen eines Lärmschutzwalles auf der südwestlichen Seite der A 57.

2. Das Anlegen eines Weges für die Erholungsnutzung auf der Autobahn abgewandten Seite des Lärmschutzwalles in einem Abstand von max. 80 m vom Fahrbahnrand und die naturnahe Gestaltung der Flächen zwischen Weg und Lärmschutzwall.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB 4.10 „Brachgelände Ossendorf“ über die Allgemeinen Gebote unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Überprüfung einer Verlagerung des Hundeübungsplatzes.

Digitale Version

Digitale Version

GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

IM BEZIRK 5

(NIPPES)

Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) im Bezirk 5

LB 5.01

Lebensbaumallee auf dem Nordfriedhof, Weidenpesch

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6648 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Die geschützte Baumreihe befindet sich auf der Hauptachse des nördlichen Friedhofsteils vom Eingang an der Merheimer Straße in West-Ost-Richtung bis zum Kreuz im Zentrum der Friedhofsanlage.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Lebensbaumallee auf dem Nordfriedhof, Weidenpesch“ wird festgesetzt

- zur Gliederung und Pflege des Ortsbildes durch Erhaltung kulturhistorisch bedeutsamer Grünelemente.

Die Lebensbaumallee aus 38 Ex. Thuja plicata ist von prägender Wirkung im Eingangsbereich des Friedhofs aufgrund der ungewöhnlichen Stattlichkeit. Bei einer Höhe von ca. 12 m betragen die Stammumfänge der Lebensbäume zwischen 1,40 m und 1,80 m.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 5.02

Heckhof und Umgebung Bilderstöckchen

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6248, 6250, 6448 und 6450 Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt zwischen der Escher Straße (früher: Heckweg) und der Autobahn A 57, südöstlich der KFBE-Linie.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 5.16 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Heckhof und Umgebung Bilderstöckchen“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung des Altbaumbestandes und des Hofgartens.
- zur Belebung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Der von altem Baumbestand und Hecken umgebene Gutshof ist insbesondere auch als prägender Bestandteil im geplanten „Bürgerpark Nord“ von großer kulturhistorischer Bedeutung. Von besonderer Schutzwürdigkeit ist eine Blutbuche (Fagus sylvatica Atropunicea) südlich des Hauptgeländes. Die Gebäude zeigen starke Verfallserscheinungen. Der ehemalige Villengarten ist durch Nutzungsänderungen stark beeinträchtigt. Im Randbereich finden sich viele Elemente der dörflichen Ruderalvegetation. Das geschützte Gebiet ist ein wertvolles Nahrungs- und Nistbiotop vieler Vogelarten und von besonderem Wert für Höhlenbrüter.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Heckhof und Umgebung Bilderstöckchen“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Wiederherstellung des ländlichen Villengartens unter Verwendung hochstämmiger Obstbäume alter Lokalsorten.

Diese Festsetzung ist im Falle einer Umnutzung der Hofanlage besonders zu beachten. Nach Fertigstellung des geplanten „Bürgerpark Nord“ ist die wiederhergestellte Nutz- und Ziergartenanlage ein Anschauungsobjekt von hohem Erlebniswert insbesondere auch für Kinder.
Alte Sorten im Sinne der Festsetzung sind die bis etwa 1930 entstandenen Züchtungen.

Digitale Version

LB 5.03

Weiden und Brache südlich des Niehler Verkehrskreisels, Niehl

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6650 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt östlich der Neusser Straße und nordwestlich des Güterbahnhofs Niehl beidseitig der Gleiskörper der KFBE.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 5.18 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Weiden und Brache südlich des Niehler Verkehrskreisels, Niehl“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung reich strukturierter Lebensräume bedrohter Pflanzen und Tiere.

Auf trockenem, lehmig bis sandigem Untergrund hat sich in diesem Gebiet ein strukturreicher Lebensraum entwickelt und erhalten, der durch seinen ländlichen Charakter eine Bereicherung des Landschaftsbildes darstellt. Die abwechslungsreiche Vegetationsstruktur aus Wiesen, Hochstauden- und Steinbrechgesellschaften, Saumbereichen und entwickelten Sanddorngebüschen ist von besonderem Wert als Nahrungs- und Nistbiotop gefährdeter Insekten- und Vogelsorten sowie als Deckungsraum für Kleinsäuger. Der südliche Teil des Geländes liegt im Randbereich der Altablagerung 505.04.

- zur Belebung des Landschaftsbildes durch Erhaltung von extensiv genutzten Weiden als Rest der bäuerlichen Kulturlandschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 5.04

Brache zwischen Neusser Straße und Simonskaul, Weidenpesch

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6450 und 6650 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt südlich angrenzend an der KFBE-Linie zwischen der Neusser Straße und der Simonskaul. Es ist als eine Teilfläche des Ginsterpfad-Geländes im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 5.12 miterfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Brache zwischen Neusser Straße und Simonskaul, Weidenpesch“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung natürlich entwickelter Lebensräume für bedrohte Pflanzen und Tiere.

Die auf dem muldigen Gelände der Altablagerung 505.03 entstandene ältere Brachfläche ist ein besonders wertvoller Bestandteil des Landschaftsraumes um den Ginsterpfad (L 9) aufgrund der Bedeutung als Nahrungs- und Nistbiotop insbesondere für Wiesenvögel und Insekten. Das Gelände wird geprägt durch ausgedehnte Grasgesellschaften mit eingestreuten Holunder- und Weißdorngebüschen, Hecken und einem dichten Pappel- und Salweidenbestand. Westlich der Neusser Straße befindet sich eine kleine Fläche in ackerbaulicher Nutzung. Das strukturreiche Gebiet ist von besonderem Wert für die Stabilität des Landschaftsraumes und insbesondere auch für das Naturschutzgebiet „Am Ginsterpfad“ (N 13).

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Brache zwischen Neusser Straße und Simonskaul, Weidenpesch“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. Hunde - ohne sie anzuleinen - frei laufen zu lassen in der Zeit vom 01.03. bis 15.07. eines jeden Jahres.

Hierdurch sollen Brutstörungen für Wiesenvögel verhindert werden.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Brache zwischen Neusser Straße und Simonskaul“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Entfernung der eingebrachten Gartenabfälle.

Hierdurch sollen Florenverfälschungen und Nährstoffanreicherungen durch Zierpflanzen unterbunden werden.

Digitale Version

LB 5.05

Brachflächen und Weiden beidseitig des Ginsterpfades, Weidenpesch

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadrat (PQ) 6450 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt südlich angrenzend an der KFBE-Linie beidseitig des Ginsterpfades. Es ist als Teilfläche des Ginsterpfad-Geländes im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 5.12 miterfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Brachflächen und Weiden beidseitig des Ginsterpfades, Weidenpesch“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung natürlich entwickelter Lebensräume für bedrohte Pflanzen und Tiere.

Das durch Weideland und Brachflächen unterschiedlicher Entwicklungsstadien gekennzeichnete Gebiet ist aufgrund des Strukturreichtums ein besonders wertvoller Bestandteil des Landschaftsraumes um den Ginsterpfad (L 9). Als Nahrungs-, Nist- und Deckungsraum für Wiesenvögel, Insekten und Kleinsäuger ist das Gelände wichtig für die Stabilität der Artenvielfalt im Gesamtraum und insbesondere im Naturschutzgebiet „Am Ginsterpfad“ (N 13). Die Wiesenbereiche werden als Schafweide genutzt, wodurch der ländlich naturnahe Charakter des Landschaftsraumes betont wird. Auch hierdurch ist das Gelände von besonderem Erlebniswert für Kinder, welche hier noch Natur erfahren können.

- zur Belebung des Landschaftsbildes durch Erhaltung von extensiv genutzten Weiden als Rest der bäuerlichen Kulturlandschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Brachflächen und Weiden beidseitig des Ginsterpfades, Weidenpesch“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. Hunde - ohne sie anzuleinen - frei laufen zu lassen in der Zeit vom 01.03. bis 15.07. eines jeden Jahres.

Brutstörungen bei Wiesenvögeln sollen hierdurch verhindert werden. Die rechtmäßig ausgeübte Nutzung des Hundeübungsplatzes bleibt hiervon unberührt (siehe Gliederungspunkt 3.5.1, **Nicht betroffene Nutzungen**).

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Brachflächen und Weiden beidseitig des Ginsterpfades, Weidenpesch“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Entfernung der eingebrachten Gartenabfälle aus den Brachflächen.

Florenverfälschungen und Nährstoffanreicherungen durch mit dem Abfall eingebrachte Zierpflanzen sollen hierdurch verhindert werden.

Digitale Version

GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

IM BEZIRK 6

(CHORWEILER)

Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) im Bezirk 6

LB 6.01

Saatkrähenkolonie und Pletschbach südlich Worringen

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 5858 und 6058 in den Blättern 1 und 2 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet bildet in etwa den südlichen Ortsrand von Worringen zwischen der Neusser Landstraße und der St.-Tönnis-Straße.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung in Teilbereichen im FNP dargestellte Wohnbauflächen erfasst, und zwar beidseitig der Straße „Schmaler Wall“ und südöstlich der St.-Tönnis-Straße. Zwischen Erdweg und Brombeergasse verläuft die östliche Schutzgrenze auf der Dammkrone entlang der im Bau befindlichen Sportanlage.

Es handelt sich hierbei um Bruchwald, Bachböschungen und Gartenbereiche im Hinterland der bestehenden Bebauung. Für diese Teilflächen gilt die Schutzfestsetzung entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert jedoch das besondere Interesse aus der Sicht des Landschaftsplanes an der Erhaltung der Bruchwaldbereiche und des Ortsrandes von Worringen.

Schutzzweck

Der LB „Saatkrähenkolonie und Pletschbach südlich Worringen“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von Lebensräumen bedrohter Tier- und Pflanzenarten insbesondere der Feuchtgebiete und Obstwiesen.

Das geschützte Gebiet bildet über weite Strecken den südlichen Ortsrand von Worringen. Der nur noch gelegentlich wasserführende Bachlauf verbindet in diesem Bereich (von West nach Ost) Bruchwald, na-

Digitale Version

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes durch Erhaltung des Bachlaufs als den Ortsrand prägendes Strukturelement dieses Landschaftsraumes.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

turnahe Böschungsgehölze, alte Weiden, Magerstandorte auf einer nicht mehr genutzten Sportplatzfläche, alte hochstämmige Obstwiesen, die extensiv genutzte Umgebung der ehemaligen Mühle an der Alten Neusser Landstraße und den auf überwiegend feuchtem Untergrund stehenden alten Pappelbestand südwestlich der Neusser Landstraße. Dieser Pappelbestand ist ein besonders wertvoller Lebensraum für eine dort nistende Saatkrähen-Kolonie.

Von besonderer kulturhistorischer Bedeutung ist eine ca 140 m lange Hecke aus weißen Maulbererbäumen (Morus alba).
Diese Pflanzenart beheimatet in China, ist nur gelegentlich als Zier- und/ oder Solitärstrauch bzw. -baum in Parkanlagen vorzufinden. Sie wird seit dem Ende des 16. Jhdt. auch in den wärmeren Gebieten Europas zur Seidenraupenzucht angepflanzt.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Saatkrähenkolonie und Pletschbach südlich Worringen“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erhaltung der Obstwiesenbereiche durch Nachpflanzungen hochstämmiger Lokalsorten, regelmäßige Auslichtung der Baumkronen, Wundbehandlung und zweimaliges Mähen der Wiesen im Juli und vor der Obsternte.	Die Maßnahmen dienen der Artenerhaltung alter Lokalsorten in der Obstwiesenkultur und der Erhaltung eines wertvollen Nahrungsbiotops für Insekten, Vögel und Kleinsäuger. Als alte Sorten gelten die bis etwa 1930 entstandenen Züchtungen.
2. die Brachfläche auf dem nicht mehr genutzten Sportplatzgelände der natürlichen Entwicklung zu überlassen.	Die teilweise noch vorhandenen Schotterflächen sind ein wertvoller Lebensraum für Pflanzen nährstoffarmer Bodenverhältnisse.
3. die Entfernung der Betonsohle.	Hierdurch soll der Lebensraum von Kleinlebewesen der Fließgewässer und Feuchtgebiete wiederhergestellt werden.
4. die naturnahe Gestaltung des östlichen Bachuferbereichs zwischen Erdweg und Brombeergasse unter Verwendung bodenständiger Gehölze.	Das in diesem Abschnitt durch die Dammschüttung für die Sportanlage beeinträchtigte Landschaftsbild soll hierdurch angereichert und die Verbindungsfunktion des Bachlaufs unterstützt werden.
5. die Maulbeerhecke zurückzuschneiden und zu ergänzen.	Bedingt durch Alter und Pflegerückstände der teilweise durchgewachsenen Hecke, sind die Pflanzen mit extrem starken Schädigungen in einer Höhe von 1 – 2 Meter abzusetzen und die Bestandslücken durch Neupflanzungen mit jungen Morus alba Pflanzen zu schließen.

Digitale Version

LB 6.02

Krebelshof und Umgebung des Bergerhofes, Worringen

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 5858 in Blatt 1 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt südlich von Worringen, westlich der St.-Tönnis-Straße, und zwar beidseitig der Alte Straße im Bereich der Einmündung des Krebelspfades.

Es ist im Biotopkataster unter den Objekt-Nrn. 6.28 und 6.29 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Krebelshof und Umgebung des Bergerhofes, Worringen“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung des Altbaumbestandes, der Feuchtwiesen und Hofteiche.

Die von hofnahem Weideland, altem Baumbestand, hofnahen Teichen, Feuchtwiesen und Heckenbeständen umgebenen Hofanlagen sind von besonderer kulturhistorischer Bedeutung und auch aufgrund ihrer Ensemblewirkung und Einzellage vor dem Ortsrand ein prägender Bestandteil der Landschaft. Das reich strukturierte Gebiet ist ein Nist- und Nahrungsbiotop von besonderem Wert im Wirkungsgefüge des Naturhaushalts dieses Landschaftsraumes.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung der Ensemblewirkung dieser Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Krebelshof und Umgebung des Bergerhofes, Worringen“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die umgehende Wiederherstellung der teilweise zerstörten Hofanlage des Bergerhofes und des ländlichen Charakters der unmittelbaren Umgebung der zu Wohnzwecken umgebauten Hofanlage.

Das von älterem Baumbestand umgebene wertvolle Feuchtbiotop wurde im Zuge der Umbaumaßnahmen des Bergerhofes in eine Eigentumswohnanlage zerstört.

Digitale Version

LB 6.03

Gehölzinsel östlich der Sinnersdorfer Mühle, Esch

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 5852 und 5854 in Blatt 1 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt nördlich der Sinnersdorfer Straße an der Ostseite eines Wirtschaftsweges östlich der Sinnersdorfer Mühle nahe der westlichen Stadtgrenze von Köln.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Gehölzinsel östlich der Sinnersdorfer Mühle, Esch“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von Feldgehölzen als Lebensraum bedrohter Pflanzen und Tiere in einer weitgehend ausgeräumten Agrarlandschaft.

- zur Belebung, Gliederung des Landschaftsbildes.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen, insbesondere solcher durch konzentrierte Gülle- und Mistablagerungen auf den Gehölzbestand und auf den Grundwasserhaushalt.

Inmitten des intensiv ackerbaulich genutzten Landschaftsraumes ist die aus heimischen Laubholzarten gebildete Gehölzinsel ein wertvolles Rückzugsbiotop insbesondere für bedrohte Tierarten. Das weitgehend natürlich entwickelte, mit Alt- und Totholz sowie Feuchtstellen durchsetzte Feldgehölz befindet sich auf und neben der Altablagerung 607.01 und umschließt eine zerstörte Funk-Station des 2. Weltkriegs. Das reich strukturierte Gebiet erfährt eine starke Beeinträchtigung durch langjährige Nährstoffanreicherungen aufgrund von Gülle- und Mistablagerungen. Diese stellen darüber hinaus auch eine Gefährdung des Grundwasserhaushalts durch Nitrateintrag dar.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Gehölzinsel östlich der Sinnersdorfer Mühle, Esch“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die umgehende und schadlose Beseitigung der organischen Düngematerialien sowie die anschließende Wiederherstellung des betroffenen Geländes mit der Zielsetzung eines Nährstoffentzuges.

Die Wiederherstellung annähernd natürlicher Nährstoffverhältnisse ist z. B. durch Bodenaustausch und/oder durch häufige Mahd eingebrachter nährstoffliebender Pflanzenarten bei Entfernung des Mahdgutes zu erreichen. Siehe auch **Allgemeine Verbote 21 und 22** sowie die Ausführungen unter **Gliederungspunkt 1.5**.

Digitale Version

LB 6.04

Pletschbach zwischen Thenhoven und Worringer Bruch

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 5856 und 6056 in den Blättern 1 und 2 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt südlich von Thenhoven und umfasst den Bachlauf zwischen Quettingshofstraße und Bachstraße.

Es ist im Biotopkataster unter den Objekt-Nrn. 6.8 und 6.31 (tlw.) erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung nördlich des Thieveshofes in Thenhoven Bereiche einer im FNP dargestellten Wohnbaureservefläche erfasst. Die nördliche Begrenzung verläuft dort entlang der Böschungsoberkante bzw. der bebauten Grundstücksgrenzen. Die südliche Grenze wird gebildet durch eine gedachte Linie im Abstand von 10 m, gemessen von der Bachmitte.

Die Festsetzung gilt für diese Bereiche entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert das besondere Interesse aus der Sicht des Landschaftsplanes an einer Erhaltung des Bachlaufes als naturnahe Leitlinie in einem Bebauungsplan.

Schutzzweck

Der LB „Pletschbach zwischen Thenhoven und Worringer Bruch“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung des Bachlaufs und seiner Ufervegetation.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes durch Erhaltung markanter bewachsener Geländeformen.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Der Bachlauf ist seit dem Bau des Kölner Randkanals nur noch gelegentlich wasserführend. Inmitten der intensiv genutzten Agrarlandschaft ist der von Pappelreihen, Holunder- und Schlehengebüschen und teilweise naturnaher Ufervegetation gesäumte Auenbereich ein wichtiges Strukturelement mit Vernetzungsfunktionen für den Ortsrand von Thenhoven zum Worringer Bruch. Als Nist-, Nahrungs- und Deckungsraum für Insekten, Vögel und Kleinsäuger ist das geschützte Gebiet ein Lebensraum von besonderer Bedeutung.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Pletschbach zwischen Thenhoven und Worringer Bruch“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Entfernung der Betonsohle.

Hierdurch soll der Lebensraum von Kleinlebewesen der Fließgewässer und Feuchtgebiete wiederhergestellt werden.

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Pletschbach zwischen Thenhoven und Worringer Bruch“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. die landwirtschaftliche Nutzung der geschützten Uferbereiche.

Hierdurch sollen weitere Nährstoffanreicherungen mit florenverändernder Wirkung ausgeschlossen werden. Darüber hinaus dient diese Regelung der Lebensraumerhaltung gefährdeter Ackerrandgesellschaften.

Digitale Version

LB 6.05

Esskastanienreihe am Kasseler Weg, Fühlingen

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6254 in Blatt 2 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Die geschützte Baumreihe befindet sich am Nordostufer des Fühlinger Sees auf der Böschung südlich des Kasseler Weges.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Esskastanienreihe am Kasseler Weg, Fühlingen“ wird festgesetzt

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung einer prägenden Baumreihe von besonderer Stattlichkeit.

Die markante Esskastanienreihe wird aus 10 Ex. Castanea sativa gebildet mit Stammumfängen von 2,50 m bis 6,30 m. Die teilweise mehrstämmigen Bäume weisen starke Schäden auf, die neben ihrem Alter auch auf die schlechten Bodenwasserverhältnisse am Standort zurückgeführt werden können.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Esskastanienreihe am Kasseler Weg, Fühlingen“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Entsiegelung des Kasselberger Weges im Bereich der Baumreihe.

Die Maßnahme zielt auf die Verbesserung des Wasserhaushalts der Bäume und damit ihrer Lebensbedingungen.

Digitale Version

LB 6.06

Feldwegeböschung „Im Hühnersack“, Roggendorf/Thenhoven

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 5856 in Blatt 1 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt westlich der Autobahn A 57 und nördlich des Pletschbaches.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die südöstliche Grenze der Schutzfestsetzung durch eine Linie im rechten Winkel zum begrenzenden Feldweg gebildet wird, die an ihrem Ausgangspunkt (Weg) 50 m vom Mittelpunkt der nördlich gelegenen Feldwegekreuzung entfernt ist.

Die südlich anschließende Böschungsvegetation besteht aus überwiegend jungen, angepflanzten Laubholzarten.

Schutzzweck

Der LB „Feldwegeböschung ‚Im Hühnersack‘, Roggendorf/Thenhoven“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung natürlich entwickelter, sonnenexponierter Extremstandorte.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die steile, südexponierte Böschung ist im Zuge einer Abgrabung entstanden und der natürlichen Entwicklung überlassen geblieben. Hierdurch hat sich eine artenreiche Hochstaudenflur trockener und sonnenreicher Standorte entwickelt, die nur geringe Verbuschungstendenz aufweist. Eingestreut sind Pflanzenarten der Ackerrandgesellschaft, für die hier ein Refugialraum erhalten blieb. Das Gebiet ist von besonderem Wert als Lebensraum gefährdeter Insektenarten.

Digitale Version

LB 6.07

Pletschbach am Haus Furth, Roggendorf/Thenhoven

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 5656 und 5856 in Blatt 1 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt westlich und östlich des Kölner Randkanals. Es erstreckt sich vom Chorbusch bei Haus Furth bis fast zur Autobahn A 57 und ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 6.9 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung östlich des Randkanals Teile der festgesetzten Grünflächen des Bebauungsplanes zur Rennbahn Roggendorf erfasst.

Der außerhalb des Landschaftsplan-Geltungsbereichs zwischen der Autobahn A 57 und der östlichen Schutzgrenze liegende Bachabschnitt befindet sich innerhalb einer im Bebauungsplan festgesetzten Sonderbaufläche.

Schutzzweck

Der LB „Pletschbach am Haus Furth, Roggendorf/Thenhoven“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung naturnah entwickelter Bachauenbereiche.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung raumprägender Leitlinien.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Der kaum noch wasserführende Bachlauf ist ein wertvolles Vernetzungselement in diesem Landschaftsraum aufgrund seiner Strukturvielfalt. Natürlicher Weiden aufwuchs, Steiluferbereiche, Wiesen mit Feuchtcharakter, wechselfeuchte Bereiche, bachbegleitende Laubholzbestände und Ackerrandbereiche bieten einer Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten deren spezifische Lebensraumbedingungen. So hat sich hierdurch z. B. eine ungewöhnlich artenreiche Vogelwelt erhalten.

Digitale Version

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Pletschbach am Haus Furth, Roggendorf/Thenhoven“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. die landwirtschaftliche Nutzung der geschützten Uferbereiche.

Hierdurch soll eine weitere Nährstoffanreicherung mit florenverändernder Wirkung ausgeschlossen werden. Darüber hinaus dient diese Regelung der Lebensraumerhaltung gefährdeter Ackerrandgesellschaften.

Digitale Version

LB 6.08

Gutspark Haus Arff, Roggendorf/ Thenhoven

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 5656 in Blatt 1 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am Rande des Chorbuschs westlich des Randkanals an der Schloß-Arff-Straße.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 6.10 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Gutspark Haus Arff, Roggendorf/Thenhoven“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung eines naturnahen Altbaumbestandes.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung eines weitgehend intakten Restes der bäuerlichen Kulturlandschaft.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das ehemals von einem Wassergraben umgebene Barockschloss ist mit seiner Parkanlage und dem umgebenden alten Baumbestand ein besonders prägender Bestandteil dieses Landschaftsraumes. Von besonderer Schutzwürdigkeit als prägende Bäume sind zwei Holländische Linden (Tilia x europaea) nördlich und südlich des Zufahrtsweges mit Stammumfängen von ca. 3,00 m sowie im Schlossgarten westlich und nordwestlich des Hauptgebäudes ein Bergahorn (Acer pseudoplatanus; Stammumfang ca. 3,20 m), eine Blutbuche (Fagus sylvatica Atropunicea; Stammumfang ca. 3,60 m) und eine Hainbuche (Carpinus betulus; Stammumfang ca. 2,00 m). Der in der Parkanlage vorhandene Baumbestand weist im Unterwuchs die gut ausgeprägte Krautschicht eines feuchten Eichen-Hainbuchen-Waldes auf. Der alte, teilweise überalterte Bestand ist ein besonders wertvoller Lebensraum für Höhlenbrüter.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Gutspark Haus Arff, Roggendorf/Thenhoven“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erhaltung absterbender oder abgestorbener Altbäume in Einzelexemplaren, soweit keine Gefährdungen bei einem Umsturz für Personen oder die denkmalgeschützten Gebäude gegeben sind.

   Hierdurch soll insbesondere der Lebensraum von Höhlenbrütern gesichert werden.

2. das rechtzeitige Nachpflanzen bodenständiger Laubbaumarten.

   Hierdurch soll einem flächenhaften Absterben des alten Baumbestandes vorgebeugt werden zur Erhaltung des Waldcharakters der Parkanlage.

Digitale Version

LB 6.09

Quettinghof und Umgebung, Roggendorf

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 5856 in Blatt 1 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt westlich der Sinnersdorfer Straße an der Einmündung des Straberger Weges.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 6.30 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der östliche Teil der Schutzfestsetzung eine im FNP dargestellte Wohnbaufläche erfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt für diesen Bereich entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie betont jedoch aus der Sicht des Landschaftsplanes das besondere Interesse an einer Aufgabe der Bebauungsabsichten, um hierdurch eine Zerstörung des gewachsenen ländlichen Charakters dieses Ortsrandes zu vermeiden.

Schutzzweck

Der LB „Quettinghof und Umgebung, Roggendorf“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung des alten Baumbestande.
- zur Belebung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die von altem Baumbestand, hofnahen Wiesen und einem Hofgarten umgebene Hofanlage ist von besonderer kulturhistorischer Bedeutung und prägend für diesen Ortsrandabschnitt. Die Vegetationsstruktur bildet einen wertvollen Lebensraum insbesondere für Insekten und Vögel.

Digitale Version

LB 6.10

Brachfläche und Baumreihe am Thieveshof, Thenhoven

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 5856 in Blatt 1 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt südlich des Thieveshofes und der Further Straße am Ortsrand von Thenhoven.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung eine Teilfläche der im FNP dargestellten Wohnbaureservefläche südlich der Further Straße erfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt insofern entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie verdeutlicht jedoch aus der Sicht des Landschaftsplanes das besondere Interesse an einer Erhaltung der Fläche im Rahmen eines Bebauungsplans bzw. zur Erhaltung des Ortsrandbildes durch eine Verlagerung der geplanten Wohnbaufläche z. B. nach Westen in den Bereich beidseitig des Mottenkaul.

Schutzzweck

Der LB „Brachfläche und Baumreihe am Thiesveshof, Thenhoven“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung entwickelter Brachflächen.
- zur Belebung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes durch Erhaltung einer prägenden Baumreihe.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Der auf alten Gebäuderesten entstandene Vegetationsbestand ist ein wertvoller Nahrungs-, Nist- und Deckungsraum am Rand der ausgeräumten Agrarlandschaft. Holundergebüsche, Saumbereiche und eine ausgeprägte Moosvegetation auf den Gebäuderesten bestimmen die Struktur der Brachfläche, die durch eine Reihe von Pappeln und Kopfbäumen sowie begleitenden, extensiv genutzten Wiesen entlang des Weges ergänzt wird.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Brachfläche und Baumreihe am Thieveshof, Thenhoven“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Beseitigung des Bauschuttes auf und neben dem Zufahrtsweg.	Durch illegale Müllablagerung wurde der ehemals unbefestigte und bewachsene Weg als Lebensraum von Insekten, insbesondere von Käfern, zerstört und das Landschaftsbild stark beeinträchtigt.
2. die Pappeln bei Hiebreife sukzessive durch hochstämmige Obstbäume der Lokalsorten zu ersetzen sowie die Baumreihe durch Anpflanzung ebensolcher Obstbäume westlich des Weges zu ergänzen.	Die belebende und prägende Wirkung der Baumreihe wird hierdurch langfristig gesichert. Der Ersatz der Pappeln durch Obstbäume zielt auf die Erhöhung der Strukturvielfalt und des Nahrungsangebotes für Vögel und Insekten.
3. das Feldgehölz im geschützten Gebiet ist der freien Sukzession zu überlassen.	Hierdurch soll das Gebiet als naturnahes Vernetzungselement am Dorfrand erhalten bleiben.

Digitale Version

LB 6.11

Feuchtsenke nördlich des Frohnhof in Esch

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6052 in Blatt 2 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Esch gegenüber dem Frohnhof. Es ist Teil der im Biotopkataster erfassten Objekt Nr. 6.14.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Feuchtsenke nördlich des Frohnhof in Esch“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung wechselfeuchter Bereiche als Lebensraum für bedrohte Pflanzen und Tiere.

Die Feuchtsenke ist ein sichtbarer Rest einer Alluvialrinne der Niederterrasse. Der Baumbestand besteht überwiegend aus Hybrid-Pappeln, auch in den wechselfeuchten Bereichen der Senke.

- zur Belebung und Gliederung des Ortsrandes durch die Erhaltung der Geländestruktur.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Feuchtsenke nördlich des Frohnhof in Esch“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die alsbaldige Entfernung der Pappeln aus der wechselfeuchten Kernzone und die Anpflanzung schattenertragender, konkurrenzstarker heimischer Straucharten in den Übergangsbereichen.

2. die Umwandlung der wechselfeuchten Kernzone in ein Kleingewässer zu prüfen.

3. bei Hiebreife die im Randbereich verbliebenen Pappeln durch bodenständige Gehölzarten zu ersetzen.

Die Gebotsregelungen 1 - 3 zielen auf die allmähliche Verbesserung der Lebensraumbedingungen bedrohter Tier- und Pflanzenarten der Feuchtgebiete. Durch Anpflanzungen soll ein Nachkeimen von Pappelsämlingen verhindert werden. Soweit die Anlage eines Kleingewässers in der Kernzone aufgrund der Boden- oder Grundwasserverhältnisse nicht möglich erscheint, ist der Aufwuchs in diesem Bereich mindestens einmal jährlich zu entfernen zur Reduzierung des Nährstoffangebots.

Nach frühestens 5 Jahren sollte die Kernzone dann der natürlichen Entwicklung überlassen werden.

Digitale Version

LB 6.12

Teiche und Weide östlich des Klärwerks Worringen

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6058 und 6258 in Blatt 2 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet umfasst 2 Teilflächen, welche östlich des Klärwerks Worringen zwischen Rheindamm und Deichweg liegen.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung auch die im FNP dargestellte Reservefläche für die Erweiterung des Klärwerks Worringen umfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt insofern entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie verdeutlicht jedoch aus der Sicht des Landschaftsplanes das besondere Interesse an einer Erhaltung des östlich an das Klärwerk angrenzenden Wäldchens. Eine Erweiterungsplanung hat daher entsprechend dem Vermeidungsgebot des LG zuerst die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der weniger wertvollen Landwirtschaftsflächen südlich des Klärwerks und des Wäldchens auch außerhalb der im FNP dargestellten Erweiterungsfläche im Rahmen der Abwägung zu prüfen.

Schutzzweck

Der LB „Teiche und Weide östlich des Klärwerks Worringen“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von Feuchtgebietsresten der ehemaligen Rheinaue.

Die beiden Teiche im ehemaligen Auenbereich des Rheins mit ihrem z. T. auentypischen Gehölzbestand sind prägende Strukturelemente des überwiegend landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraumes.

- zur Belebung und Gliederung des intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraumes südwestlich des Rheindammes.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen, insbesondere von weiteren Nährstoffeinträgen in die Gewässer.

Digitale Version

LB 6.13

Lindenallee an der Alten Neusser Landstraße, südöstlich Worringen

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6058 in Blatt 2 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Die Allee erstreckt sich westlich der Kreuzung mit der Neusser Landstraße bis zur Straße „Am Tekelkamp". Östlich dieser Kreuzung bis zur erneuten Einmündung der Alten Neusser Landstraße in die Neusser Landstraße ist sie nur einseitig vorhanden.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Lindenallee an der Alten Neusser Landstraße" wird festgesetzt

- zur Gliederung und Pflege des Ortsbildes durch Erhaltung von kulturhistorisch bedeutsamen Grünelementen.

Die Lindenallee aus 62 Exemplaren Tilia europaea ist von prägender Wirkung für den Ortseingang. Die Stammumfänge betragen ca. 1,5 m. Als alte Ortsverbindungsstraße ist dieser durch Baumreihen geprägte Abschnitt der Alten Neusser Landstraße von besonderer kulturhistorischer Bedeutung.

Digitale Version

LB 6.14

Lindenhof und Kirche in Rheinkassel

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6456 in Blatt 2 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Der Landschaftsbestandteil liegt am östlichen Ortsrand von Rheinkassel, beidseitig des Kasselberger Weges. Er ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 6.25 erfasst.

Schutzzweck

Der LB „Lindenhof und Kirche in Rheinkassel“ wird festgesetzt

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes durch Erhaltung kulturhistorisch bedeutsamer Strukturen und durch Erhaltung von Resten bäuerlichen Kulturlandschaft.

Das gut erhaltene Ensemble typischer Elemente des Dorfrandes, hofnahe Weideflächen, Obstwiesen sowie die traditionelle Bausubstanz und eine kulturhistorisch bedeutsame Vegetationsstruktur erhöhen die landschaftliche Vielfalt im Randbereich des städtischen Raumes.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 6.15

Teichgelände „Auf dem Herbst“, Rheinkassel

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6454, 6456 und 6656 in Blatt 2 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gelände liegt südöstlich der Alten Römerstr. und südwestlich von Rheinkassel. Es handelt sich um die teilweise verfüllte - Altablagerung 6.01.01 - Kiesgrube 6.06.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung für eine Teilfläche der im FNP dargestellten Gewerbefläche getroffen ist.

Die getroffene Schutzfestsetzung gilt entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert jedoch das besondere Interesse aus der Sicht des Landschaftsplans an der Erhaltung der wertvollen Feuchtgebiete.

Schutzzweck

Der LB „Teichgelände ‚Auf dem Herbst‘, Rheinkassel“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von Rückzugsräumen insbesondere für bedrohte Tier- und Pflanzenarten.

Durch unterschiedliche Standortbedingungen (Wasserfläche, steile Böschungen, Flachwasserbereiche, Weidenufer) hat sich das Gelände zu einem wertvollen Feuchtbiotop entwickelt und es kommen, obwohl die Grube als Angelgewässer genutzt wird, Amphibien vor.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Nicht betroffene Nutzungen

Folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten bleiben von allen oder nur einzelnen **Allgemeinen** und/oder **Gebietsspezifischen Verboten** unberührt:

1. vom Allgemeinen Verbot 2 die ordnungsgemäße Ausübung des Hobby- und Sportangelns.

Besatzmaßnahmen sind hiervon nicht erfasst.

Digitale Version

LB 6.16

Teich und Weide westlich des Mohlenweges, Fühlingen

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6256 in Blatt 2 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt östlich von Fühlingen und nordöstlich der Kreuzung Mohlenweg und Am Kutzpfädchen.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Teich und Weide westlich des Mohlenweges, Fühlingen“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von Lebensräumen für bedrohte Tiere und Pflanzen.

Es handelt sich um ein Rückhaltebecken der Stadt Köln (Kakaobad) mit artenreicher Böschungsvegetation, Resten dörflicher Ruderalflora und älterem Baumbestand, angrenzend an extensiv genutztes Weideland.

- zur Belebung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung offener Wasserflächen mit naturnah entwickeltem Umfeld.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 6.17

Wäldchen und Wallbrache südlich des Klärwerks Langel, lrh.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6456 in Blatt 2 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt südlich der Kläranlage in Langel und erstreckt sich als linienförmiges Landschaftselement zwischen Gewerbegebieten ca. 550 m in südwestlicher Richtung bis zum Feldweg Am Kutzpfädchen.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Wäldchen und Wallbrache südlich des Klärwerks Langel, lrh." wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung naturnaher Verbindungsstrukturen als Lebensraum und Rückzugsbiotop gefährdeter Lebensgemeinschaften der Feldflur.

Das geschützte Gebiet umfasst einen kleinen Laubwaldbestand südlich des Klärwerks, den reich strukturierten, teilweise bereits verbuschten natürlichen Aufwuchs der Wallböschungen eines hochliegenden Kanals sowie intakte Wegsaumvegetation und wegebegleitenden Gehölzaufwuchs Am Kutzpfädchen. Das geschützte Gebiet ist als lebensräumeverbindendes Strukturelement zwischen dem Rheinauenbereich und dem Fühlinger See von besonderer Bedeutung.

- zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes, insbesondere durch Erhaltung gliedernder Grünstrukturen zwischen Gewerbeflächen.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 6.18

Brachflächen und Feldgehölzinseln beidseitig des Weges „Am Kutzpfädchen“, östlich Fühlingen

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6456 in Blatt 2 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am östlichen Ortsrand von Fühlingen „Am Kutzpfädchen“.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung eine Teilfläche der im FNP dargestellten Gewerbefläche erfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt in diesem Bereich entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert das besondere Interesse aus der Sicht des Landschaftsplans an der Erhaltung dieser ortsnahen Feldgehölzinseln als Refugialraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten.

Schutzzweck

Der LB „Brachflächen und Feldgehölzinseln beidseitig des Weges ‚Am Kutzpfädchen‘, östlich Fühlingen“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von Refugialräumen als Wiederbesiedlungszentren für bedrohte Tier- und Pflanzenarten.

Die durch landwirtschaftliche Nutzung sowie durch den Feldweg voneinander isolierten Hochstaudenbrachen und Feldholzinseln sind Lebensräume von besonderem Wert für bedrohte Pflanzen- und Tierarten des Biotoptypes Feldflur.

- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Brachflächen und Feldgehölzinseln beidseitig des Weges ‚Am Kutzpfädchen', östlich Fühlingen" über die Allgemeinen Gebote unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Umwandlung der landwirtschaftlich genutzten Bereiche in Ackerbrache im Falle der Erhaltung des Gebiets bei der Realisierung der Bauleitplanung.

Hierdurch sollen die Störeffekte, die vom Rand in das Gebiet einwirken, vermindert werden.

Digitale Version

LB 6.19

Obstwiese nordwestlich der Kreuzung Mennweg/Hitdorfer Fährweg

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6256 in Blatt 2 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt nördlich von Fühlingen und nordwestlich der Kreuzung Hitdorfer Fährweg und Mennweg zwischen zwei Wirtschaftswegen.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Obstwiese nordwestlich der Kreuzung Mennweg/Hitdorfer Fährweg“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung und Ergänzung alter Obstwiesen.

Alte Obstwiesen sind ein besonders wertvolles Relikt einer dem Naturhaushalt angepassten bäuerlichen Wirtschaftsweise. Aufgrund ihres relativ geringen Ertrags ist für ihre Eigentümer heute kein wirtschaftlicher Anreiz für die Erhaltung der alten Obsthochstämme vorhanden, so dass dieser Biotoptyp im Rückgang begriffen und gefährdet ist. Ziel der Unterschutzstellung ist die kontinuierliche Erhaltung und Festschreibung dieser Grünlandnutzung.

- zur Belebung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft im Dorfrandbereich.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Obstwiese nordwestlich der Kreuzung Mennweg/ Hitdorfer Fährweg“ über die Allgemeinen Gebote unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. Erhaltung und Ergänzung der Obstwiese durch Anpflanzung von hochstämmigen Lokalsorten, regelmäßige Auslichtung der Kronen sowie zweimaliges Mähen der Wiese im Juli und vor der Obsternte.

Nur aus der Synthese zwischen alten, hochstämmigen Lokalobstsorten und extensiver Wiesennutzung kann sich der Lebensraum „Obstwiese“ in seiner vollen Ausprägung entfalten. Mit einer Mindestpflege ist teilweise eine wesentliche Verlängerung des Baumalters zu erreichen.
Als alte Sorten gelten die bis etwa 1930 entstandenen Züchtungen.

Digitale Version

LB 6.20

Obstwiese östlich der Kreuzung Alte Römerstr./Hitdorfer Fährweg

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6256 in Blatt 2 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt östlich der Kreuzung Alte Römerstr. und Hitdorfer Fährweg nordöstlich von Fühlingen.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Obstwiese östlich der Kreuzung Alte Römerstr./Hitdorfer Fährweg“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung und Ergänzung des Lebensraumes Obstwiese.

Die alte sehr extensiv genutzte Obstwiese inmitten der weitgehend ausgeräumten Agrarlandschaft ist als Ökosystemtyp sowie als Trittstein-Biotop von besonderer Bedeutung.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Obstwiese östlich der Kreuzung Alte Römerstr./ Hitdorfer Fährweg“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. Die Nachpflanzung und Erweiterung mit alten, dem Standort angepassten Obstsorten. Regelmäßige Obstbaumpflege, sowie zweimalige Mahd der Wiese im Juli und vor der Obsternte.

Die Maßnahme dient der Erhaltung alter Lokalobstsorten und der Erhaltung des gefährdeten Biotoptypes Obstwiese. Alte Sorten im Sinne der Festsetzung sind die bis etwa 1930 entstandenen hochstämmigen Züchtungen.

Digitale Version

LB 6.21

Böschungsgehölz südlich von Brüngesrath und Chorbusch, Roggendorf/ Thenhoven“

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 5656 in Blatt 1 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt südlich des Lehmbergweges und westlich des Randkanals.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Böschungsgehölz südlich von Brüngesrath und Chorbusch, Roggendorf/Thenhoven“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung des Restes einer naturnahen Böschungsvegetation.

Der Restbestand einer mit bodenständigen Laubgehölzen bestandenen Böschungsvegetation entlang eines unbefestigten Feldweges ist von besonderer Schutzbedürftigkeit als Anknüpfungspunkt eines Biotopverbundsystems in der ausgeräumten Agrarlandschaft vor dem Chorbusch. Von besonderer Bedeutung ist dort jetzt schon seine Funktion als einziger Deckungsraum und Ansitzplatz.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 6.22

Eichenwäldchen westlich Fühlingen

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6254 und 6256 in Blatt 2 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am westlichen Ortsrand von Fühlingen nordwestlich der Kriegerhofstraße.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 6.5 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Eichenwäldchen westlich Fühlingen“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von weitgehend naturnah entwickelten Waldbeständen.

Dem Stieleichenwäldchen auf Hochflutsanden kommt mit seiner reich entwickelten Krautschicht, seiner Insellage sowie seinem Wert als kulturhistorisches Dokument eine besondere lokale Bedeutung zu.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung von kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselementen.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Eichenwäldchen westlich Fühlingen“ über die Allgemeinen Gebote unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erhaltung der Laubholzbestockung.	Das Gebot dient der Erhaltung der für diesen Wald charakteristischen Laubholzbestockung.
2. die Erhaltung von Alt- und Totholz.	Durch das Belassen von Alt- und Totholz werden waldtypische Lebensräume für Pflanzen und Tiere gesichert und damit der natürliche Stoffkreislauf unterstützt.
3. die Anlage eines Waldsaumes.	Die vom Rand her wirkenden Störeinflüsse, die zur Ruderalisierung und Eutrophierung des Geländes führen, sollen hierdurch vermieden werden.

Digitale Version

LB 6.23

Doktorshof in Auweiler (Villengarten)

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 5852 in Blatt 1 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand von Auweiler und wird zum Innenbereich hin begrenzt durch die Pohlhofstraße, Doktorshof und Auweilerstraße.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 6.13 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Doktorshof in Auweiler (Villengarten)“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung des alten Baumbestandes.

Die Hofanlage mit dem ländlichen Villengarten in Ortsrandlage ist von prägender Bedeutung für das Ortsbild. In dem in seiner Gesamtheit schützenswerten Baumbestand sind zwei Einzelexemplare: eine Trauerbuche (Fagus sylvatica ‚Pendula‘; Höhe 12 m, Stammumfang 2,4 m, Kronendurchmesser 14 m) und eine Blutbuche (Fagus sylvatica ‚Atropunicea‘; Höhe 20 m, Stammumfang 3,6 m, Kronendurchmesser 20 m), beide in Garten hinter dem Wohnhaus, wegen der besonderen Größe, Wüchsigkeit, der prägenden Funktion sowie der besonderen Züchtungsform hervorzuheben.

- zur Erhaltung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes durch Erhaltung traditioneller Villengärten in Ortsrandlage.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 6.24

Lindweiler Hof

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6252 in Blatt 2 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt nördlich der Straßenkreuzung Unnauer Weg/Pescher Weg am südlichen Ortsrand von Lindweiler.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 6.19 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung eine im FNP dargestellte Wohnbaufläche erfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie verdeutlicht jedoch das besondere Interesse des Landschaftsplans an einer Erhaltung der Hofanlage.

Schutzzweck

Der LB „Lindweiler Hof“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung reich strukturierter Lebensräume für seltene Pflanzen und Tiere.

Die von älterem Baumbestand und teilweise verwildertem Gartenland umgebene Hofanlage ist von besonderem kulturhistorischem Wert als Rest der bäuerlichen Kulturlandschaft Der artenreiche Vegetationsbestand und die strukturelle Vielfalt bestimmen den besonderen Wert des Gebiets als Trittstein-Biotop in Insellage am Rand eines dicht besiedelten Gebiets.

- zur Belebung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes durch Erhaltung von Resten bäuerlicher Kulturlandschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 6.25

Feldgehölz und Parkreste am Stöckheimer Hof

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 5850 in Blatt 5 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt westlich des Auweiler Weges am westlichen Stadtrand von Köln.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 6.12 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Feldgehölz und Parkreste am Stöckheimer Hof“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung eines vielfältig strukturierten, ausgewogenen Landschaftselements zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

- zur Belebung und Pflege des Landschaftsbildes und des Landschaftsraumes durch Erhaltung und Sicherung der markanten und vegetationsbetonten Mittelterrassenkante und der nördlich davon verlaufenden, z. t. wasserführenden Alluvialrinne sowie der Ensemblewirkung der Hofanlage mit ihrem traditionellen Baumbestand als Rest der bäuerlichen Kulturlandschaft.

Angelehnt an die deutlich ausgeprägte und mit Feldgehölzen bestandene Mittelterrassenkante befindet sich der alte Gutshof mit seinem ländlichen Villengarten. Das geschützte Gebiet erhält seine besondere Bedeutung durch seine hohe strukturelle Vielfalt, seine Insellage, seine geomorphologischen Voraussetzungen, seinen kulturhistorischen Wert sowie durch den traditionellen Baumbestand.

Hervorzuheben ist hier eine Mammutbaumreihe - 10 Exemplare Sequoiadendron giganteum mit einer Höhe von 14 - 17 m und Stammumfängen von 1,6 - 2,2 m; eine Eßkastanienreihe - 11 Exemplare Castanea sativa mit Stammumfängen von 1,5 - 3,3 m, eine Eibenhecke (Taxus baccata) und eine alte Obstwiese.

Digitale Version

LB 6.26

Sinnersdorfer Mühle

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 5852 und 5854 in Blatt 5 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt nördlich der Sinnersdorfer Straße an der westlichen Stadtgrenze von Köln.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Sinnersdorfer Mühle“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

Die alte Hofanlage an der westlichen Stadtgrenze von Köln liegt inmitten weitgehend ausgeräumter Agrarflächen. Hofnahe Weiden, eine Obstwiese, altes Mauerwerk sowie typische dörfliche Ruderalflora und traditioneller Baumbestand kennzeichnen die Hofanlage.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung von Resten bäuerlichen Kulturlandschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Sinnersdorfer Mühle“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Ergänzung und Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes.

Der Erhaltung und Pflege des Baumbestandes und der Obstwiese kommt in diesem stark ausgeräumten Landschaftsraum besondere Bedeutung für den Arten- und Naturschutz zu, (insbesondere Nahrungs- und Nistmöglichkeiten für die Vogelwelt und u.U. Fledermäuse).

2. die Ergänzung und Pflege der Obstwiese.

Digitale Version

LB 6.27

Sukzessionsfläche „In der Rabenkaul“ südlich Auweiler

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6050 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt zwischen den Ortschaften Pesch und Auweiler, östlich des Auweiler Weges, entlang der Hochspannungsleitungen.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Sukzessionsfläche ‚In der Rabenkaul‘ südlich Auweiler“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung vielfältig strukturierter und naturnah entwickelter Lebensräume für bedrohte Pflanzen und Tiere.

Durch Aufschüttungen entstand eine ca. 6 m hohe Geländeerhöhung mit unterschiedlicher Reliefstruktur in dem von Kiesabbau und Landwirtschaft geprägten Landschaftsraum. Als Gehölzbrache mit einer artenreichen Krautschicht bietet dieses Landschaftselement insbesondere Vögeln und Insekten wertvollen Nahrungs- und Brutraum.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Sukzessionsfläche ‚In der Rabenkaul' südlich Auweiler" über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. das Gebiet der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Diese Regelung dient der Erhaltung und Sicherung des Lebensraumes als Nist- und Nahrungsraum, insbesondere für Vögel und Insekten.

Digitale Version

LB 6.28

Senkenbereiche „Am Ruppenbüschchensweg“, Pesch

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6250 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt im „Äußeren Grüngürtel“, zwischen der Autobahn A 1, dem Autobahnkreuz Köln-Nord, der Militärringstraße und der Johannisstraße an der Grenze zum Stadtbezirk 4.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Senkenbereiche ‚Am Ruppenbüschchensweg‘, Pesch“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung stark muldiger, naturnaher Waldrandbereiche als Extremstandorte.

Das von großen Senken und Mulden geprägte Gelände ist von einem mittelalten Laubmischwald bestanden. Der Untergrund besteht zumindest in Teilbereichen aus Bauschutt oder Festungsresten. Die im südlichen Bereich teilweise vorhandene Naturverjüngung wird im offenen Waldrandbereich durch Schafbeweidung verhindert. Kleinräumig sind wechselfeuchte Stellen vorhanden.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Senkenbereiche ‚Am Ruppenbüschchensweg', Pesch" über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. das Betreten des Gebietes.

   Das geschützte Gebiet soll der ungestörten natürlichen Entwicklung überlassen werden. Bis zur Freigabe aus der militärischen Nutzung bleibt diese unberührt entsprechend der Festsetzung unter Gliederungspunkt 3.5.1. **Nicht betroffene Nutzungen**, Ziffer 8.

2. die Beweidung durch Schafe.

   Die bisher häufige Beweidung durch Schafe hat in großen Bereichen die Entwicklung des Waldmantels verhindert, die Krautschicht im Waldrandbereich vernichtet sowie durch Nährstoffanreicherungen die Standortbedingungen verändert.

3. die Entnahme von Totholz.

   Durch das „Belassen" von abgebrochenen Ästen, entwurzelten oder abgestorbenen Bäumen und sonstigem Totholz im Bestand bleibt der natürliche Stoffkreislauf erhalten und damit ein wichtiger Lebensraum der Insekten- und Mikrofauna.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Senkenbereiche ‚Am Ruppenbüschchensweg', Pesch" über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. im Falle einer Realisierung des im FNP dargestellten Parkanlagen-Signets das geschützte Gebiet als ungestörten Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu erhalten, der natürlichen Entwicklung zu überlassen und auf Wegeführungen durch das Gebiet oder im angrenzenden Randbereich zu verzichten.

Siehe auch Landschaftsschutzgebiet L 11, **Gebietsspezifisches Gebot 1**. Eine naturnah gestaltete Parkanlage für die stille Erholung ermöglicht auch die Erhaltung größerer ungestörter Lebensräume für bedrohte Tier- und Pflanzenarten.

Digitale Version

LB 6.29

Feuchtstelle und Böschungsbrache nördlich der Kleingärten am Auweiler Weg

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6050 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt nördlich der Kleingärten „Am Auweiler Weg“ am südlichsten Zipfel des sogenannten Pescher Sees.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Feuchtstelle und Böschungsbrache der Kleingärten am Auweiler Weg“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von Kleingewässern.

Das kleine Feuchtbiotop am Rande des Pescher Sees zeichnet sich aus durch eine typische Wasserflora und wird von zahlreichen Amphibienarten als Laichplatz genutzt.

- zur Belebung des Landschaftsbildes.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Feuchtstelle und Böschungsbrache nördlich der Kleingärten am Auweiler Weg“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. Entfernung der eingebrachten Abfälle (Müll, Gartenabfälle usw.) möglichst in der Zeit zwischen Ende September und Anfang November.

Hierdurch soll eine Nährstoffanreicherung und Schadstoffbelastung des Gewässers verhindert werden.

Digitale Version

LB 6.30

Obstwiese an der Alten Römerstr., nördlich Merkenich

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6654 in Blatt 2 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt nordwestlich Alten Römerstraße im Randbereich der Autobahnbrücke, am nördlichen Ortsrand von Merkenich.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Obstwiese an der Alten Römerstraße, nördlich Merkenich“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung und Ergänzung alter Obstwiesen.

Alte Obstwiesen sind ein Relikt einer dem Naturhaushalt angepassten bäuerlichen Wirtschaftsweise. Wegen des fehlenden wirtschaftlichen Anreizes ist diese Extensivnutzungsform und damit der Biotoptyp Obstwiese heute weitgehend zurückgedrängt.

- zur Belebung und Pflege des Ortsbildes durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft in Ortsrandlage.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Obstwiese an der Alten Römerstraße, nördlich Merkenich“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. Erhaltung und Ergänzung der Obstwiese durch Anpflanzung von hochstämmigen Lokalobstsorten, regelmäßige Auslichtung der Kronen sowie die zweimalige Mahd im Juli und vor der Obsternte.

Die Maßnahme dient der Erhaltung alter Lokalobstsorten sowie der Erhaltung des gefährdeten Biotoptyps Obstwiese.
Als alte Sorten gelten die bis etwa 1930 entstandenen Züchtungen.

Digitale Version

LB 6.31

Pletschbach am Gilleshof, Roggendorf/Thenhoven

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 5856 in Blatt 1 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt westlich der Sinnersdorfer Straße am Ortsrand von Roggendorf/Thenhoven.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 6.31 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die westliche Grenze der Schutzfestsetzung identisch ist mit der Grenze der im Bebauungsplan zur Rennbahn Roggendorf festgesetzten Sonderbaufläche.

Die derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzten Sonderbauflächen des Bebauungsplanes gehören nicht zum Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Schutzzweck

Der LB „Pletschbach am Gilleshof, Roggendorf/Thenhoven“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung wechselfeuchter Bachauenbereiche.

Der überwiegend trockene Bachlauf wird von einem Pappelbestand und üppiger Ufervegetation aus nährstoffliebenden Arten gesäumt. Der Gilleshof ist insbesondere in Verbindung mit dem Strukturelement des baumbestandenen Bachlaufs von prägender Wirkung für den Landschaftsraum und von besonderer kulturhistorischer Bedeutung.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft und strukturbildenden Bachläufen.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Pletschbach am Gilleshof, Roggendorf/Thenhoven“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. im Falle einer Aufhebung des Bebauungsplanes zur Rennbahn Roggendorf den Bachlauf bis zur Autobahn einschließlich der südlich angrenzenden dauernd vernässten Ackerflächen in die Schutzfestsetzung mit einzubeziehen.

   Trotz landwirtschaftlicher Nutzungsversuche ist dieses auf der Ablagerung 611.02 durch Staunässe entstandene Feuchtgebiet ein wertvoller Lebensraum bedrohter Amphibien und von besonderem Wert in Verbindung mit dem Vegetationsbestand des Pletschbachs.

2. im Falle von Planung und Bau einer Umgehungsstraße Roggendorf/Thenhoven den Vegetationsbestand des Pletschbach einschließlich der extensiv genutzten Wiesenbereiche nach Möglichkeit zu schonen und damit das Ortsrandbild zu erhalten.

   Eine möglicherweise landschaftsschonende Trasse könnte durch eine Führung unmittelbar westlich der A 57 unter Nutzung und Ausbau der Brücke nördlich des Pletschbaches gegeben sein.

Digitale Version

LB 6.32

Kleingewässer nordwestlich Johannesstraße, Pesch

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6250 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt im von der Johannesstr., den Autobahnen A 1 und A 57 sowie vom Militärring umgrenzten Raum, nördlich des parallel zur Erdgasleitung verlaufenden Weges.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Kleingewässer nordwestlich der Johannesstr., Pesch“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von naturnah entwickelten Feuchtstandorten.

Das Gebiet ist ein prägender Bestandteil der Niederterrassenlandschaft nordöstlich des Nüssenberger Busches und von besonderem Wert für Vögel, Amphibien und Insekten. Die zwei Kleingewässer sind von Hecken, Feldgehölzen und Feuchtgebietsvegetation umgeben und durch einen Graben miteinander verbunden.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Kleingewässer nordwestlich der Johannesstr., Pesch“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. das Betreten des Gebietes.

   Das geschützte Gebiet soll der ungestörten natürlichen Entwicklung überlassen werden. Bis zur Freigabe aus der militärischen Nutzung bleibt diese unberührt entsprechend der Festsetzung unter Gliederungspunkt 3.5.1, **Nicht betroffene Nutzungen**, **Ziffer 8**.

2. die Beweidung durch Schafe.

   Nährstoffanreicherungen auf den umgebenden Wiesen, im Randbereich und in den Kleingewässern sollen hierdurch verhindert werden.

3. die Entnahme von Totholz.

   Durch das „Belassen“ von abgebrochenen Ästen, entwurzeltem oder abgestorbenen Bäumen und sonstigem Totholz im Bestand bleibt der natürliche Stoffkreislauf erhalten und damit ein wichtiger Lebensraum der Insekten- und Mikrofauna.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Kleingewässer nordwestlich der Johannesstr., Pesch“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. bei der Realisierung des im FNP dargestellten Parkanlagen-Signets das geschützte Gebiet als ungestörten Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu erhalten, der natürlichen Entwicklung zu überlassen und auf Wegeführungen durch das Gebiet zu verzichten.

Siehe auch **Landschaftsschutzgebiet L 11**, **Gebietsspezifisches Gebot 1**. Eine naturnah gestaltete Parkanlage für die stille Erholung ermöglicht auch die Erhaltung größerer ungestörter Lebensräume für bedrohte Tier- und Pflanzenarten.

Digitale Version

GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

IM BEZIRK 7

(PORZ)

Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) im Bezirk 7

LB 7.01

Bahndammgehölze „Auf dem Schorrenberg“, Langel

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7034 in Blatt 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt an und auf der ehemaligen Bahntrasse am östlichen Ortsrand von Porz-Langel.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 7.5 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Bahndammgehölze ‚Auf dem Schorrenberg‘“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und Erhaltung von Flurgehölzen und der Ackersaumvegetation.

Die spontane Gebüsch- und Saumvegetation auf dem ehemaligen Bahngelände bildet einen optisch wichtigen Abschluss der Neubaugebiete gegenüber der freien Feldflur und ist darüber hinaus ein wichtiges linienförmiges Verbindungselement.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Bahndammgehölze ‚Auf dem Schorrenberg'" über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Entfernung der eingebrachten Haus- und Gartenabfälle.

Hierdurch sollen beeinträchtigende Nährstoffanreicherungen vermieden werden.

Digitale Version

LB 7.02

Feldgehölz „Faldersmaar“, Zündorf

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7436 in Blatt 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt auf der Westseite der DB-Strecke Köln-Siegburg, nordwestlich der Gilsonstraße/Holzweg am Rande eines Wirtschaftsweges.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 7.7 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Feldgehölz ‚Faldersmaar‘, Zündorf“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Feldgehölzen in ausgeräumten Agrarlandschaften als Rückzugs- und Brutbiotop für Vögel, Kleinsäuger und Insekten.

Das inmitten einer intensiv genutzten Agrarlandschaft am Ende einer Alluvialrinne der höheren Niederterrasse gelegene Feldgehölz ist mit seinen temporär wasserführenden Mulden und der artenreichen Baum- und Strauchvegetation ein wichtiges Inselbiotop und Rückzugsgebiet für Fauna und Flora der Lebensgemeinschaft „Feldflur“.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes, insbesondere durch Sicherung markanter Geländeformen der Landschaftsstruktur.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 7.03

Feldgehölz „Große Kaul“, Libur

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7434 in Blatt 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt nördlich von Libur und nordwestlich der Liburer Straße an einem Feldwegrand inmitten landwirtschaftlicher Umgebung.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Feldgehölz ‚Große Kaul‘, Libur“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Feldgehölzen in ausgeräumten Agrarlandschaften als Rückzugsbiotop für Brutvögel.

Die Schutzausweisung erfasst die Feldgehölze im Bereich einer ehemaligen Lehmgrube. Das Dickicht und der Artenreichtum der vorhandenen Vegetation bieten Fauna und Flora der Felder Nahrungs- und Nistmöglichkeiten und ist daher inmitten der ausgeräumten Agrarlandschaft ein besonders wertvolles Rückzugsbiotop.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes sowie

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 7.04

Burg Wahn und Umgebung

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7636 in Blatt 12 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet um Burg Wahn liegt am westlichen Ortsrand von Wahn begrenzt durch die Burgallee im Westen und Süden, den Burggraben im Norden und die Steinackerstraße im Osten.

Es ist im Biotopkataster unter Objekt-Nr. 7.6 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Burg Wahn und Umgebung“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung des Altbaumbestandes.

Die denkmalgeschützte Anlage ist von besonderem kulturhistorischen Wert. Über den in seiner Gesamtheit schützenswerten und traditionellen Baumbestand der Parkanlage hinaus sind wegen ihrer Größe, Wüchsigkeit und ihrer prägenden Funktion eine Rosskastanie (Aesculus hippocastanum, Stammumfang 3,10 m) in der Parkanlage nordöstlich der Burg hervorzuheben.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung eines kulturhistorischen Dokuments.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 7.05

Feldgehölz „Am Maarhäuser Weg“, Eil

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7442 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt südlich von Rath-Heumar, südlich des Maarhäuser Weges, nordöstlich der Hansestraße, westlich der Eiler Straße inmitten landwirtschaftlicher Umgebung.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Feldgehölz ‚Am Maarhäuser Weg‘“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Feldgehölzen als Nahrungs- und Brutbiotop.

Das Feldgehölz ist ein wichtiges Strukturelement in der agrarisch geprägten Landschaft und von besonderer Bedeutung als Nahrungs- und Brutbiotop. Es liegt zum Teil auf der Altablagerung 705.10.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes sowie

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Feldgehölz am Maarhäuser Weg“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die umgehende Beseitigung der Gartenabfälle sowie die anschließende Wiederherstellung des betroffenen Geländes mit der Zielsetzung eines Nährstoffentzuges.

Die Regelung dient der langfristigen Erhaltung des Feldgehölzes, der Vermeidung einer florenverfälschenden, unerwünschten Nährstoffanreicherung und der Ruderalisierung des Geländes.

Digitale Version

LB 7.06

Feldgehölze und Brachfläche „Auf dem Loor“, Zündorf

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7234 und 7236 in Blatt 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt südlich von Porz-Zündorf auf der Ostseite der ehemaligen Bahntrasse und westlich der Ranzeler Straße inmitten landwirtschaftlicher Umgebung.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Feldgehölze und Brachfläche ‚Auf dem Loor‘“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Feldgehölzen.

Das reich strukturierte Gebiet liegt im Bereich der Altablagerung 7.14.07 inmitten einer weitgehend ausgeräumten Agrarlandschaft. Es ist von besonderem Wert als Brut- und Nahrungsbiotop für die Fauna und Flora der Felder und lockert darüber hinaus das Landschaftsbild auf.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes sowie

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 7.07

Unterer Scheuermühlenteich, Grengel

Entfallen

mit dem Inkrafttreten des Landschaftsplans Wahner Heide am 14. Juni 2006

Fläche ist Bestandteil des Landschaftsplans Wahner Heide

Digitale Version

Digitale Version

LB 7.08

Rolshover Hof und hofnahe Weiden, Poll

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6842 und 7042 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt nordöstlich der Rolshover Straße südwestlich des Bahndammes in Poll.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Rolshover Hof und hofnahe Weiden“ wird festgesetzt

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes durch Erhaltung innenstadtnaher Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft.

Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung der kulturhistorisch bedeutsamen Hofanlage, einschließlich ihrer Umgebung, wegen ihrer prägenden Wirkung für den Landschaftsraum. In Verbindung mit der Böschungsvegetation des Bahndammes ist das Gebiet darüber hinaus als Trittsteinbiotop mit Vernetzungsfunktionen von besonderem Wert.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 7.09

Rheinuferkiesbänke, Westhoven

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7040 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt südlich des Militärgebiets Westhoven.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Rheinuferkiesbänke, Westhoven“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von naturnahen Rheinuferspülsäumen.

Das geschützte Gebiet umfasst einen Teil des Rheinufers im Bereich der Hart- und Weichholzauen. Die ehemals in der Rheinaue typischen, hier sehr artenreichen Salbei-Glatthaferwiesen mit den vorgelagerten Kiesbänken sind ein Lebensraum von besonderem Wert für Vögel und zahlreiche Insektenarten. Das Rheinufer unterliegt in diesem Abschnitt überwiegend der militärischen Nutzung.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 7.10

Entfällt

Kiesgrube und Rekultivierungsbrachen „Im Hadgenbusch“ Gremberghoven

Für das schutzwürdige Gebiet, südlich der Autobahn A 4, östlich der Bahnanlage (DB) und westlich der Frankfurter Straße in Gremberghoven, gelegen, ist zwischenzeitlich ein Bebauungsplan beschlossen worden. Für die nicht baulich überplanten Bereiche sind im 1. Änderungsverfahren des Landschaftsplanes sowohl ein neues Entwicklungsziel als auch eine erneute Schutzfestsetzung als LB auszuweisen.

Digitale Version

LB 7.11

Böschungs- und Brachflächen „Im Wasserfeld“, Poll

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7042 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt im Verkehrsdreieck A 4 und Bahnlinie im Bereich der Straße Im Wasserfeld in Poll und einer landwirtschaftlichen Nutzfläche. Eine Teilfläche ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 7.16 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung auch den Böschungsaufwuchs entlang der Eisenbahnlinie nördlich der Kleingärten umfasst.

Schutzzweck

Der LB „Böschungs- und Brachflächen ‚Im Wasserfeld‘, Poll“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung wertvoller Hochstaudenfluren und kleiner Waldreste.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die mit zahlreichen Arten der Trockenrasengesellschaften durchsetzte Hochstaudenbrache im westlichen Teilbereich liegt auf der Altablagerung 7.01.06. Eine weitere Altablagerung 7.01.08 ist unter dem Pappelwäldchen im östlichen Geländeteil. Beide Biotoptypen werden durch die Böschung der Autobahn miteinander verbunden. Die naturnah entwickelten Bahnböschungen sind ein weiteres vernetzendes Strukturelement in diesem Raum. Die abwechselnde Vegetationsstruktur am Rande städtischer Ballungszentren hat eine wichtige Funktion als Erlebnis- und Erholungsraum zwischen Siedlung und freier Landschaft sowie eine besondere Bedeutung als Rückzugsraum für bedrohte Pflanzen- und Tierarten entlang von Ausbreitungsbahnen.

Digitale Version

LB 7.12

Bahnbegleitende Brach- und Böschungsflächen am Verschiebebahnhof Gremberg

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7240 und 7242 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt nördlich des Verschiebebahnhofs Gremberg südlich eines Kiessees.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 7.18 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung eine Teilfläche der im FNP dargestellten „Fläche für Bahnanlagen“ erfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert jedoch das besondere Interesse aus der Sicht des Landschaftsplans an einer Erhaltung dieser artenreichen Vegetationsflächen.

Schutzzweck

Der LB „Bahnbegleitende Brach- und Böschungsflächen am Verschiebebahnhof Gremberg“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung besonders artenreicher Biotoptypen entlang von Ausbreitungslinien.

Die Bahnböschungen und Vegetationsflächen an den Gleisanlagen in Ensen/Gremberghoven heben sich hervor durch ihren Artenreichtum von Fauna und Flora. Steile Böschungen, artenreiche Hochstaudenfluren, Pappelwäldchen sowie ausgedehnte Annuellenfluren mit zahlreichen Rote-Liste-Arten kommen auf kleinem Raum als Biotoptypen zusammen und bieten daher in ihrer Gesamtheit vielen Insekten, Vögeln und Kleinsäugern mit unterschiedlichsten Habitatsansprüchen Nahrungs- und Brutmöglichkeiten.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 7.13

Kleingärten und bahnbegleitende Brachflächen westlich der Steinstraße, Gremberghoven

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7440 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt im Verkehrsdreieck, begrenzt durch die Bahnanlage (DB), die Steinstraße und den Wohnsiedlungsbereich nördlich der Cimbernstr.
Es ist z. T. im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 7.18 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Kleingärten und bahnbegleitende Brachflächen westlich der Steinstraße“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von Grün- und Freiflächen entlang von Ausbreitungslinien.

Das Gebiet umfasst die artenreiche Böschungs- und Ruderalvegetation entlang des Verschiebebahnhofs Gremberg sowie die ältere, daran anschließende Kleingartenanlage und den ackerbaulich genutzten Freiraum nördlich der Anlage. Dieser „Restfreiraum“ ist ein wichtiges gliederndes Landschaftselement und ein Ausbreitungszentrum entlang von Verbreitungslinien (Gleiskörper und Böschungen) für Pflanzen und Tiere des städtischen Bereiches.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes, insbesondere durch Erhaltung eines vielfältig strukturierten Freiraums als Erholungsraum.

Digitale Version

LB 7.14

Brachfläche „Auf dem Stallberg“

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7438 in Blatt 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am westlichen Siedlungsrand der Bebauung an der Reinekestr./Georgstr. in Porz-Urbach.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Brachfläche ‚Auf dem Stallberg‘“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung eines vielfältig strukturierten Landschaftselements.

Die artenreiche ältere Gehölzbrache am Ortsrand von Porz-Urbach bietet insbesondere Heckenbewohnern - aber auch Pflanzen und Tieren der Felder - Nahrungs- und Brutmöglichkeiten. Zugleich stellt sie einen optischen Abschluss zwischen Bebauung und freier Feldflur dar.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes am Ortsrand.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Brachfläche ‚Auf dem Stallberg'" über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. das Gebiet der natürlichen Entwicklung zu überlassen.	Das Gelände soll als ungestörter Lebensraum für Pflanzen und Tiere gesichert werden.
2. die Entfernung der eingebrachten Abfälle.	Hierdurch sollen Beeinträchtigungen durch Nähr- und Schadstoffanreicherungen vermieden werden.

Digitale Version

LB 7.15

ENTFÄLLT

Digitale Version

LB 7.16

Ortsrandbrache mit älterem Baumbestand südlich der Houdainer Straße, Zündorf

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7236 in Blatt 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am Ortsrand von Porz-Zündorf südlich der Kreuzung Schmittgasse/Houdainer Straße.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung eine Teilfläche der im FNP dargestellten Wohnbaureservefläche Zündorf erfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt insofern entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert jedoch das besondere Interesse aus der Sicht des Landschaftsplans an einer Erhaltung dieser Fläche im Rahmen eines Bebauungsplans.

Schutzzweck

Der LB „Ortsrandbrache mit älterem Baumbestand südlich der Houdainer Straße“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung alter Brach- und Gehölzflächen als naturnaher Lebensraum für Pflanzen und Tiere im besiedelten Bereich.

Die auf der Altablagerung 7.14.02 gewachsene Baum- und Strauchvegetation am Ortsrand von PZ-Zündorf bildet einen optischen Abschluss zwischen besiedeltem Raum und freier Feldflur. Sie bietet Pflanzen und Tieren der ruderalen Standorte ideale Lebensbedingungen und ist als Refugialraum für bedrohte Arten des Biotoptypes Feldflur von besonderem Wert.

- zur Belebung und Gliederung des Orts- bzw. Ortsrandbildes.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Ortsrandbrache mit älterem Baumbestand südlich der Houdainer Straße“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. das Gebiet der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Das Gebot zielt auf die ungestörte Erhaltung und Entwicklung dieser Gehölzinsel als Refugialraum für Pflanzen und Tiere.

Digitale Version

LB 7.17

Pleienpool, Libur

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7432 und 7434 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am südlichen Ortsrand von Porz-Libur nördlich des Stockumer Weges.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Pleienpool, Libur“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung eines naturnah entwickelten Sekundärbiotops offener Wasserflächen.

Die kleine von Oberflächenwasser gespeiste Teichanlage am südlichen Ortsrand von Porz-Libur ist mit der reich entwickelten Ufervegetation von besonderer Bedeutung als Trittstein- und Inselbiotop für Pflanzen und Tiere an und in Kleingewässern. Feuchtbiotope gehören zu den bedrohten und gefährdeten Lebensräumen unserer Kulturlandschaft und sind daher nach Möglichkeit zu erhalten.

- zur Pflege und Belebung des Ortsrandbildes im Übergangsbereich zur freien Landschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 7.18

Feldgehölz westlich Urbanusstraße, Libur

Entfällt

Digitale Version

Erg. - Lfg. 1. Änderung v. 08.9.1997

Digitale Version

LB 7.19

Alter jüdischer Friedhof an der Hasenkaul, Zündorf

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7436 in Blatt 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt südlich einer Fabrikanlage, östlich der KVB-Bahnstrecke und nördlich der Straße Hasenkaul in Porz-Zündorf.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Alter jüdischer Friedhof an der Hasenkaul“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung spezieller Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

Der Friedhof mit seiner Umgebung ist von besonderem kulturhistorischen und wissenschaftlichen Wert. Bei alten Friedhofsanlagen war das Ausgangsmaterial für Grabsteine meist Kalk. Die Wachstumsraten der Flechtenbesiedelung dieser Kalksteine haben besondere Indikatorfunktionen für Luftverschmutzungen. Darüber hinaus haben alte, stille Anlagen auch für die Besiedelung anderer Pflanzengesellschaften sowie für Tiere (Kulturfolger, Vögel, Insekten, Kleinsäuger) der städtischen Randzonen besondere Bedeutung. Das Gebiet ist als reich strukturierter Lebensraum bedrohter Pflanzen und Tiere von besonderem Wert.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung historischer Friedhofsanlagen.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 7.20

Obstwiesen am Bergerhof, Elsdorf

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7436, 7438, 7636 und 7638 in Blatt 11 und 12 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Porz-Elsdorf, südlich der Straße Fuchskaule.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Obstwiesen am Bergerhof“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung und Ergänzung alter Obstwiesen.

Alte extensiv genutzte Obstwiesen sind ein besonders wertvolles Relikt einer an den Naturhaushalt angepassten bäuerlichen Wirtschaftsweise. Aufgrund ihres relativ geringen Ertrages werden sie bundesweit verdrängt und gelten heute als besonders schutzwürdiger Biotoptyp.

- zur Belebung und Pflege des Ortsbildes durch die Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft im Dorfrandbereich.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Obstwiesen am Bergerhof“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erhaltung und Ergänzung der Obstwiese durch Anpflanzung hochstämmiger Lokalsorten, regelmäßiges Auslichten der Baumkronen sowie die zweimalige Mahd im Juli und vor der Obsternte.

Die Maßnahme dient der Arterhaltung alter Lokalobstsorten und der Erhaltung eines wertvollen Nahrungs- und Brutbiotops für Insekten, Vögel und Kleinsäuger.
Als alte Sorten gelten die bis etwa 1930 entstandenen Züchtungen.

Digitale Version

LB 7.21

Grünverbindung „Adelenhütte“, Kleingärten, Brach- und Böschungsflächen, Porz

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7438 in Blatt 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt in Porz-Zündorf und ist begrenzt durch die Straßen In der Adelenhütte, Irisweg und Rosenstraße und der KVB-Bahnlinie.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung eine Teilfläche der im FNP dargestellten Wohnbaureservefläche östlich „In der Adelenhütte“ erfasst.
Des Weiteren wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung der Schutzfestsetzung westlich des parallel zur Eisenbahnlinie verlaufenden Weges der Grenze der im FNP dargestellten Wohnbaufläche entspricht.

Die Schutzfestsetzung gilt entsprechend dem Entwicklungsziel 8 bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert jedoch für diesen Teilbereich aus der Sicht des Landschaftsplans das besondere Interesse an einer Erhaltung der gewachsenen Kleingartenanlage als verbindendes Grünelement und Lebensraum für Insekten, Vögel und Kleinsäuger im Falle einer Realisierung der Bauleitplanung.

Schutzzweck

Der LB „Grünverbindung ‚Adelenhütte‘, Kleingärten, Brach- und Böschungsflächen, Porz“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung naturnaher Verbindungsstrukturen im besiedelten Bereich.

Die alte Kleingartenanlage, die Böschungs- und Brachflächen haben neben ihrer Bedeutung als Nist-, Nahrungs- und Brutbiotop eine besondere Grünverbindungsfunktion vom Rhein in den bebauten Bereich hinein.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes durch Erhaltung wichtiger Grünverbindungen.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Grünverbindung ‚Adelenhütte', Kleingärten, Brach-und Böschungsflächen, Porz" über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung oder im Falle einer Realisierung der Bauleitplanung die ackerbaulich genutzten Flächen westlich des Weges, parallel zur Eisenbahn der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Das Gebot zielt auf die Entwicklung und Verbesserung naturnaher Verbindungsstrukturen zur Vernetzung von Lebensräumen.

Digitale Version

LB 7.22

Hofnahe Obstwiesen südlich Gilsonstraße, Elsdorf

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7636 in Blatt 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am südlichen Ortsrand von Porz-Elsdorf südlich der Gilsonstr.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung eine Teilfläche der im FNP dargestellten Wohnbaureservefläche erfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt für diesen Bereich entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert jedoch das besondere Interesse aus der Sicht des Landschaftsplans an einer Erhaltung dieser alten ortsrandtypischen Obstwiese.

Schutzzweck

Der LB „Hofnahe Obstwiesen südlich Gilsonstraße“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung alter Obstwiesen.

Die alte hofnahe Obstwiese ist prägend für diesen Ortsrandabschnitt und ein wertvoller Lebensraum für Vögel und Insekten. Aufgrund ihres relativ geringen Ertrags werden alte Obstwiesen verdrängt und gelten daher als gefährdeter und schützenswerter Biotoptyp.

- zur Belebung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes durch Erhaltung von Resten bäuerlicher Kulturlandschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Hofnahe Obstwiesen südlich Gilsonstraße“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erhaltung und Ergänzung der Obstwiese durch Anpflanzung hochstämmiger Lokalsorten, regelmäßige Auslichtung der Baumkronen sowie die zweimalige Mahd der Wiese im Juli und vor der Obsternte.

Dieses Gebot dient der Arterhaltung alter Lokalsorten in der Obstwiesenkultur und der Erhaltung dieses wertvollen Biotoptyps für Insekten, Vögel und Kleinsäuger.
Als alte Sorten gelten die bis etwa 1930 entstandenen Züchtungen.

Digitale Version

LB 7.23

Feldgehölz Winkelsmaar, Wahn

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7634 und 7636 in Blatt 12 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am südöstlichen Ortsrand von Porz-Wahn, südlich des Umspannwerks und östlich der Straße Winkelsmaar.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Feldgehölz Winkelsmaar“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Feldgehölzen in der Agrarlandschaft für Vögel, Kleinsäuger und Insekten.

Der von ackerbaulicher Nutzung umgebene Gehölzbestand befindet sich im Bereich des Restes einer Alluvialrinne mit temporär wasserführenden Mulden. Die artenreiche Baum- und Strauchvegetation der Gehölzinsel ist ein wertvoller Rückzugsraum für Fauna und Flora der Feuchtgebiete und der Feldflur.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes, insbesondere durch Sicherung markanter Geländeformen der Landschaftsstruktur.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Feldgehölz Winkelsmaar“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. das Feldgehölz der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Die Gebotsregelungen zielen auf die Erhaltung und Wiederherstellung des natürlichen Vegetationsbestandes im Bereich der wechselfeuchten Alluvialrinne und die Sicherung des Gebietes als ungestörten Rückzugsraum für Insekten, Vögel und Kleinsäuger.

2. im Falle einer Aufgabe der landwirtschaftlich genutzten Randbereiche im Norden und Süden des Feldgehölzes diese Flächen der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Digitale Version

LB 7.24

Senkelsgraben in Lind

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7634 und 7834 in Blatt 12 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am südlichen Ortsrand von Porz-Lind, westlich der Seitengasse, südlich der Straße Im Bruch und im Süden begrenzt durch die Stadtgrenze, und ist ein Teil des Linder Bruches.

Es ist im Biotopkataster unter Objekt-Nr. 7.8 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Senkelgraben in Lind“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Auen und Fließwassersystemen als Lebensraum besonders spezialisierter Arten.

Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung der Talaue des Senkelsgrabens, südlich Lind im Randbereich zur Mittelterrasse als strukturierendes Landschaftselement. Der ursprüngliche Senkelsgraben im östlichen Teilbereich des Gebietes hat als Vorfluter keine Funktion mehr. Das Bachbett ist in Teilbereichen stark durch Müllablagerungen beeinträchtigt. Reste naturnaher Auenvegetation sind jedoch vorhanden. Der Hauptwasseranteil wird durch den Ostgraben abgeleitet: er zieht sich als gerader „Kanal“ zentral durch das LB und wird beidseitig von z. T. intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen begleitet.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung strukturierender Landschaftselemente.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Senkelsgraben in Lind“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. die landwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme einer extensiven Nutzung als Grünland, ohne Auftrag von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln, soweit bei einer Mähwiesennutzung die erste Mahd nicht vor dem 15.07. erfolgt und soweit im Falle einer Weidenutzung die Anzahl der Weidetiere 1,5 GV/ha. und Jahr nicht übersteigt.	Durch diese extensive Bewirtschaftung wird die Wiederherstellung der typischen Bruchwiesen und -weiden gefördert. Der späte Mahdtermin soll darüber hinaus erfolgreiche Brutgeschäfte vor allem bei Wiesenvögeln sicherstellen. Durch frühere Mahd werden Gelege und Junge vernichtet. Die Begrenzung auf 1,5 GV/ha. entspricht dem derzeitigen Kenntnisstand über Viehbestandgrößen, die den Erfordernissen der Naturhaushaltssicherung gerecht werden. (1 GV = 1 Großvieheinheit = z. B. 1 Kuh über 2 Jahre oder 10 Schafe über 1 Jahr).
2. die Entwässerung der Bruchwiesenbereiche.	Das Verbot fördert die Ausbildung des gefährdeten Biotoptyps der artenreichen Feucht- und Nasswiesen.

Digitale Version

LB 7.25

Hofnahe Weiden und Obstwiesen an der Burgallee, Wahn

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7636 in Blatt 12 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt in Porz-Wahn und ist im Westen und Norden durch die Burgallee und im Osten durch die Poststraße begrenzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung eine im FNP dargestellte Wohnbaureservefläche erfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt für diesen Bereich entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert jedoch das besondere Interesse aus der Sicht des Landschaftsplans an einer Erhaltung dieses ländlich geprägten Ortsrandabschnitts in der Umgebung von Burg Wahn.

Schutzzweck

Der LB „Hofnahe Weiden und Obstwiesen an der Burgallee“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung alter Obstwiesen.

Die alten Obstwiesen und hofnahen Weiden sind ein besonders wertvolles Relikt einer an den Naturhaushalt angepassten bäuerlichen Wirtschaftsweise und ein wertvoller Lebensraum hierauf spezialisierter Insekten, Vögel und Kleinsäuger.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Hofnahe Weiden und Obstwiesen an der Burgallee“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erhaltung und Ergänzung der Obstwiese durch Anpflanzung hochstämmiger Lokalsorten, regelmäßige Auslichtung der Baumkronen sowie die zweimalige Mahd der Wiese im Juli und vor der Obsternte.

Die Maßnahme dient der Arterhaltung alter Lokalsorten in der Obstwiesenkultur und der Erhaltung eines wertvollen Nahrungsbiotops für Insekten, Vögel und Kleinsäuger.
Als alte Sorten gelten die bis etwa 1930 entstandenen Züchtungen.

Digitale Version

LB 7.26

Urbacher Friedhof

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7638 in Blatt 12 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt innerhalb der Ortslage von Porz-Urbach westlich und östlich des Mühlenweges.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Urbacher Friedhof“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

Die geschützte Friedhofsanlage mit ihrem traditionellen Baumbestand ist von besonderem kulturhistorischem Wert und ist darüber hinaus für Pflanzen und Tiere im bebauten Bereich ein wichtiger Lebensraum.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung kulturhistorisch bedeutsamer Friedhofsanlagen.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 7.27

Hofnahe Weiden am Maarhof, Urbach

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7638 in Blatt 12 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt in Porz-Urbach zwischen der Frankfurter Straße und der Straße Am Maarhof.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung eine Teilfläche der im FNP dargestellten Wohnbaureservefläche erfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt für diesen Bereich entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert jedoch das besondere Interesse aus der Sicht des Landschaftsplans an einer Erhaltung der Fläche und ihres Baumbestandes und damit der Erhaltung des gewachsenen ländlichen Charakters dieses Ortsrandbereiches.

Schutzzweck

Der LB „Hofnahe Weiden am Maarhof“ wird festgesetzt

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.

Die hofnahen Weiden und der Hofgarten mit seinem traditionellen Baumbestand sind von prägender und belebender Wirkung am Ortsrand von Porz-Urbach. Aufgrund von Größe und Wuchs besonders hervorzuheben sind:

1 Trauerbuche (Fagus sylvatica ‚Pendula‘; Stammumfang ca. 2,10 m),

3 Traubeneichen (Quercus petraea; Stammumfänge ca. 2,30 bis 2,90 m) und

1 Libanon-Zeder (Cedrus libani; Stammumfang ca. 2,30 m)

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 7.28

Böschungsgehölze Schindskaule

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7034 in Blatt 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am westlichen Ortsrand von Porz-Langel östlich der Straße ‚Zur Eiche' und nördlich ‚Vor der Höhe'.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Böschungsgehölze Schindskaule" wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung alter Obstwiesen und verbindender Vegetationsstrukturen.

Die alte Obstwiese und die daran anschließende Böschungsvegetation sind ein reich strukturierter Lebensraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten am Rande von verarmten Feldfluren.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 7.29

Butzbach und Teiche im Bieselwald Grengel/Wahnheide

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7636 und 7638 in Blatt 12 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt in Porz-Grengel innerhalb des Bieselwaldes nördlich und südlich der Hermann-Löns-Straße. Es ist Teilbereich des im Biotopkataster erfassten Gebietes mit der Objekt-Nr. 7.10.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Butzbach und Teiche im Bieselwald“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Auen und Fließgewässern als Lebensraum besonders spezialisierter Arten.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung strukturierender Landschaftselemente
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung und Wiederherstellung des Restbachlaufs als strukturierendes Landschaftselement und insbesondere als durch menschliche Einwirkungen besonders gefährdeter Biotoptyp für die auf naturnahe Bedingungen angewiesene bachbegleitende Fauna und Flora. Im nördlich der Hermann-Löns-Str. gelegenen Teilbereich verläuft das Bachbett z. T. mit Rasenkammersteinen befestigt durch eine Parkanlage. Im südlich der Hermann-Löns-Str. gelegenen Bereich befindet sich bis an das Bachufer heran die Altablagerung 7.10.01. Hier fließt das Bachbett weitgehend unbefestigt durch den Bieselwald, erweitert sich in einen Teich und versickert anschließend südwestlich davon. Die Wassermenge des Baches wird reguliert.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Butzbach und Teiche im Bieselwald“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten

1. die Beseitigung der Wege im südlich der Hermann-Löns-Str. gelegenen Teilbereich.

Hierdurch sollen ungestörte Bereiche entlang des Bachlaufes und des Teiches entstehen. Die Hauptwegebeziehungen am Teich und durch den Bieselwald werden hierdurch nicht unterbrochen.

Digitale Version

LB 7.30

Kurtenwaldsbach bei Gut Leidenhausen

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7638 und 7640 in Blatt 8 und 12 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt in Porz-Eil entlang des Grengeler Mauspfades am Rennbahngelände südlich von Gut Leidenhausen. Das Gebiet ist als Teilfläche im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 8.3 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Kurtenwaldsbach bei Gut Leidenhausen“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Auwaldbereichen und Bachläufen als Lebensraum spezialisierter Arten.

Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung und Wiederherstellung des Bachlaufs und der Auenbereiche als strukturierendes Landschaftselement und insbesondere als durch menschliche Einwirkungen besonders gefährdeter Biotoptyp für die auf naturnahe Bedingungen angewiesene bachbegleitende Fauna und Flora. Ein besonders wertvoller Teil dieses Abschnitts des Kurtenwaldbaches ist das von krautreichem Schwarzerlen-Stieleichen-Hainbuchenwald bestandene Versickerungsgebiet südlich des Rennbahngeländes.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung strukturierender Landschaftselemente.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 7.31

Giesbach im Königsforst

Entfällt

Digitale Version

Digitale Version

LB 7.32

Kurtenwaldbach am Bahnhof Königsforst

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7840 in Blatt 8 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt beidseitig der Bahnstrecke (DB) Köln-Rösrath am Bahnhof Königsforst, nordöstlich der BAB A 3 an der Stadtgrenze. Das Gebiet ist als Teilfläche im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 8.3 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Kurtenwaldbach am Bahnhof Königsforst“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Auwaldbereichen und Bachläufen als Lebensraum spezialisierter Arten.

Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung und Wiederherstellung des Bachlaufs und der Auenbereiche als strukturierendes Landschaftselement und insbesondere als durch menschliche Einwirkungen besonders gefährdeter Biotoptyp für die auf naturnahe Bedingungen angewiesene bachbegleitende Fauna und Flora. Von besonderem Wert ist der Restbestand eines feuchten Buchen-Eichenwaldes östlich der Bahnlinie am Bahnhof Königsforst.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung strukturierender Landschaftselemente.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 7.33

Friedhof Wahn

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7634 in Blatt 12 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am Südostrand von Porz-Wahn, östlich der Frankfurter Straße und westlich der Straße Winkelsmaar.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Friedhof Wahn“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

Der am Ortsrand von Porz-Wahn gelegene alte Ortsteil-Friedhof mit seinem traditionellen Baumbestand ist von besonderer kulturhistorischer Bedeutung. Darüber hinaus erfüllt er wichtige Funktionen als Trittsteinbiotop, insbesondere für Vögel, in Verbindung mit dem LB 7.23 „Winkelsmaar“.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 7.34

Kiesgrube und Rekultivierungsbrache „Im Hadgenbusch“, Gremberghoven

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7242 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt südlich der Autobahn A4, östlich der Bahnanlage (DB) und westlich der Frankfurter Straße in Gremberghoven.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Kiesgrube und Rekultivierungsbrache „Im Hadgenbusch“, Gremberghoven“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung reich strukturierter, naturnah entwickelter Lebensräume.

Das geschützte Gebiet umfasst die Kiesgrube mit ihren Steilböschungen und die südwestlich davon gelegene rekultivierte Deponiefläche, sowie die daran angrenzenden bislang ackerbaulich genutzten Flächen als Pufferzonen.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes.

Die auf der Deponiefläche entstandene Hochstauden- und Gebüschbrache, sowie die unbegehbaren und damit relativ ungestörten und geschützten Steiluferbereiche des Angelgewässers sind ein Rückzugsraum für bedrohte Pflanzen und Tiere der Feldfluren, insbesondere auch für Insekten und Kleinsäuger und haben Bedeutung als Ansitz und Nistbiotop für gefährdete Vogelarten.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Kiesgrube und Rekultivierungsbrache „Im Hadgenbusch“, Gremberghoven“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die landwirtschaftlich genutzten Randbereiche im Süden des Gebietes einer natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Diese Flächen in den südlichen Randbereichen des gLB sind bereits im B-Plan Nr. 7242/02-1 als Flächen für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ als Pufferzonen und ungestörte Rückzugsräume für Insekten, Vögel und Kleinsäuger festgesetzt.

Im B-Plan sind diese Flächen als M2 bezeichnet.

Digitale Version

LB 7.35

Gut Leidenhausen, Eil

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7640 in Blatt 8 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Das geschützte Gebiet liegt westlich des Grengeler Mauspfades, östlich der Autobahn A 59, südlich der Straße Hirschgraben und nördlich angrenzend an die Rennbahn.

Schutzzweck

Der LB „Gut Leidenhausen, Eil“ wird festgesetzt

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes durch Erhaltung traditioneller alter Baumbestände.
- zur Erhaltung kulturhistorisch bedeutsamer Anlagen.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die alte Hofanlage mit ihrem traditionellem Baumbestand, ihren Hecken und mit der als Obstmuseum mit alten Obstsorten angelegten Obstwiese ist von besonderer natur- und kulturhistorischer Bedeutung.

Die Hofanlage steht auch unter Denkmalschutz.

Über den in seiner Gesamtheit schützenswerten Landschaftsbestandteil hinaus sind folgende Bäume und Baumgruppen wegen ihrer besonderen Größe, Stattlichkeit, Wuchsform und/oder Alter sowie ihrer besonders prägenden Funktion hervorzuheben:

Eine Baumgruppe aus
5 Stieleichen (Quercus robur) auf der Ostseite des Hofes (Außenhof)
Höhe 18 m,
Stammumfang 1.8 - 2,5 m,
Kronendurchmesser 12-14 m,

Digitale Version

1 Ex. Feldahorn (Acer campestre) an der Einfahrt des Außenhofes,
Höhe 18 m,
Stammumfang 1.9 m,
Kronendurchmesser 9 m

1 Ex. Winterlinde (Tilia cordata) im Innenhof,
Höhe 17 m,
Stammumfang 1,8 m,
Kronendurchmesser 13 m,

4 Ex. Rosskastanie (Aesculus hippocastanum)
Höhe 16 - 20 m,
Stammumfang 1,9 -2,6 m,
Kronendurchmesser 16 -20 m,

2 Ex. Winterlinde (Tilia cordata),
Höhe 20 m,
Stammumfang 1,8 m,
Kronendurchmesser 10/12 m.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB 7.35 “Gut Leidenhausen, Eil“ über die Allgemeinen Gebote unter Gliederungspunkt 3.5.1. hinaus geboten:

1. die vorhandenen Nadelgehölze durch standortgemäße Laubgehölze zu ersetzen.

Digitale Version

LB 7.36
Gartenbrache südlich der Straße Weilerhöfe, Porz-Libur

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 7434 in Blatt 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am Ortsrand von Libur, südlich der Straße „Weilerhöfe“

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Gartenbrache südlich der Straße Weilerhöfe“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung alter Brachflächen und Gehölzbestände als naturnaher Lebensraum für Pflanzen und Tiere im besiedelten Bereich.

Innerhalb einer weitgehend ausgeräumten Kulturlandschaft ist die Fläche mit der sie umgebenden Baumhecke aus heimischen Arten und ihre landschaftsbildbestimmenden Ausprägung ein wertvolles Relikt der bäuerlichen Kulturlandschaft.

- zur Belebung und Gliederung des Ortsrandbildes durch die Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.

Die Gartenbrache mit ihren alten Obstgehölzen ist ein wichtiges Nahrungs- und Brutbiotop und in ihrer Funktion als Trittsteinbiotop unverzichtbar.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 7.37
Gebüsch entlang eines ehemaligen Lorenweges auf dem Militärgelände Westhoven

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 7040 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet umfasst eine rinnenförmige Vertiefung im zentralen Kasernenbereich unterhalb der Hangkante, die sich bis etwa an die östliche Grundstücksgrenze des ehemaligen Kasernengeländes fortsetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Gebüsch entlang eines ehemaligen Lorenweges auf dem Militärgelände Westhoven“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

Das dichte Gebüsch der Geländemulde ist insbesondere als Lebensraum für Vögel von Bedeutung.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung strukturierender Landschaftselemente.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 7.38

Gebüsch an östlicher Grenze des Militärgeländes in Westhoven

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 7040 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am östlichen Rand des Kasernenbereichs, angrenzend an eine Sportanlage.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1

Schutzzweck

Der LB „Gebüsch an östlicher Grenze des Militärgeländes in Westhoven“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung strukturierender Landschaftselemente.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das nahezu undurchdringliche strukturreiche Gebüsch auf der leicht reliefierten Fläche ist als Rückzugsraum vor allen für Vögel und Kleinsäuger wertvoll.

Digitale Version

LB 7.39

Waldbestand im Südwesten des Westhovener Militärgeländes

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 7040 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt im Südwesten der ehemaligen Kaserne Brasseur in Rheinufernähe.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1

Schutzzweck

Der LB „Waldbestand im Südwesten des Westhovener Militärgeländes“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts insbesondere durch Erhaltung eines Altholzbestandes auf Auenstandort und Entwicklung zu einem naturnahen Auenwald.

Der reich strukturierte Bestand ist besonders wertvoll für Höhlenbrüter und Kleinsäuger. Der von der Überschwemmungsdynamik des Rheins beeinflusste, bisher weitgehend ungestörte Auenstandort ermöglicht die Entwicklung eines natürlichen Auenwaldes.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung strukturierender Landschaftselemente.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Waldbestand im Südwesten des Westhovener Militärgeländes“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Verlegung des rheinnahen Weges in die vorhandene Waldschneise sowie Aufhebung und Entsiegelung des vorhandenen Uferweges im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils.

Die Maßnahme dient der Beruhigung des Rheinufers.

Digitale Version

GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

IM BEZIRK 8

(KALK)

Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) im Bezirk 8

LB 8.01

Rather Burg, Rath

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7642 in Blatt 8 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am Nordrand von Rath südlich der Lützerathstraße.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 8.5 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung auch die südlich entlang der Lützerathstraße im FNP dargestellte Wohnbaufläche erfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt für diesen Teilbereich entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert jedoch aus der Sicht des Landschaftsplans das besondere Interesse an einer Änderung der Bauleitplanung zur Erhaltung des ländlichen Charakters und der kulturhistorisch bedeutsamen Umgebung der Burganlage.

Schutzzweck

Der LB „Rather Burg, Rath“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Feuchtgebieten, Stillgewässern und extensiv genutztem Grünland sowie alten Baumbestand.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes, insbesondere durch Erhaltung vorhandener Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die Schutzausweisung umfasst das Burggelände, den alten, baumbestandenen Gutspark mit der südlich der Hofgebäude gelegenen Bruchlandschaft sowie das östlich an die Wohnbebauung der Gröppersgasse angrenzenden Weideland. Die Parkanlage mit altem Buchen- und Stieleichenbestand umfasst auch zwei besonders hervorzuhebende Eiben (Stammumfang ca. 2 m) in einem Buchenlaubengang südwestlich des Wohnhauses. Neben der kulturhistorischen Bedeutung ist das Burggelände aufgrund der Vielgestaltigkeit und durch den engräumigen Wechsel unterschiedlicher Biotoptypen von besonderem ökologischen Wert.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Rather Burg, Rath“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. der allmähliche Ersatz der auf dem alten Gelände des Nutzgartens angepflanzten Fichtenbestände durch bodenständige Laubgehölze.

2. die Bruchlandschaft der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

3. die Beibehaltung der extensiven Nutzung des Weidelandes.

Die Gebotsregelungen 1 -3 zielen auf die Erhaltung des ökologischen Wirkungsgefüges und die Erhaltung der prägenden Wirkung für das Ortsrand- und Landschaftsbild.

Digitale Version

LB 8.02

St. Gereon und Umgebung, Merheim

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7246 und 7446 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am Ostrand von Merheim, östlich der Ostmerheimer Straße und südlich des Frohnhofes.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 8.9 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „St. Gereon und Umgebung“ wird festgesetzt

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes, insbesondere durch Erhaltung vorhandener Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft.

Die Schutzausweisung umfasst das Kirchen- und Pfarrhausgelände mit altem Baumbestand, den von einer teilweise bewachsenen Bruchsteinmauer umgebenen Friedhof sowie die Lindenallee und das extensiv genutzte Grünland südlich der Straße „Von-Eltz-Platz“. Kirche, Friedhof und Pfarrtor stehen unter Denkmalschutz. Eine Stieleiche (Stammumfang 2,80 m) südwestlich des Pfarrhauses ist von besonderer Bedeutung innerhalb dieses auch kulturhistorisch bedeutsamen Ensembles.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 8.03

Kiesgrubensee und Rekultivierungsbrache östlich Steinweg, Heumar

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7442 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt westlich von Rath-Heumar, südlich vom Alter Deutzer Postweg, östlich der BAB-Querspange am Heumarer Dreieck.

Es ist im Biotopkataster als Teilfläche unter der Objekt-Nr. 7.19 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung eine Teilfläche der im FNP dargestellten Gewerbefläche am Westrand von Heumar erfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt für diesen Bereich entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert aus der Sicht des Landschaftsplans das besondere Interesse an einer Erhaltung des natürlichen Aufwuchses in diesem Teilbereich und einer Sicherung der Verbindung mit dem Landschaftsraum um das Durchhäuser Maar.

Schutzzweck

Der LB „Kiesgrubensee und Rekultivierungsbrache östlich Steinweg, Heumar“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung reich strukturierter Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes, insbesondere durch Sicherung eines naturnah eingebundenen Stillgewässers.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung der Biotoptypenvielfalt im engräumigen Wechsel. Die von randständigen Gehölzsäumen, kleinflächigen Röhrichtbeständen, Feldhecken, verbuschten Brachflächen mit Hochstaudensäumen und einer teichähnlichen, offenen Wasserfläche geprägte ehemalige Kiesabgrabung ist ein besonders wertvoller Lebensraum gefährdeter Insekten, Amphibien, Vögel und Kleinsäuger.

Digitale Version

Nicht betroffene Nutzungen

Folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten bleiben von allen oder nur einzelnen **Allgemeinen** und/oder **Gebietsspezifischen Verboten** unberührt:

1. das Hobby- und Sportangeln am nördlichen und westlichen Rand des Gewässers vom **Allgemeinen Verbot 2**.

Die Übergangsbereiche zwischen dem Gewässer und den östlich anschließenden Vegetationsbeständen sollen durch die Beschränkung der Angelnutzung auf den nördlichen und westlichen Gewässerrand möglichst störungsfrei erhalten werden. Die Regelung zielt auf die Vermeidung von Trittschäden und eine Ruhigstellung des Uferbereiches von dem Feldweg am nördlichen Rand der östlich des Gewässers liegenden Brachfläche in südlicher und westlicher Richtung bis zur Autobahnbrücke (A 59) an der südwestlichen Ecke des Gewässers.

Digitale Version

LB 8.04

Wichtelter Bruch im Königsforst

Entfällt

Digitale Version

Erg. - Lfg. 6. Änderung v.18.1.2006

Digitale Version

LB 8.05

Merheimer und Brücker Bruch einschließlich der Merheimer Fliehburg

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7246 und 7446 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt südlich der Autobahn A 4 am Ortsrand von Merheim und Brück.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 8.8 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Merheimer und Brücker Bruch einschließlich der Merheimer Fliehburg“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Feuchtgebieten und Fließwassersystemen.

Das geschützte Gebiet ist ein Lebensraum von regionaler Bedeutung für bedrohte Pflanzen- und Tierarten der Feuchtgebiete. Das strukturreiche, durch Feuchtwiesen, den Flehbach, Kopfweiden, Ufergehölze, Hochstaudensäume und die artenreichen Böschungen der Fliehburg geprägte Gebiet ist auch von besonderem Wert für Höhlenbrüter und Wiesenvögel. Der innere Bereich der denkmalgeschützten Fliehburg wird derzeit ackerbaulich genutzt. Der engräumige Wechsel unterschiedlicher Biotoptypen bedingt den besonderen Artenreichtum des Geländes.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes, insbesondere durch Sicherung markanter Geländeformen und Erhaltung vorhandener Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Merheimer und Brücker Bruch einschließlich der Merheimer Fliehburg“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. die landwirtschaftliche Nutzung der Auenbereiche zwischen Flehbach und Fliehburg. Ausgenommen ist die Nutzung als Mähwiese, soweit die erste Mahd nicht vor dem 15.07.erfolgt.

Die Feuchtwiese ist ein besonders wertvoller Lebensraum bedrohter Tier- und Pflanzenarten. Siehe auch Gliederungspunkt 4.2, Maßnahme 8.1 - 6.

Digitale Version

LB 8.06

Maar und hofnahe Weiden am Gut Maarhausen und Durchhäuserhof, Heumar

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7442 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt südlich von Rath-Heumar, westlich der Eiler Straße, südlich der Bahnstrecke Köln-Rösrath und östlich der Hansestraße.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 8.2 teilräumlich erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung eine Teilfläche der am Durchhäuserhof im FNP dargestellten Wohnbaufläche erfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt in diesem Teilbereich entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert aus der Sicht des Landschaftsplans das besondere Interesse an einer Erhaltung auch der engeren Umgebung der kulturhistorisch bedeutsamen Hofanlage.

Schutzzweck

Der LB „Maar und hofnahe Weiden am Gut Maarhausen und Durchhäuserhof“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung der Feuchtwiesenbereiche als Lebensraum gefährdeter Pflanzen- und Tierarten.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes, insbesondere durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das als Grünland genutzte Maar ist der erhaltene Rest einer den Landschaftsraum prägenden Alluvialrinne. Die Feuchtwiesen in diesem Bereich sind bei extensiver Nutzung ein besonders wertvoller Lebensraum hierauf spezialisierter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere auch in Wechselwirkung mit den im Randbereich stockenden Weidengebüschen. In Verbindung mit den hofnahen Weiden, Hofgärten und dem alten Baumbestand der Hofanlagen ist das Maar von prägender Wirkung für den Ortsrand von Heumar.

Digitale Version

LB 8.07

Flurgehölze, Feuchtwiesen, Tümpel und Saumbiotope „Am Lusthaus“, Rath

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7444 und 7644 in Blatt 7 und 8 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt nördlich von Rath-Heumar am Rather Kirchweg, südlich des Friedhofs Lehmbacher Weg. Teilbereiche sind im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 8.6 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Flurgehölze, Feuchtwiesen, Tümpel und Saumbiotope ‚Am Lusthaus‘“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Feldgehölzen und extensiv genutzten Wiesenflächen sowie von Lebensräumen bedrohter Tier- und Pflanzenarten der Feuchtgebiete.

Das Schutzgebiet weist eine große strukturelle Vielfalt mit naturnahem Vegetationsaufbau auf und ist von prägender Wirkung im Übergangsbereich von landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Königsforst. Eine Schlehenhecke, die artenreiche Strauchschicht, Fettwiesen, Brachflächen, ein kleiner Mischwaldbestand, Tümpel, verbindende Saumbiotope entlang des Weges zur Erker Mühle und eine in unmittelbarer Nachbarschaft gelegene Feldhecke inmitten der ackerbauliche genutzten Flächen bilden ein hervorragendes Nahrungs- und Nistbiotop für die Vogelwelt und sind von besonderer Bedeutung für Amphibien.

- zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsrandbildes zwischen Siedlungsrand und anschließender freier Feldflur.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 8.08

Selbach von der Stadtgrenze bis zur Erker Mühle, Königsforst

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7644, 7844 und 8044 in Blatt 8 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet umfasst die Auenbereiche des Selbaches im Königsforst nordöstlich von Rath-Heumar, von der Stadtgrenze bis zur Einfahrt des Parkplatzes südlich der Erker Mühle. Es ist als Teilfläche im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 8.3 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Selbach von der Stadtgrenze bis zur Erker Mühle“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung der Auen- und Auwaldbereiche des Waldbachs als Lebensraum spezialisierter Arten kleiner Fließwassersysteme.

Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung und Wiederherstellung des Bachlaufs als strukturierendes Landschaftselement und insbesondere als durch menschliche Einwirkungen besonders gefährdeter Biotoptyp für die auf naturnahe Bedingungen angewiesene, bachbegleitende Flora und Fauna. Besonders wertvolle Bachabschnitte des bis zum Staudamm noch sehr sauberen Selbachs finden sich im engeren Auenbereich östlich des Rennweges, im Bereich der Quellsümpfe westlich des Rennweges sowie in naturnahen Bruchwaldbereichen und Buchen-Traubeneichen-Beständen zwischen Rennweg und dem Stauweiher. Insbesondere nach dem Staudamm am Ortsrand von Rath bedarf der kanalisierte Bachlauf dringend der Renaturierung.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Selbach von der Stadtgrenze bis zur Erker Mühle“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Umsetzung der in der Pflege- und Entwicklungskonzeption für den Königsforst enthaltenen Maßnahmevorschläge für den Selbach.

Das 1987 von einer Arbeitsgruppe der Universität Bonn erstellte Gutachten liegt der unteren Landschaftsbehörde vor. Siehe auch die Ausführungen zum **Allgemeinen Gebot 10**.

Digitale Version

LB 8.09

Flehbach von der Stadtgrenze bis zur Erker Mühle, Königsforst

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7644 und 7844 in Blatt 8 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet umfasst die Auenbereiche des Flehbachs nördlich von Rath zwischen der Stadtgrenze (Am Flehbachsmühlenweg) und der Erker Mühle östlich des Rather Mauspfades. Es ist als Teilfläche im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 8.3 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Flehbach von der Stadtgrenze bis zur Erker Mühle“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung der Auen- und Auwaldbereiche als Lebensraum spezialisierter Arten kleiner Fließwassersysteme.

Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung und Wiederherstellung des Bachlaufs als strukturierendes Landschaftselement und insbesondere als durch menschliche Einflüsse besonders gefährdeter Biotoptyp für die auf naturnahe Bedingungen angewiesene bachbegleitende Flora und Fauna. Bis zum Stauweiher ist der Flehbach einschließlich seiner Auenbereiche weitgehend naturnah erhalten geblieben. Südlich des Stauweihers weist die bachbegleitende Flora starke Eutrophierungstendenzen auf. Siehe auch **Allgemeine Gebote 10.**

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

-LB 8.10

Flehbach und kleiner Wahlbach an der Stadtgrenze zu Refrath, Königsforst

Entfällt

Digitale Version

LB 8.11

Brachfläche östlich der Stresemannstraße, Neubrück

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7444 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am Ortsrand von Neubrück, östlich der Stresemannstraße am Rand einer Kiesabgrabung.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung den Randbereich der östlich der Stresemannstraße und nördlich der Rösrather Straße im FNP dargestellten Gewerbefläche erfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt in diesen Teilbereichen entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert jedoch aus der Sicht des Landschaftsplans das besondere Interesse an einer Erhaltung des artenreichen Vegetationsbestandes.

Schutzzweck

Der LB „Brachfläche östlich der Stesemannstraße, Neubrück“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung eines reich strukturierten, natürlich entwickelten Lebensraumes bedrohter Pflanzen- und Tierarten.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes am Rand eines nur gering gegliederten Landschaftsraumes.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet umfasst die westlichen Randbereiche sowie die Uferböschungen der Kiesgrube. Die artenreiche Hochstaudenflora der in Teilbereichen auch verbuschten Brachfläche ist im engräumigen Wechsel mit den naturnah entwickelten Uferböschungen, offenen Sand- und Kiesflächen für die Erhaltung der Artenvielfalt ein Lebensraum von besonderem Wert. Es ist Nahrungs- und Nistbiotop bedrohter Insekten- und Vogelarten, insbesondere auch für Schmetterlinge.

Digitale Version

LB 8.12

Faulbach und Brachflächen südlich Schlagbaumsweg, Merheim und Holweide

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7246 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt südlich der Siedlung Schlagbaumsweg auf der nordöstlichen Seite des Autobahnkreuz-Ost (Merheimer Kreuz) nördlich und westlich des Betriebsbahnhofes Merheim.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Grenze der Schutzfestsetzung am neuen Betriebsbahnhof Merheim entlang der schutzgebietszugewandten Seite des Böschungsfußes des neu errichteten Lärmschutzwalles und des projektierten Weges verläuft.

Der bereits errichtete Lärmschutzwall ist in der kartographischen Grundlage des Landschaftsplans noch nicht nachgetragen worden. Die Festsetzung im Landschaftsplan erfolgte aufgrund der Bauplanungsunterlagen.

Schutzzweck

Der LB „Faulbach und Brachflächen südlich Schlagbaumsweg“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung der Auenbereiche des Faulbachs als Lebensraum spezialisierter Arten, kleinerer Fließwassersysteme und durch Sicherung eines Sekundärbiotops als Lebensstätte eines bedeutsamen Amphibienvorkommens.
- zur Belebung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung und Wiederherstellung des Bachlaufs und der Auenbereiche als strukturierendes Landschaftselement und insbesondere als durch menschliche Eingriffe besonders gefährdeter Biotoptyp für die auf naturnahe Bedingungen angewiesene bachbegleitende Flora und Fauna. Der Faulbach verläuft am Rand einer teilweise als Schafweide genutzten Deponiebrache mit eingestreuten älteren Weidengehölzen. Mehrere Feuchtsenken mit naturnahem Vegetationsbestand sind als Laichgebiete eines größeren Vorkommens hochgradig gefährdeter Amphibienarten von besonderem Wert.

Digitale Version

LB 8.13

Flehbach von der Erker Mühle bis Ortsrand Brück

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7444 und 7644 in Blatt 7 und 8 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt beidseitig des Flehbaches südlich von Brück zwischen dem Ortsrand und der Erker Mühle westlich des Brücker Mauspfades.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 8.7 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Flehbach von der Erker Mühle bis Ortsrand Brück“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von Fließgewässern und deren Auen als Lebensraum besonders spezialisierter Arten.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung strukturierender Landschaftselemente.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung des Bachlaufs und seiner Ufervegetation als strukturierendes Landschaftselement und insbesondere auch auf die Erhaltung dieses durch menschliche Eingriffe stark gefährdeten Biotoptypes für die auf naturnahe Bedingungen angewiesene bachbegleitende Fauna und Flora. Unterhalb der Erker Mühle fließt der Bach zunächst ca. 400 m durch einen Buchenmischbestand. Während die ersten 200 m des Bachufers hier weitgehend mit Betonteilen, Gittern und Zäunen befestigt sind, findet man auf den folgenden 200 m die naturnahe Uferbefestigung mit dichtem Wurzelwerk alter Schwarzerlen.

Im weiteren Teilabschnitt bis zum Ortsrand Brück verläuft der Bach weitgehend naturnah durch landwirtschaftliche Nutzflächen. Zwischen Acker und dem tief eingeschnittenen Bachlauf befindet sich ein mehrere Meter breiter dichter, floristisch reichhaltiger Gehölzstreifen, der den Bach beschattet,

Digitale Version

zudem ein wichtiges gliederndes Strukturelement ist und auch als linienförmiges, verbindendes Feldgehölz zahlreichen Arten der Feldfluren Nist- und Nahrungsmöglichkeit bietet. Im Bereich des Ortsrandes von Brück ist das Bachbett z. T. mit steilen Betonwänden befestigt sowie durch Müllablagerungen und Kompostabfälle beeinträchtigt.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Flehbach von der Erker Mühle bis Ortsrand Brück“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erstellung und Umsetzung einer Pflege- und Entwicklungskonzeption unter besonderer Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes.

Das Gebot zielt auf die vorsichtige Wiederherstellung eines natürlichen Bachlaufes in den durch menschliche Eingriffe beeinträchtigten Teilabschnitten.

Digitale Version

LB 8.14

Frankenforst-/Eggerbach von der Stadtgrenze bis Dellbrücker Mauspfad

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7446 und 7646 in Blatt 7 und 8 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt nördlich von Brück, beidseitig des Baches, zwischen der Stadtgrenze Berg.-Gladbach/Refrath nördlich des Weges Im Buchenkamp und dem Dellbrücker Mauspfad östlich von Gut Mielenforst.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 8.11 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Frankenforst-/Eggerbach von der Stadtgrenze bis Dellbrücker Mauspfad“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Auwaldbereichen und Bachläufen als Lebensraum spezialisierter Arten.

Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung und Wiederherstellung des Bachlaufs und der Auenbereiche als strukturierendes Landschaftselement und insbesondere als durch menschliche Einwirkungen besonders gefährdeter Biotoptyp für die auf naturnahe Bedingungen angewiesene bachbegleitende Fauna und Flora.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung strukturierender Landschaftselemente.

Besonders wertvolle, naturnah erhaltene Bestände des krautreichen Stieleichen-Hainbuchenwaldes finden sich noch beidseitig des Frankenforstbaches an der Stadtgrenze, nördlich „Im Buchenkamp“. Der daran anschließende Bachabschnitt (Eggerbach) durchquert die überwiegend als Weide genutzte Herrenwiese. Die von Weidetieren immer wieder zertretenen Böschungen weisen in diesem Bereich kaum Ufervegetation auf.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Frankenforst-/ Eggerbach von der Stadtgrenze bis Dellbrücker Mauspfad“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. die Beweidung des geschützten Uferbereichs.

Hierdurch soll der natürliche Aufwuchs der bachbettsichernden Schwarzerlen gefördert werden sowie einer Nährstoffanreicherung des Baches und der Uferbereiche entgegengesteuert werden.

Digitale Version

LB 8.15

Böschungsgehölze südlich Alter Deutzer Postweg, Ostheim

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7242 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt südlich von Ostheim, südlich vom „Alter Deutzer Postweg“, nördlich der BAB A 4 unmittelbar östlich angrenzend an eine Kleingartenanlage.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Böschungsgehölze südlich Alter Deutzer Postweg“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung vielfältig strukturierter naturnah entwickelter Landschaftselemente.

Die Geländeerhöhung am Rande einer Alluvialrinne ist von dichter, wild wachsender Vegetation bedeckt. Die artenreiche Baum- und Strauchschicht mit ihrem entsprechenden Unterwuchs bietet insbesondere Insekten, Vögeln und Kleinsäugern Nist-, Nahrungs- und Deckungsraum.

- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Böschungsgehölze südlich Alter Deutzer Postweg“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. das Gebiet der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Das Gebot zielt auf die langfristige, ungestörte Erhaltung dieses Lebensraumes für bedrohte Pflanzen und Tiere.

Digitale Version

LB 8.16

Bruchbachaue in Merheim

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7246 und 7466 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt in Merheim östlich der Ostmerheimer Str./Eggerbachstr. nordwestlich der Autobahn-Anschlußstelle Merheim (A 4), Zufahrt Colonia.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 8.12 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Bruchbachaue in Merheim“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Feuchtgebieten und Fließwassersystemen.

Das geschützte Gebiet ist ein Lebensraum von regionaler Bedeutung für seltene Pflanzengesellschaften und Tiere der Feuchtgebiete. Das strukturreiche, durch Feuchtwiesen, den Bruchbach, alte Weiden, Ufergehölze, Gebüschgruppen einschließlich der artenreichen Hochstaudenfluren auf der Altablagerung geprägte Gebiet ist von besonderem Wert für Höhlenbrüter, Wiesenvögel und Schmetterlinge. Der engräumige Wechsel unterschiedlicher Biotoptypen bedingt die besondere Artenvielfalt des Geländes.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes, insbesondere durch Erhaltung vorhandener Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Bruchbachaue in Merheim“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. die Beweidung der Feuchtwiesen.

Um die heute vorhandenen typischen Wiesenbiozönosen zu erhalten, müssen die Wiesen durch extensive Mahd bewirtschaftet werden.

Digitale Version

LB 8.17

Rekultivierungsbrache westlich Servatiusstraße, Ostheim

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7244 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt nördlich von Ostheim, südlich der Lüdenscheider Straße, westlich der Servatiusstraße und östlich einer bestehenden Kleingartenanlage.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Rekultivierungsbrache westlich Servatiusstraße“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung naturnah entwickelter Lebensräume für gefährdete Pflanzen- und Tierarten im Siedlungsbereich

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das im Randbereich verbuschte Gelände hat sich auf der Altablagerung 8.05.02 entwickelt. Die artenreiche Hochstaudenschicht bietet insbesondere den darauf spezialisierten Insektenarten (Blütenbesucher, ihren Räubern und Parasiten), aber auch anderen Tieren Deckungsraum, Nahrungs- und Brutmöglichkeit. Derartigen Beständen kommt ein hoher Stellenwert für den Tierartenschutz zu. Zusammen mit den angrenzenden Kleingärten und den südlich des geschützten Gebietes gelegenen Feuchtbiotopen bildet der Gesamtraum ein buntes Mosaik verschiedener Standort- und Lebensbedingungen für Fauna und Flora und hat darüber hinaus wichtige Verbindungsfunktionen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Rekultivierungsbrache westlich Servatiusstraße“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. das Gebiet der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Dieses Gebot dient der Erhaltung und Sicherung des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere und erhöht überdies den Erholungs- und Erlebniswert des Geländes.

Digitale Version

LB 8.18

Feldgehölze, Feuchtgebiete und Hochstaudenbrache im „Burgacker“, Neubrück

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7444 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet besteht aus zwei Teilflächen, die südöstlich des Brück-Rather-Steinwegs liegen, ca. 150 m südlich der Kreuzung mit dem Rather Kirchweg.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Feldgehölze, Feuchtgebiete und Hochstaudenbrache im ‚Burgacker‘, Neubrück“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von Feuchtgehölzen als Lebensraum bedrohter Tier- und Pflanzenarten.
- - zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.
- - zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer Kiesgrube liegenden Gehölzinseln sind z. Z. nicht miteinander verbunden (siehe auch **Gliederungspunkt 4.2**, Maßnahme Nr. 8.2-19). Bei der westlichen Teilfläche handelt es sich um eine Hochstaudenbrache mit ausgeprägtem Gehölzbestand auf muldigem Untergrund mit trockenen und wechselfeuchten Bereichen. Die östliche Teilfläche ist gekennzeichnet durch eine frei entwickelte, dicht verbuschte Aufforstung mit großem Nadelholzanteil in den Randbereichen und zwei innenliegenden Lichtungen mit natürlich entwickelter Ruderalvegetation der Feuchtstandorte. Beide Flächen sind wichtige Bestandteile des Naturhaushalts als Lebensräume bedrohter Tier- und Pflanzenarten.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Feldgehölze, Feuchtgebiete und Hochstaudenbrache im ‚Burgacker', Neubrück" über die Allgemeinen Gebote unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die sukzessive Entfernung der Nadelhölzer aus der östlichen Teilfläche, beginnend im nördlichen Randbereich, und der Ersatz durch eine Randbepflanzung aus bodenständigen dornigen Heckensträuchern.

Die Entfernung der nicht bodenständigen Laubgehölze sichert die Stabilität dieses Lebensraumes. Die positive abschirmende Funktion der kaum durchdringlichen Nadelholzbestände wird nach deren Entfernung durch dornige Heckensträucher erfüllt.

Digitale Version

GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

IM BEZIRK 9

(MÜLHEIM)

Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) im Bezirk 9

LB 9.01

Strunderbach an der Wichheimer Mühle, Holweide

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7246 und 7248 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt beidseitig des Bachlaufs, westlich der Autobahn A 3, südlich der Wichheimer Straße und nördlich des Schlagbaumsweges.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.11 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Strunderbach an der Wichheimer Mühle“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Fließgewässersystemen und Bachauenlandschaften als Lebensraum spezialisierter Arten.
- - zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, insbesondere durch Erhaltung vorhandener Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft und des Bachlaufs als prägendes Landschaftselement.
- - zur Abwehr schädlicher Eingriffe.

Die Schutzfestsetzung umfasst den Bachlauf des Strunderbaches zwischen der Wichheimer Straße und der Gesamtschule Holweide, das Weideland nördlich der Gesamtschule sowie den gemeinsamen Auenbereich des Faulbachs und des Strunderbachs nördlich des Schlagbaumsweges. Der Ufergehölzsaum ist teilweise noch naturnah erhalten und durch alten Weidenbestand flankiert. Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung und Wiederherstellung des Bachlaufs als strukturierendes Landschaftselement und insbesondere als durch menschliche Eingriffe besonders gefährdeter Biotoptyp für die auf naturnahe Bedingungen angewiesene, bachbegleitende Flora und Fauna. Die Wiederherstellung der Auenlandschaft im Bereich des ursprünglichen Zusammenflusses von Faul- und Strunderbach ist hierfür von besonderer Bedeutung.

Digitale Version

Die Strukturvielfalt der bachbegleitenden Vegetation einschließlich der Weideflächen ist von besonderem Wert für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten mit speziellen Lebensraumansprüchen. Das geschützte Gebiet ist darüber hinaus von besonderem kulturhistorischen Wert als Relikt des ursprünglichen Übergangs vom Ortsrand des ehemaligen Straßendorfes Wichheim-Schweinheim entlang der Wichheimer Straße und der ehemals landwirtschaftlichen Fläche im Süden.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Strunderbach an der Wichheimer Mühle“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erstellung und Umsetzung einer Pflege- und Entwicklungskonzeption unter besonderer Berücksichtigung der Renaturierung im gemeinsamen Auenbereich des Faul- und Strunderbaches einschließlich einer der Wertigkeit des Landschaftsraumes entsprechenden Gestaltung des Fuß- und Radweges in Aufbau und Breite.

Der gemeinsame Auenbereich der Bäche wurde durch zahlreiche Eingriffe, insbesondere das Bach-Kreuzungsbauwerk und eine überbreite asphaltierte Wegeverbindung stark beeinträchtigt.

Digitale Version

LB 9.02

Haus Isenburg und Strunderbach, Holweide

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7248 und 7448 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt im südlichen Teil von Holweide östlich Isenburger Kirchweg/Johann-Bensberg-Straße, südlich der Isenburger Straße und nördlich der Burgwiesenstraße.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.11 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Haus Isenburg und Strunderbach“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Fließwassersystemen und Bachauenlandschaften.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes durch Erhaltung vorhandener Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die Schutzausweisung umfasst über die unter Denkmalschutz stehende Hof- und Parkanlage hinaus den Friedhof an der Burgwiesenstraße sowie das umliegende Grünland mit seinem Baumbestand und den Strunderbach mit wasserführendem Burggraben. Von besonderer Schutzwürdigkeit ist die Baumreihe an der Friedhofsmauer aus drei Trauerbuchen (Stammumfang: 2,30 m -2,80 m) und sieben Robinien (Stammumfang 3,00 m -4,20 m). Sowohl die Hof- und Parkanlage als auch die umgebenden Wald- und Weidengebiete sind von außerordentlicher orts- und landschaftsbildprägender und kulturhistorischer Bedeutung. Aufgrund der Strukturvielfalt ist das Gelände ein Lebensraum von besonderem Wert für bedrohte Tier- und Pflanzenarten.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Haus Isenburg und Strunderbach“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erstellung und Umsetzung einer Pflege- und Entwicklungskonzeption unter besonderer Berücksichtigung einer Renaturierung des Baches.

Aufgrund des hohen Nutzungsdrucks als wichtige Erholungsverbindung und wegen der besonderen Bedeutung als Trittstein eines Biotopverbundsystems zwischen Höhenhaus (Diepeschrath) und Merheim - Nord-Süd - ist dieser Landschaftsraum ein empfindliches Bindeglied.

Digitale Version

LB 9.03

Strunderbach an Gut Iddelsfeld und Grünverbindung, Märchensiedlung, Dellbrück und Holweide

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7248 und 7448 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt beidseitig des Baches, südlich der Wohnbebauung an der Iddelsfelder Straße/Dabringhauser Straße und parallel der Märchenstr. sowie westlich und nordöstlich des Krankenhauses Holweide.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.11 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Strunderbach an Gut Iddelsfeld und Grünverbindung“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Fließwassersystemen und Bachauenlandschaften als Lebensraum spezialisierter Tier- und Pflanzenarten.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, insbesondere durch Erhaltung vorhandener Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft und als prägendes Landschaftselement.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung und Wiederherstellung des Bachlaufs als strukturierendes Landschaftselement und insbesondere als durch menschliche Eingriffe besonders gefährdeter Biotoptyp für die auf naturnahe Bedingungen angewiesene bachbegleitende Flora und Fauna. Die Schutzausweisung umfasst den Bachlauf sowie bachbegleitende Parkanlagen, Weideland und Ackerbauflächen und hat Verbindungsfunktion zwischen den Ortsteilen und entlang dieser. Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft mit dem Gut Iddelsfeld und der Iddelsfelder Mühle prägen das Orts- und Landschaftsbild. Teilweise naturnah ausgebaute Bachabschnitte und die bachbegleitende Vegetation gliedern und beleben den Ortsrand und bieten einer Vielfalt von Tier- und Pflanzarten die speziellen Lebensraumansprüche.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Strunderbach an Gut Iddelsfeld und Grünverbindung Märchensiedlung“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erstellung und Umsetzung einer Pflege- und Entwicklungskonzeption unter besonderer Berücksichtigung einer Renaturierung des Baches.

Aufgrund des hohen Nutzungsdrucks als wichtige Erholungsverbindung und wegen der besonderen Bedeutung als Trittstein eines Biotopverbundsystems zwischen Höhenhaus (Diepeschrath) und Merheim - Nord-Süd - ist dieser Landschaftsraum ein empfindliches Bindeglied.

Digitale Version

LB 9.04

Eichenwaldrest südlich Dünnwalder Kommunalweg und westlich A 3, Stammheim

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7050 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt nördlich von Mülheim, westlich der Autobahn A 3, östlich des Friedhofes Schönrather Hof und südlich des Dünnwalder Kommunalweges.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.6 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Eichenwaldrest südlich Dünnwalder Kommunalweg und westlich A 3“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von weitgehend naturnah entwickelten Waldbeständen.

Der alte Laubwaldrest mit seinem teilweise dichten Unterholz und stark ausgeprägter Krautschicht an den Rändern weist eine hohe strukturelle Vielfalt auf. Als Inselbiotop ist er von besonderem Wert für die Tierwelt, insbesondere für zahlreiche Singvögel - und Insektenarten.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Eichenwald südlich Dünnwalder Kommunalweg und westlich A 3“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erhaltung von Alt- und Totholz.	Durch das Belassen von Alt- und Totholz werden waldtypische Lebensräume für Pflanzen und Tiere gesichert.
2. die Entfernung der Müllablagerung (u. a. Gartenabfälle).	Hierdurch soll eine Eutrophierung des Waldbodens verhindert werden.

Digitale Version

LB 9.05

Gut Schönrath mit Eichenwaldrest und Feldgehölzen, Höhenhaus

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7050 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt nordöstlich von Mülheim und wird begrenzt durch die BAB A 3 im Westen, den Flachsroster Weg im Osten und den Autobahnanschluss Mülheim im Süden.

Es ist im Biotopkataster teilweise unter der Objekt-Nr. 9.6 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Gut Schönrath mit Eichenwaldrest und Feldgehölzen“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung eines Laubwaldrestes.

Die Schutzausweisung umfasst die kulturhistorisch bedeutsame Hofanlage, den Obstgarten, den östlichen Rest eines durch die Autobahn A 3 zerschnittenen alten Eichenwaldes, Grünland und Gehölze westlich des Flachsroster Weges sowie zwei von Ackerland umgebene Feldgehölze östlich des Weges. Der alte Laubwaldrest mit seinem teilweise dichten Unterholz und stark ausgeprägter Krautschicht an den Rändern weist eine hohe strukturelle Vielfalt auf und ist als Inselbiotop, wie auch die artenreichen Feldgehölze, von besonderem Wert für die Vogelwelt sowie das Landschaftsbild. Die Hofanlage und der Garten stehen auch unter Denkmalschutz.

zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, insbesondere durch Bewahrung vorhandener Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft, wie z. B. des Obstgartens.

zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Gut Schönrath mit Eichenwaldrest und Feldgehölzen“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Feldgehölzinseln östlich des Flachsroster Weges der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Die Erhaltung dieser naturnah entwickelten Trittstein-Biotope und Deckungsräume soll hierdurch gewährleistet werden.

Digitale Version

LB 9.06

Rodderhof mit Feldgehölz, Höhenhaus

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7050 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt westlich von Höhenhaus, östlich der Bundesbahnstrecke, beidseitig des Oderweges.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Rodderhof mit Feldgehölz“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Feldgehölzen, Obstbaumwiesen und Brachestandorten.

Die unter Denkmalschutz stehende Hofanlage ist von altem Baumbestand und Hecken umrahmt. Die Schutzausweisung umfasst das umgebende Grünland, Flurgehölz- und Brachflächen entlang eines Feldweges. Die verschiedenen geschützten, die Landschaft strukturierenden Elemente sind von besonderem Wert im Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes und bilden Ensembles im durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägten Landschaftsraum.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes, insbesondere durch Erhaltung vorhandener Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Rodderhof mit Feldgehölz“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Feldgehölz- und Brachflächen der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Die Regelung dient der Sicherung eines naturnah entwickelten Strukturelementes und Deckungsbiotops.

Digitale Version

LB 9.07

Feldgehölze am Dünnwalder Mühlenweg, Flittard

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7050 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Die drei geschützten Inselbiotope liegen unmittelbar westlich der BAB A 3, südlich des Mühlenweges, nördlich des Dünnwalder Kommunalweges. Das Feldgehölz um das ehemalige Klärschlamm-Absetzbecken südlich des Mühlenweg

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.8 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Feldgehölze am Dünnwalder Mühlenweg“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Feldgehölzinseln und Brachestandorten.

Die Böschungen und Feldgehölze sind neben ihrem Wert für das Landschaftsbild wertvolle Inselbiotope als Nahrungs-, Deckungs- und Brutraum in dem landwirtschaftlich genutzten Raum. Die von dichtem Holundergebüsch umgebenen, von Brennesseln gesäumten Klärschlammbecken mit vegetationsfreien Schlammbänken und wechselfeuchten Bereichen sind potentiell wertvoll für Watvögel. Die ältere Grünlandbrache im westlichen Teil erhöht die strukturelle Vielfalt des Biotops.

- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Feldgehölze am Dünnwalder Mühlenweg“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die geschützten Gebiete der natürlichen Entwicklung überlassen.

Die Biotope sollen als ungestörte Lebensräume für Pflanzen und Tiere erhalten werden.

Digitale Version

LB 9.08

Wäldchen südlich Dünnwalder Kommunalweg am Ortsrand von Dünnwald

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7050 und 7250 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand von Höhenhaus, südlich des Dünnwalder Kommunalweges, westlich des Embergweg.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.7 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Wäldchen südlich Dünnwalder Kommunalweg am Ortsrand von Dünnwald“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Bewahrung von Inselbiotopen.

Das Waldstück ist von Bedeutung als Inselbiotop und wertvoll für das Landschaftsbild. Es bildet einen optischen Abschluss zwischen besiedeltem Raum und freier Feldflur. Die von West nach Ost ansteigende Geländestufe mit Eichenmischwaldbestand ist von mehreren hangparallelen Gräben durchgezogen. Der angepflanzte Waldmantel besteht teilweise aus standortfremden Ziergehölzen. Zur Siedlungsfläche gewandt befindet sich eine Aufforstung mit Schwarzkiefern.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschafts- und Ortsrandbildes, insbesondere durch Sicherung naturgeschichtlich bedeutsamer, markanter Geländeformen.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Wäldchen südlich Dünnwalder Kommunalweg am Ortsrand von Dünnwald“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erhöhung des Laubholzanteils.	Die Schwarzkiefern sind bei Hiebreife sukzessiv durch Laubgehölze zu ersetzen.
2. die Erhaltung von Alt- und Totholz.	Durch das Belassen von Alt- und Totholz werden waldtypische Lebensräume für Pflanzen und Tiere gesichert und damit der natürliche Stoffkreislauf unterstützt.
3. die Entwicklung eines bodenständigen Waldmantels einschließlich eines Krautsaumes.	Das Gebot dient der Schaffung von vielfältig gestuften Saumbiozönosen als wertvoller Lebensraum für Pflanzen und Tiere, insbesondere für Insekten.

Digitale Version

LB 9.09

Mutzbach am Gut Klosterhof

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7052, 7250 und 7252 in Blatt 3 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Das geschützte Gebiet liegt südwestlich von Dünnwald beidseitig des Bachlaufs, südwestlich des Kinderheims, begrenzt durch den Ortsrand an der Berliner Straße im Süden und der Bahnanlage im Bereich nordwestlich vom Leimbachweg.
Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.14 teilweise erfasst.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung eine - gemessen von der Bachmitte - 50 m breite - Teilfläche der im FNP dargestellten Wohnbaureservefläche auf dem Portzenacker erfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt in diesem Teilbereich entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert jedoch aus der Sicht des Landschaftsplans das besondere Interesse an der Erhaltung einer genügend breiten ungestörten Zone für die natürliche Entwicklung und Ausgestaltung des Mutzbaches.

Schutzzweck

Der LB „Mutzbach am Gut Klosterhof“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Feldhecken, Fließwassersystemen, deren spezifische Vegetation und extensiv genutztem Grünland.
- zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes, insbesondere durch Bewahrung vorhandener Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung und Wiederherstellung des Bachlaufs und der Auenbereiche als strukturierendes Landschaftselement und insbesondere als durch menschliche Eingriffe besonders gefährdeter Biotoptyp für die auf naturnahe Bedingungen angewiesene bachbegleitende Flora und Fauna. Die Schutzausweisung umfasst den Kloster- und Kirchhof, das umliegende Grünland und den Auenbereich des Mutzbachs bis zur Bahnlinie nach Opladen. Von besonderem Wert und besonderer Schutzwürdigkeit ist das ca. 7 m hohe, vielfältig gegliederte und artenreiche Heckengebüsch nördlich des Kinderheims, ein hervorragendes Nahrungs- und Nistbiotop für zahlreiche Singvögel.

Digitale Version

LB 9.10

Mutzbach zwischen Amselstraße und Waldbad, Dünnwald

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7250 und 7450 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt beidseitig des Bachlaufs vom Ortszentrum an der Amselstraße beginnend, in südöstlicher Richtung verlaufend bis zum Waldbad im Königsforst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Mutzbach zwischen Amselstraße und Waldbad“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Fließwassersystemen und Bachauen.

Im nördlich des Mauspfades gelegenen Bereich verläuft der Bach durch eine Grünanlage, z. T. in einem künstlich befestigten Bachbett. Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung und Wiederherstellung des Bachlaufs und seiner Ufervegetation als strukturierendes Landschaftselement und insbesondere auch auf die Erhaltung des durch menschliche Einwirkungen besonders gefährdeten Biotoptyps für die auf naturnahe Bedingungen angewiesene bachbegleitende Flora und Fauna.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes, insbesondere durch Erhaltung von Grünverbindungen zwischen geschlossenen Ortslagen.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 9.11

Rekultivierungsbrache östlich der Honschaftsstraße

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7248 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am Nordrand von Holweide, östlich der Honschaftsstraße, südlich der S-Bahntrasse (Köln-Berg.-Gladbach).

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Rekultivierungsbrache östlich der Honschaftsstraße“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung der Biotoptypenvielfalt im Siedlungsrandbereich.

Es handelt sich hierbei um eine ehemalige Deponie mit stark reliefierter Oberfläche und wechselnden Substratverhältnissen sowie Ruderalvegetation unterschiedlicher Sukzessionsstadien mit einigen Solitärgehölzen. Feuchtstellen mit unterschiedlicher Wasserführung prägen das Gelände als bedeutsames Insel- und Trittstein-Biotop und Verbindungsglied im Biotopverbund.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Rekultivierungsbrache östlich der Honschaftsstraße“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. das Gelände der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Der auf der Ablagerung 904.01 entstandene, reich strukturierte Lebensraum gefährdeter Pflanzen- und Tierarten soll hierdurch möglichst ungestört erhalten bleiben.

Digitale Version

LB 9.12

„Dellbrücker Heide“ östlich Höhenfelder - Mauspfad

ENTFALLEN

Digitale Version

LB 9.13

Deponiebrache am Thulenweg, Höhenhaus

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7248, 7250 und 7448 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt nördlich der S-Bahn-Trasse (Köln-Bergisch-Gladbach), östlich des Höhenfelder Mauspfades.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.41 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Deponiebrache am Thuleweg“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung eines weitgehend naturnah entwickelten Lebensraumes, insbesondere als Refugium für störungsempfindliche Arten.

Die z. T. verfüllte (Altablagerung 9.06.05) ehemalige Kiesgrube stellt aufgrund der hohen strukturellen Vielfalt an Bodenreliefierung, Bewuchs (Alter, Dichte), Standortsubstraten und wegen der Ungestörtheit ein sehr wertvolles Refugium insbesondere auch für Pflanzen und Tiere von Extremstandorten (z. B. intensive Flechtenbesiedlung) dar. Das enge Nebeneinander verschiedenartiger Biotoptypen (wie z. B. wechselfeuchte Bereiche, dichte Gehölzbestände, offene Ruderalflächen, die einen ungewöhnlichen Artenreichtum bedingen) sowie die Lage entlang einer Ausbreitungslinie bestimmen den hohen Wert dieser Fläche für den Arten- und Naturschutz.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Deponiebrache am Thuleweg“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erstellung und Umsetzung einer Pflege und Entwicklungskonzeption unter besonderer Berücksichtigung des Arten- und Naturschutzes.

Das Gebot dient der Erhaltung dieses Standortes mit seinen vielfältigen Biotoptypen.

Digitale Version

LB 9.14

Feuchtwiesen mit Quellbereichen südlich Refrather Straße, Dellbrück

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7648 in Blatt 8 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das Gebiet liegt südöstlich des Ortsteils Strunden, südlich der Refrather Straße nahe der Stadtgrenze zu Bergisch-Gladbach.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung eine kleinere Teilfläche der südlich von Strunden im FNP dargestellten Wohnbaureservefläche erfasst.

Für diesen Teilbereich gilt die Schutzfestsetzung entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie verdeutlicht jedoch aus der Sicht des Landschaftsplans das besondere Interesse an einer Erhaltung dieser Teilfläche des geschützten Gebietes.

Schutzzweck

Der LB „Feuchtwiesen mit Quellbereichen südlich Refrather Straße“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung artenreicher Wiesenkulturformen als Lebensraum von Pflanzen- und Tierarten mit speziellen Habitatsansprüchen.

Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung und Wiederherstellung der artenreichen, extensiv genutzten Feuchtwiesen. Die überwiegend dauervernässten Wiesen sind mit Quellbereichen durchsetzt. Als seltener Lebensraum für besonders spezialisierte Pflanzen- und Tierarten ist das Gebiet von besonderem Wert.

- zur Belebung und Pflege des Landschaftsbildes durch die besonderen Blühaspekte der Feuchtwiesen.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Feuchtwiesen mit Quellbereichen südlich Refrather Straße“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

- die Wiesen einmal pro Jahr im Spätherbst zu mähen. Das Mahdgut ist abzutransportieren.

Der späte Mahdtermin und die Reduzierung der Schnitthäufigkeit sichern den Lebensraum für spätblühende Wiesenpflanzen und Wiesenbrüter.

Digitale Version

LB 9.15

Kemperbach im Tiefenbruch, Dellbrück

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7648 und 7650 in Blatt 8 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt östlich vom Ortsteil Dellbrück, nördlich der ehemaligen Bahntrasse, östlich der Siedlung Thielenbruch und westlich der Stadtgrenze. Es ist als Teilbereich im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.12 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Kemperbach im Tiefenbruch“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung des Waldgebietes mit Feuchtbereichen von regionaler Bedeutung für Arten feuchter und nasser Standorte.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung und Wiederherstellung des Bachlaufs und der Auenbereiche als strukturierendes Landschaftselement und insbesondere als durch menschliche Eingriffe besonders gefährdeter Biotoptyp für die auf naturnahe Bedingungen angewiesene bachbegleitende Flora und Fauna.

Das Gebiet ist geprägt durch einen Altbestand eines Feucht- und Nasswaldes auf kalkhaltigem Grundwasservorkommen und liegt am unteren Rand der Mittelterrasse.

Dieses Waldgebiet bietet einer artenreichen Flora- und Fauna ungestörte Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere in Kleinhabitaten aufgrund engräumiger Unterschiede in Bezug auf die Nährstoff- und Wasserversorgung.

Digitale Version

Von besonderem Wert aufgrund ihrer Seltenheit ist eine aus sieben Exemplaren bestehende Baumgruppe von Flatterulmen (Ulmus laevis Pall.; Stammumfänge 1,50 - 4,50 m) östlich der Mündung des Umbach in den Kemperbach, westlich und östlich der vorhandenen Brücke.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Kemperbach im Tiefenbruch“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Umsetzung der diesen Teil betreffenden Maßnahmenvorschläge des für den Landschaftsraum Tiefenbruch mit Kemperbach und Umbach erstellten Pflege- und Entwicklungskonzeption.

Das 1986/87 von einer Arbeitsgruppe der Universität Bonn erstellte Gutachten liegt der unteren Landschaftsbehörde vor.

Digitale Version

LB 9.16

Kemperbach beidseitig der Otto-Kayser-Straße, Dellbrück

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7448, 7450, 7648 und 7650 in Blatt 7 und 8 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt

Das geschützte Gebiet liegt im Ortsteil Dellbrück und wird begrenzt im Osten durch die Siedlung Thielenbruch, im Süden teilweise durch die KVB-Bahntrasse und dem Parkplatz sowie die Straße ‚An der Kemperwiese'.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.13 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Kemperbach beidseitig der Otto-Kayser-Straße" wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung als bedeutsames Feuchtgebiet mit regionaler Bedeutung für Arten feuchter und nasser Standorte mit schützenswerten Vegetationsbeständen.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes, insbesondere durch Sicherung als typisches Landschaftselement im Bach- und Auenbereich.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung und Wiederherstellung des Bachlaufs und der Auenbereiche als strukturierendes Landschaftselement und insbesondere als durch menschliche Eingriffe besonders gefährdeter Biotoptyp für die auf naturnahe Bedingungen angewiesene bachbegleitende Flora und Fauna.

Das Gebiet ist geprägt durch typische Gehölzbestände und ergänzende Biotoptypen im westlichen Teil sowie von Feuchtwiesen mit ganzjährig wechselnder Wasserhaltung und Vorkommen seltener Tiere und Pflanzen. Insbesondere der westliche Teil unterliegt einem hohen städtebaulichen Entwicklungsdruck und ist darüber hinaus durch Abfallablagerungen in Teilräumen in seiner Fortentwicklung gefährdet.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Kemperbach beidseitig der Otto-KayserStraße“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Umsetzung der diesen Teil betreffenden Maßnahmenvorschläge der für den Landschaftsraum Tiefenbruch mit Kemperbach und Umbach erstellten Pflege- und Entwicklungskonzeption.

   Das 1986/87 von einer Arbeitsgruppe der Universität Bonn erstellte Gutachten liegt der unteren Landschaftsbehörde vor.

2. die Entfernung der eingebrachten Gartenabfälle sowie die Beseitigung des Mülls insbesondere im westlichen Teil.

   Weitere Nährstoffanreicherungen sollen hierdurch vermieden werden und anthropogene Einflüsse auf die natürliche Entwicklung des Geländes so gering wie möglich gehalten werden.

Digitale Version

LB 9.17

Strunderbach und Umbach „Im Grundloch“ und westlich Strunder Mühle, Dellbrück

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7648 in Blatt 8 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt beidseitig der Bachläufe am östlichen Ortsrand von Dellbrück, östlich der Straße Im Thurner Feld, nördlich der Bebauung an der Gierather Str. bis zur Stadtgrenze im Bereich Kotterfeld/Gierrather Mühle.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.10 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Strunderbach und Umbach ‚Im Grundloch‘ und westlich Strunder Mühle“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Fließgewässersystemen und Bachauenlandschaften als Lebensraum spezialisierter Arten.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes, insbesondere durch Erhaltung vorhandener Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft und des Bachlaufs als prägendes Landschaftselement.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die Strukturvielfalt der bachbegleitenden Vegetation einschließlich der Reste verlorengegangener Feuchtwiesen sind von besonderem biologischen Wert für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten mit speziellen Lebensraumansprüchen. Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung und Wiederherstellung des Bachlaufes und seiner Ufer (Auen)-Vegetation als strukturierendes Landschaftselement und insbesondere auch auf die Erhaltung des durch menschliche Einwirkungen besonders gefährdeten Biotoptyps für die auf naturnahe Bedingungen angewiesene bachbegleitende Fauna und Flora. Der Umbach zweigt westlich der Stadtgrenze im Bereich Kotterfeld vom Strunderbach ab und verbindet diesen mit dem Kemperbach südöstlich des Straßenbahnhofes Thielenbruch. Er verläuft in Mäandern durch relativ naturnahen Stieleichen-Hainbuchenwald. Der gemeinsame Auenbereich von Strunder- und

Digitale Version

Umbach ist aufgrund der Feucht- und Fettwiesen sowie der Ufervegetation ein Lebensraum von besonderem Wert für Wiesen- und Watvögeln. Westlich der Stadtgrenze fließt der Strunderbach am Rande eines relativ naturnahen Schwarzerlenwaldes.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Strunderbach und Umbach ‚Im Grundloch' und westlich Strunder Mühle" über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. eine ergänzende Randbepflanzung der Kleingartenanlage aus bodenständigen Gehölzen.

   Die in der Bachaue entstandene Kleingartenanlage, überwiegend mit Ziergehölzen abgepflanzt, stellt eine Zersplitterung und Beeinträchtigung der Auenlandschaft dar. Durch die ergänzende Pflanzung wird nachträglich eine bessere landschaftliche Einbindung angestrebt.

2. die Erhaltung und Entwicklung der Auenwiesen Im Grundloch durch extensive Beweidung oder einmalige Mahd im Spätherbst. Das Mahdgut ist zu entfernen.

   Hierdurch soll die Aue als Brutbiotop gesichert und weiterentwickelt werden.

3. die Umsetzung der diesen Teilbereich betreffenden Maßnahmevorschläge der für den Landschaftsraum Tiefenbruch mit Kemperbach und Umbach erstellten Pflege- und Entwicklungskonzeption.

   Das 1986-89 von einer Arbeitsgruppe der Universität Bonn erstellte Gutachten liegt der unteren Landschaftsbehörde vor.

Digitale Version

LB 9.18

Strunderbach am Thurner Hof

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7448 und 7648 in Blatt 7 und 8 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt im südlichen Teil von Dellbrück, östlich der Mielenforster Straße beidseitig des Bachlaufes, südlich der Bebauung an der Strundener Straße östlich begrenzt durch die Strundener Straße.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.10 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Strunderbach am Thurner Hof“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung des Bachlaufs und seiner Ufervegetation.

Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung und Wiederherstellung des Bachlaufs und seiner Ufervegetation als strukturierendes Landschaftselement und insbesondere als durch menschliche Einwirkungen besonders gefährdeter Biotoptyp sowie auf die Erhaltung der denkmalgeschützten Hofanlage. Über den in seiner Gesamtheit schützenswerten Hof hinaus ist der im Garten befindliche Riesenlebensbaum (Thuja plicata) wegen der Ensemblewirkung mit dem Fachwerkhaus und seiner Stattlichkeit (Höhe ca. 15 m, Stammumfang ca. 2 m und Kronendurchmesser ca. 7 m) hervorzuheben.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes, insbesondere durch Erhaltung eines kulturhistorischen Dokuments, des Thurner Hofs und der Umgebung als Rest der bäuerlichen Kulturlandschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 9.19

Alter Ortsteilfriedhof Dellbrück

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7448 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt im Ortszentrum von Dellbrück, südlich der Thurner Straße und nördlich der Strundener Straße.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Alter Ortsteilfriedhof Dellbrück“ wird festgesetzt

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes.

Der alte Ortsteilfriedhof mit seinem weitgehend traditionellen Hecken- und Baumbestand ist von besonderer kulturhistorischer Bedeutung. Er hat aufgrund seiner Lage eine wichtige Verbindungsfunktion mit dem Landschaftsraum am Thurner Hof und ist in der bebauten Ortslage ein Nahrungs-, Ruhe- und Rückzugsraum für die verschiedenen Kleinlebewesen, Insekten und Vögel.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 9.20

Holweider Heide

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7248 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt in Holweide südlich der S-Bahntrasse (Köln-Berg.-Gladbach), nördlich der Bebauung an der Piccolominstr., östlich der Bebauung an der Scheidemannstr..

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.33 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung zwei im FNP dargestellte Wohnbaureserveflächen erfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt insofern entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie verdeutlicht jedoch das besondere Interesse aus der Sicht des Landschaftsplans an einer Erhaltung des Geländes als wichtiges Insel- und Trittstein-Biotop und als innerstädtisches Erholungs- und Erlebnisraum.

Schutzzweck

Der LB „Holweider Heide“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung innerstädtischer Freiflächen entlang von Ausbreitungslinien (z. B. Bahnböschungen).
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschafts- und Ortsbildes.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das Gelände liegt z. T. auf der Altablagerung 9.04.02 und zeichnet sich aus durch eine hohe strukturelle Vielfalt an Biotoptypen. Verwildertes Gartenland, alter Obstbaumbestand sowie artenreiche Ruderalvegetation unterschiedlichsten Alters (Hochstauden-, Gebüsch- und Baumbestände) kommen kleinräumig nebeneinander vor und bieten Insekten, Vögeln und Kleinsäugern wichtige Nahrungs- und Brutmöglichkeiten. Eine besondere Bedeutung hat das Gelände ferner als naturnaher Erholungs- und Erlebnisraum.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Holweider Heide“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erstellung und Umsetzung einer Pflege- und Entwicklungskonzeption mit dem Ziel der Erhaltung der speziellen Biotoptypen und unter besonderer Berücksichtigung einer vorsichtigen Wegeführung.

Bei Aufgabe der Planungsabsicht soll der Bereich als naturnaher Freiraum gesichert werden.

Digitale Version

LB 9.21

Grünverbindung nördlich Roggendorfstraße, Flittard

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6852 in Blatt 3 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am Nordrand der Wohnbebauung von Flittard, südlich des Industriegeländes, westlich der Düsseldorfer Straße und östlich der Industriebahntrasse.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Grünverbindung nördlich Roggendorfstraße“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung eines stadtklimatischen Ausgleichsraumes.

Die Kleingartenanlage und die teilweise baumbestandenen Freiflächen erfüllen wichtige Funktionen für den kleinklimatischen Ausgleich und die Erholungsnutzung. Der begrünte Freiraum schirmt die Wohnbebauung vom Industriegebiet ab. Darüber hinaus ist das Gebiet von besonderem Wert als Inselbiotop für Tiere und Pflanzen mit Verbindungsfunktion vom Rhein zum Dünnwald.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes im Randbereich eines großen Industriebetriebes.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 9.22

Schlosspark Stammheim

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6850 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am Nordrand von Stammheim zwischen Rhein und Stammheim zwischen Rhein und Stammheimer Hauptstr. südlich des Stammheimer Deichweges.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.3 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Schlosspark Stammheim“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

Der historische Park mit seinem traditionellen Baumbestand entstand ca. 1832. Über den in seiner Gesamtheit schützenswerten Baumbestand hinaus sind folgende Exemplare wegen ihrer besonderen Größe, Stattlichkeit, Wuchsform und/oder Alter sowie ihrer besonders prägenden Funktion innerhalb der Parkanlage besonders hervorzuheben (ehemalige Naturdenkmale; Anlageplan):

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes durch Erhaltung traditioneller alter Baumbestände.

- zur Erhaltung kulturhistorisch bedeutsamer Anlagen.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

ANLAGEPLAN ZU LB 9.22

BESONDERE BAUMSTANDORTE IM „SCHLOSSPARK STAMMHEIM“

•—•—•	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL
⊙	STANDORT BESONDERS SCHUTZWÜRDIGER BÄUME (BAUMGRUPPEN)
⊙—⊙	LINDENALLEE
a – o	REGISTRIERNUMMER BESONDERS SCHUTZWÜRDIGER BÄUME (BAUMGRUPPEN)
1 - 8	ANZAHL DER EINZELSTÄMME

Version

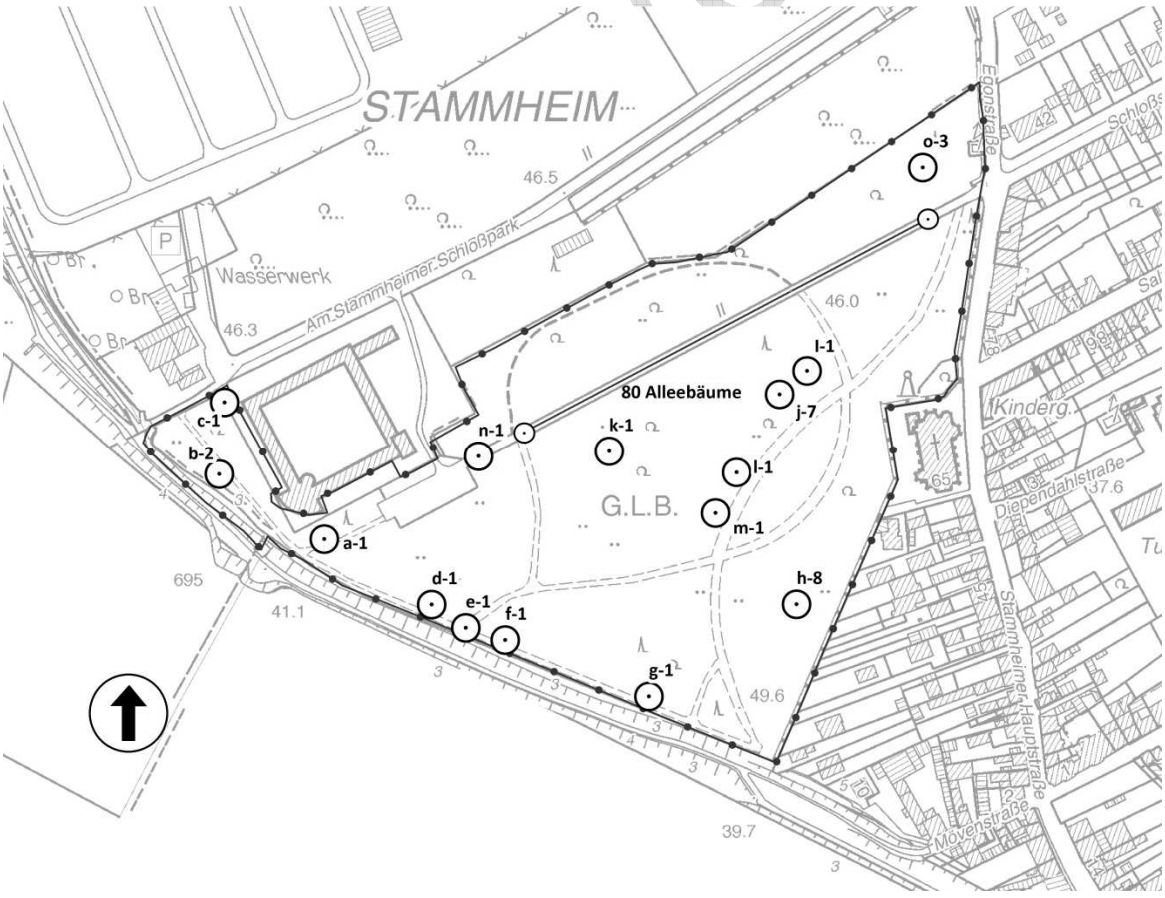

	Höhe	St.-U.	Kronen Φ
a) 1 Ex. Platane (Platanus acerifolia)	22	3,5	18
b) 2 Ex. Schwarze Maulbeerbäume (Morus nigra)	6 u. 7	2,8 u. 2,9	Je 16
c) 1 Ex. Platane (Platanus acerifolia)	18	3,5	20
d) 1 Ex. Blutbuche (Fagus sylvatica ‚Atropunicea')	17	4,5	18
e) 1 Ex. Blutbuche (Fagus sylvatica ‚Atropunicea')	18	5	21
f) 1 Ex. Stieleiche (Quercus Robur)	17	3,6	17
g) 1 Ex. Platane (Platanus acerifolia)	20	3,5	19
h) 8 Ex. Platane (Platanus acerifolia)	20	4,5	Zus 30
i) 1 Ex. Rotbuche (Fagus sylvatica)	20	4,9	20
j) 7 Ex. Platane (Platanus acerifolia)	21	3,8 -,8	Zus. 30
k) 1 Ex. Schmalblättrige Esche (Fraxinus angustifolia)	18	2,9	16

Digitale Version

l) 1 Ex. Rotbuche (Fagus sylvatica)	22	4,2	16
m) 1 Ex. Blutbuche (Fagus sylvatica Atropunicea‘)	22	4,3	17
n) 1 Ex. Blutbuche (Fagus sylvatica ‚Atropunicea‘)	22	4,5	19
o) 3 Ex. Roteichen (Quercus rubra)	je 18	3,5 2,9 2,8	16 20 12

Darüber hinaus bilden 80 Exemplare Tilia europaea (holländ. Linde) eine Allee entlang des Zufahrtsweges zum Studentenwohnheim. Sie wurde durch Kriegseinwirkungen und unsachgemäße Beschneidungen stark beschädigt. Sie ist jedoch ein wichtiges gliederndes Strukturelement in der Parkanlage und erinnert an die alte Auffahrt des zu Kriegsende zerstörten Schlosses und hat damit einen besonderen kulturhistorischen bzw. landeskundlichen Wert.

Die Stammumfänge betragen ca. 2 m

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Schlosspark Stammheim“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die jährliche Kontrolle der Baumzustände während der Vegetationsperiode.

Hierdurch sollen der traditionelle Baumbestand möglichst langfristig erhalten bleiben, Schäden frühzeitig erkannt und behoben werden und damit der Charakter der Parkanlage gesichert werden.

Digitale Version

LB 9.23

Stammheimer Friedhof am Stammheimer Ring

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6850 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am Nordrand des Ortsteils Stammheim, westlich der Industriebahntrasse, nördlich des Stammheimer Rings.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Stammheimer Friedhof am Stammheimer Ring“ wird festgesetzt

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes.

Der am Ortsrand von Stammheim gelegene alte Ortsteil-Friedhof mit seinem weitgehend traditionellen Hecken- und Baumbestand ist von kulturhistorischer Bedeutung. Er ist ein wichtiges landschaftsstrukturierendes Element und Bindeglied zwischen der Ortslage und der freien Landschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Stammheimer Friedhof“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erhaltung und Ergänzung des traditionellen Baum- und Heckenbestandes.

Die Regelungen zielen auf die Wiederherstellung und Ergänzung des alten Friedhofscharakters.

Digitale Version

LB 9.24

Siedlungspark in der Bruder-KlausSiedlung, Mülheim

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7050 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt im Zentrum der Bruder-Klaus-Siedlung im Stadtteil Mülheim. Es ist als Teilfläche im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.24 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Siedlungspark in der Bruder-Klaus-Siedlung“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

Mit dem besonderen Schutz dieses Gebietes soll eine historische Grünanlage mit wertvoller Vegetationsstruktur und traditionellem Baumbestand erhalten und ergänzt werden.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 9.25

Bahnbegleitende Brachflächen „Am Kurtekotten Acker“

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6852 in Blatt 3 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Die geschützten Gebiete liegen östlich der Bahntrasse (DB), östlich des Industriegeländes an der Stadtgrenze zu Leverkusen in unmittelbarer Nachbarschaft zu in Flittard.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung eine Teilfläche der im FNP dargestellten Gewerbefläche erfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt für diesen Teilbereich entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert jedoch das besondere Interesse aus der Sicht des Landschaftsplans an einer Erhaltung dieser artenreichen Brachflächen als Rückzugsraum für bedrohte Pflanzen und Tiere entlang von Ausbreitungsbahnen.

Schutzzweck

Der LB „Bahnbegleitende Brachflächen ‚Am Kurtekotten Acker‘“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von Refugialräumen entlang von Verbreitungsbahnen.

Die Brachflächen mit ihrer artenreichen Hochstaudenflora und z. T. dichtem Gebüsch- und Baumbestand entlang der Bahnlinie sind ein wichtiger Refugialraum für bedrohte Fauna und Flora. Die Festsetzung der zwei kleinen Teilflächen ergänzt hier den Landschaftsplan der Stadt Leverkusen, der in seinem Stadtgebiet an der Stadtgrenze unter der Objekt-**Nr. 2.4-3** eine Brachfläche als geschützten Landschaftsbestandteil gem. § 23 LG festsetzt.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Bahnbegleitende Brachflächen ‘Am Kurtekotten Acker‘“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. das Gebiet der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Hierdurch sollen im Fall einer Änderung der Bauleitplanung ungestörte, ruhige Bereiche sich selbst überlassen werden und frei entwickeln können. Eine standortangepasste Vegetation dieser Art bietet insbesondere heimischen Vögeln und Insekten sowie Amphibien Überwinterungs-, Nahrungs- und Nistmöglichkeiten.

Digitale Version

LB 9.26

Mutzbach und „Motte“ am Kurtekottenweg, Flittard

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7052 und 7054 in Blatt 3 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Die geschützten Gebiete liegen westlich der Autobahn A 3, nördlich und südlich des Kurtekottenweges, beidseitig des Bachlaufes, eingegrenzt durch verschiedene bestehende Sportanlage.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung der Schutzfestsetzung südlich des Kurtekottenweges den neu ausgebauten und verlagerten Mutzbach entsprechend der Örtlichkeit erfasst.

Die kartographische Grundlage des Landschaftsplans ist für diesen Teilbereich noch nicht aktualisiert.

Schutzzweck

Der LB „Mutzbach und ‚Motte‘ am Kurtekottenweg“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung naturnah entwickelter Lebensräume für Pflanzen und Tiere.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung naturnaher Bereiche bei der Gestaltung des Freiraumes.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung und Wiederherstellung des Bachlaufs und der Auenbereiche als strukturierendes Landschaftselement und insbesondere als durch menschliche Eingriffe besonders gefährdeter Biotoptyp für die auf naturnahe Bedingungen angewiesene bachbegleitende Flora und Fauna. Der Mutzbach durchfließt in diesem Teilbereich mehrere vereinsgebundene Sportanlagen. Die kulturhistorisch besonders bedeutsame „Motte“ auf dem Gelände des Tennisclubs RTHC ist von dichter Vegetation bestanden. Als „Motte“ werden frühmittelalterliche normannisch-fränkische Herrenburgen mit Wassergraben bezeichnet. Der Burghügel entstand durch Ausheben des Wassergrabens.

Die Bauweise dieses in Köln einmaligen Objekts ist slawischen Ursprungs.

Digitale Version

LB 9.27

Mädchenbusch und Feldhecken, Flittard

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7050 und 7052 in Blatt 3 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt im Freiraum zwischen der Bundesbahntrasse und der Autobahn A 3 in Flittard, begrenzt durch den Grünen Kuhweg im Süden und im Nordosten durch die Landebahn des Sportflugplatzes.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.9 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Mädchenbusch und Feldhecken“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung naturnaher Laubmischwaldbestände und naturnah entwickelter, vernetzender Grünstrukturen.

Das Waldgebiet auf einer Alluvialrinne besteht im Wesentlichen aus älteren Stieleichen- und jüngeren Winterlindenaufforstungen. Es ist relativ naturnah, reich strukturiert und in den feuchteren Rinnenbereichen mit typischen Arten der Hartholzaue durchsetzt. Im Inneren des Bestandes wurden kleine Parzellen mit Fichten aufforstet. Über artenreiche Feldgehölzhecken und Baumreihen steht das Waldgebiet im Zentrum eines Vernetzungssystems mit anderen Grün- und Freiflächen.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Mädchenbusch und Feldhecken“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Rodung und Entfernung der Fichtenaufforstungen. Diese Flächen sind einer natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Das Gebot zielt auf eine Anreicherung der Biotopstruktur. Durch die natürliche Sukzession soll sich langfristig eine naturnahe Waldparzelle ähnlich den Naturwaldzellen entwickeln können.

Digitale Version

LB 9.28

Hoppersheider Bach und Isborns Heide im Dünnwalder Wald

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7252 und 7452 in Blatt 3 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet umfasst die Feuchtgebiete um Isborns Heide und den Hoppersheider Bach östlich des Waldweges Am Jungholz bis zur Stadtgrenze zu Bergisch Gladbach. Es ist als Teilfläche im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.16 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der Hoppersheider Bach in einem Teilbereich Bergisch-Gladbacher Stadtgebiet durchfließt und hierdurch die Schutzfestsetzung 2 Teilflächen umfasst.

Schutzzweck

Der LB „Hoppersheider Bach und Isborns Heide“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Auwaldbereichen und Bachläufen als Lebensraum spezialisierter Arten.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung strukturierter Landschaftselemente.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung und Wiederherstellung des Bachlaufs und der Auenbereiche als strukturierende Landschaftselemente und insbesondere als durch menschliche Einwirkungen besonders gefährdete Biotoptypen für die auf naturnahe Bedingungen angewiesene bachbegleitende Fauna und Flora. Die mit zahlreichen Feuchtstellen durchsetzten Bruchwaldbereiche beidseitig des Hoppersheider Bachs in der Isborns Heide und im Hommelsheimer Bruch sind besonders wertvolle Lebensräume bedrohter Tier- und Pflanzenarten. Offene Sandflächen der Flugsandauflagen im Bereich der Mittelterrasse mit ausgeprägtem Heidecharakter sind darüber hinaus für spezialisierte Arten von besonderer Bedeutung.

Digitale Version

LB 9.29

Katterbach im Dünnwalder Wald

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7452 in Blatt 3 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt östlich des Ortsteils Dünnwald, beidseitig des Bachlaufes, nördlich parallel der Odenthaler Str. in Ost-West-Richtung verlaufend. Es ist als Teilgebiet im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.16 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Katterbach im Dünnwalder Wald“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Auwaldbereichen und Bachläufen als Lebensraum spezialisierter Arten.

Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung und Wiederherstellung des Bachlaufs und der Auenbereiche als strukturierendes Landschaftselement und insbesondere als durch menschliche Einwirkungen besonders gefährdeter Biotoptyp für die auf naturnahe Bedingungen angewiesene bachbegleitende Fauna und Flora.
Naturnahe Bereiche von besonderem Wert sind die am oberen Laufabschnitt beidseitig des Katterbachs an der Stadtgrenze vorhandenen Stieleichen-Hainbuchenwälder.
Darüber hinaus ist der Versickerungsbereich ein wertvoller Lebensraum spezialisierter Arten.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung strukturierender Landschaftselemente.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 9.30

Brachfläche südlich Kalkweg, Dellbrück

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7450 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am östlichen Rand der Erholungsanlage Diepeschrath, westlich des Kalkweges.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Brachfläche südlich Kalkweg“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung wertvoller, reichhaltig strukturierter Landschaftselemente.

Das unterhalb des Kalkweges gelegene Gebiet ist ein wertvoller Trockenstandort mit eingestreuten, temporär wasserführenden Feuchtbereichen. Mit seinen Hecken und Kleingehölzen in den Randbereichen stellt es sich als vielfältig strukturiertes Landschaftselement zwischen der Erholungsanlage Diepeschrath und dem Königsforst dar. Insbesondere den Arten der Trockenrasengesellschaften (Fauna und Flora), aber auch - wegen der feuchten Senken - den Amphibien bietet der Standort optimale Lebensbedingungen.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Brachfläche südlich Kalkweg“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erstellung und Umsetzung einer Pflege- und Entwicklungskonzeption unter besonderer Berücksichtigung der Trockenrasenarten.

Hierdurch soll die Entwicklung zur stabilen Trockenrasengesellschaft, soweit möglich unter Erhaltung der Feuchtsenken, gefördert werden.

Digitale Version

LB 9.31

Bahnbegleitende Gehölze und Spontanvegetation am Höhenhauser Ring, Mühleim

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7048 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt in Mühlheim im Bereich der Bahnanlagen beidseitig des Höhenhauser Rings, nördlich der Berliner Straße.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.31 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung eine im FNP dargestellte Sonderbaufläche (Fernmeldetechnische Anlage) erfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt hier insofern entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Die Darstellung dieses Bereiches mit dem Entwicklungsziel 8 erfolgte in Übernahme der generalisierenden Darstellungsweise des FNP, obwohl die Anlage auf der Sonderbaufläche bereits realisiert ist.

Schutzzweck

Der LB „Bahnbegleitende Gehölze und Spontanvegetation am Höhenhauser Ring“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung weitgehend naturnah entwickelter Lebensräume für Pflanzen und Tiere.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Durch die freie und in weiten Teilen ungestörte Entwicklung sowie kleinräumig wechselnde Standortbedingungen (Relief, Sonneneinstrahlung, Bodenmaterial usw.) ist zwischen und entlang der Bahngleise ein abwechslungsreicher Lebensraum für Pflanzen und Tiere entstanden. Besonders hohe Artenvielfalt in Fauna und Flora kennzeichnen diesen Landschaftsbestandteil, dem damit eine besondere Bedeutung zur Erhaltung der Artenvielfalt im innerstädtischen Bereich zukommt.

Digitale Version

LB 9.32

Grünverbindung Donauweg, Höhenhaus

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7250 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt im Ortszentrum von Höhenhaus begrenzt durch den Lippeweg im Norden, den Donauweg im Westen, der Straße Im Rottfeld im Süden und die Bebauung am Schlehbuscher Weg im Osten.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Grünverbindung Donauweg“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung eines stadtklimatischen Ausgleichsraumes als Grünverbindung.

Die schmale, überwiegend baumbestandene Grünverbindung erfüllt eine wichtige Funktion für den kleinklimatischen Ausgleich und die wohnungsnahe Erholungsnutzung. Darüber hinaus ist das Gebiet von besonderem Wert als Inselbiotop für Tiere und Pflanzen.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Grünverbindung Donauweg“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Entwicklung von Säumen an Gehölzbeständen.

2. die Erhaltung von Spontanvegetation in geeigneten Bereichen.

Die Gebotsregelungen sichern wichtige ökologische Funktionen als Nist- und Deckungsbiotope für Kleintiere und wichtige Nahrungsquellen für Insekten.

Digitale Version

LB 9.33

Grünverbindung nördlich „Am Springborn“, Höhenhaus

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7248 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am Südwestrand von Höhenhaus, begrenzt durch die Bebauung am Thymianweg und Malvenweg.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Grünverbindung nördlich ‚Am Springborn‘“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung eines stadtklimatischen Ausgleichsraumes, einer Grünverbindung.

Die in den besiedelten Raum hineinragende Grünverbindung wird bestimmt durch eine großflächige Rasenanlage. Sie wird zur Bebauung hin begrenzt durch einen fast durchgängigen Gehölzsaum. Als Freiraum innerhalb dicht besiedelter, städtischer Bereiche erfüllt die Anlage wichtige klimatische Ausgleichsfunktionen und dient darüber hinaus als ortsnaher Erholungsraum.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Grünverbindung nördlich ‚Am Springborn'" über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. in Teilbereichen, insbesondere an Rändern, die Rasenpflege zu extensivieren.

Das Gebot zielt auf die Anreicherung von Rasenflächen mit Blütenpflanzen und wertet die Fläche auch für die Erholung auf.

Digitale Version

LB 9.34

Faulbach und Strunderbach um Haus Herl und Herler Mühle, Buchheim

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7046 und 7246 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet umfasst die Auenbereiche der Bäche einschließlich Haus Herl und Herler Mühle beidseitig des Buchheimer Rings in Buchheim, im Westen begrenzt durch Stegwiese und Kattowitzer Straße sowie im Osten durch die Autobahn A 3.
Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.11 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Faulbach und Strunderbach um Haus Herl und Herler Mühle“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Auwaldbereichen und Bachläufen als Lebensraum spezialisierter Arten.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung strukturierender Landschaftselemente und vorhandener Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung und Wiederherstellung des Bachlaufs und der Auenbereiche als strukturierendes Landschaftselement und insbesondere als durch menschliche Einwirkungen besonders gefährdeter Biotoptyp für die auf naturnahe Bedingungen angewiesene bachbegleitende Fauna und Flora. Der gemeinsame Auenbereich von Faulbach und Strunderbach östlich des Buchheimer Rings ist aufgrund der Feuchtwiesen- und Ufervegetation ein Lebensraum von besonderem Wert für Wiesen- und Watvögel. Die Schutzfestsetzung zielt insbesondere auf die Erhaltung der landschaftsbildprägenden Umgebung der kulturhistorisch bedeutsamen Herler Burg (Haus Herl) und Mühle. Die prägende Wirkung des teilweise von einem Wassergraben und einem alten Gutspark umgebenen Herrenhauses wird durch eine stattliche Baumgruppe aus vier Platanen (Platanus acerifolia; Stammumfänge 2,40 - 3,80 m) unterstützt.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Faulbach und Strunderbach um Haus Herl und Herler Mühle“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erhaltung und Entwicklung der Auenwiesen östlich des Buchheimer Rings durch extensive Beweidung oder einmalige Mahd im Spätherbst. Das Mahdgut ist zu entfernen.

Hierdurch soll die Aue als Brutbiotop gesichert und weiterentwickelt werden.

Digitale Version

LB 9.35

Bruchbach- und Eggerbachauenbereich um Gut Mielenforst, Dellbrück/Merheim

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7446 und 7448 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt südlich der Siedlung Mielenforst, beidseitig des Bachlaufes, nördlich des Mielenforster Kirchweges, im Osten begrenzt durch den Dellbrücker Mauspfad und im Westen durch die Eggerbachstraße sowie die nördliche Abfahrt des Autobahn-Kreuzungsbauwerks Merheim.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 8.12 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung die im FNP dargestellten Wohnbaureserveflächen nördlich und um das Hofgut Mielenforst erfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt in diesen Teilbereichen entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Die Festsetzung bekundet das eindringliche Interesse an einer Änderung der Bauleitplanung in diesen Teilbereichen zur Erhaltung der kulturhistorisch bedeutsamen und das reich strukturierte Landschaftsbild prägenden Hofanlage und ihrer Umgebung als bedeutendster Restbestand der hier noch weitgehend erhaltenen bäuerlichen Kulturlandschaft.

Schutzzweck

Der LB „Bruchbach- und Eggerbachauenbereich um Gut Mielenforst“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von Bachläufen, Bruch- und Grünlandschaften, alten Waldbeständen sowie von Ufer- und Feldgehölzen des Gutes Mielenforst.

Das geschützte Gebiet ist ein Lebensraum von regionaler Bedeutung für bedrohte Pflanzen- und Tierarten der Feuchtwiesen. Das strukturreiche, durch den Eggerbach, die restlichen bachnahen Feuchtwiesen und Weiden, Ufer- und Feldgehölze und alte, wertvolle

Digitale Version

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes, insbesondere durch die Erhaltung vorhandener Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft und der Umgebung des kulturhistorisch bedeutsamen Ensembles von Gut Mielenforst.

Baumbestände um Gut Mielenforst geprägte Gebiet ist auch von besonderer Bedeutung für Höhlenbrüter und Amphibien. Der engräumige Wechsel unterschiedlicher Biotoptypen bedingt den besonderen Artenreichtum des Gebiets.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 9.36

Scheuerhof und Umgebung, Flittard

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7052 in Blatt 3 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt im Freiraum von Flittard unmittelbar neben der BAB A 3, nördlich des Grünen Kuhweges und östlich des „Mädchenbusch“, umgeben von landwirtschaftlicher Nutzung.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Scheuerhof und Umgebung“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung gut strukturierter Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

Die von hofnahen Weiden und altem Baum- und Heckenbestand umgebene Hofanlage ist auch wegen ihrer Einzellage von besonderer kulturhistorischer Bedeutung und von prägender Wirkung für das Landschaftsbild.
Die Ensemblewirkung des Hofes wird allerdings durch eine Fertigbaureithalle gestört.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschafts- und Ortsrandbildes durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Scheuerhof und Umgebung“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Anpflanzung von Obstbäumen oder die Anlage einer Streuobstwiese aus hochstämmigen, pflegeextensiven Lokalsorten.

Hierdurch soll ein wichtiges Strukturelement der alten bäuerlichen Kulturlandschaft als wertvoller Lebensraum spezialisierter Tierarten wiederhergestellt werden.

Digitale Version

LB 9.37

Busch- und Brachflächen südlich „Im Weidenbruch“, Höhenhaus

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7250 und 7248 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt im Zentrum von Höhenhaus südlich der Straße Im Wasserbruch, nördlich der Sigwinstraße und östlich der Bebauung an der Honschaftsstraße.‘

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.38 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung Teilbereiche der im FNP dargestellten Gewerbefläche am Hülsenweg erfasst.

Für die im Landschaftsplan mit dem Entwicklungsziel 8 dargestellten Flächen gilt die Schutzfestsetzung nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert jedoch das besondere Interesse aus der Sicht des Landschaftsplans an einer endgültigen Aufgabe der Realisierungsabsicht durch eine Änderung des FNP.

Schutzzweck

Der LB „Busch- und Brachflächen südlich ‚Im Weidenbruch‘“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von artenreichen Busch- und Brachflächen als Ausbreitungszentrum für die Erhaltung bedrohter Pflanzen- und Tierarten.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes in der Ortslage von Höhenhaus als Bindeglied einer Erholungs- und Grünverbindung und als Trittstein eines Biotopverbundsystems. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die überwiegend trockenen, reich strukturierten Standortbedingungen haben zur Entwicklung artenreicher Hochstaudengesellschaften geführt. Verbuschte Bereiche und der alte Baumbestand bieten Kleinsäugern und Vögeln einen wertvollen Nist- und Deckungsraum. Aufgrund der Strukturvielfalt ist es ein Lebensraum, insbesondere für Insekten und bedrohte Pflanzen- und Tierarten.

Digitale Version

3.6 entfällt

Digitale Version